

0as
a 383
Rara



UB Düsseldorf

+0757 417 01

Über den
Japanischen Grundbesitz,
dessen Verteilung
und
landwirtschaftliche Verwertung.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der philosophischen Doktorwürde
bei der
hohen philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,
vorgelegt von
Inazo Ota-Nitobe
aus Sapporo, Japan.

Halle a. d. S.
1890.

93/0893



Mary Patterson Ekinton

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet.

Der Verfasser.



Rara

oas

a 383

731363



757417



Vorwort.

Keiner ist sich der Unvollkommenheiten der vorliegenden kleinen Schrift mehr bewußt als der Verfasser selbst. Während er auf der einen Seite einigermaßen mit der Exaktheit der deutschen wissenschaftlichen Untersuchungsmethode, dem Charakter der Litteratur der Agrarfrage Europas und ihrer Behandlung bekannt ist, steht ihm doch nur spärliches Material über das Agrarwesen seines eigenen Heimatlandes zu Gebote. Dieser Umstand könnte nun sehr wohl, wenigstens zum großen Teil, in Japan selbst überwunden werden. Dies war dem Verfasser jedoch nicht möglich, da er die Arbeit seit seiner Ankunft in Deutschland angefangen hat. Alles, was er unter diesen Umständen thun konnte, war, die spärlichen Materialien in der Weise zu bearbeiten, daß sie eine zusammenhängende Form erhielten.

Bei der Bearbeitung der einzelnen Punkte hat er sich bemüht, möglichst wenig zu wiederholen, was schon europäische und amerikanische Forscher unseres Landes, namentlich Rein und Liebsher darüber niedergelegt haben. Mit andern Worten, es ist sein Streben gewesen, nur solches Material zu benutzen, welches unmittelbar aus japanischen Quellen herzuleiten ist.

Als der Plan dieser Schrift ursprünglich gemacht wurde, teilte der Verfasser dieselbe in drei Hauptabschnitte; die beiden ersten, wie sie jetzt vorliegen, und einen dritten über die Urbarmachung und Kolonisation von Hokkaido (Yesso). In dem letzten Abschnitte wollte er den Versuch machen, die Bestrebungen der inneren Kolonisation in Preußen, Rußland u., mit der so oft getadelten Thätigkeit unseres Kolonialamtes zu

vergleichen. Leider hat er davon, Familien- und Gesundheitsrückichten halber, absehen müssen; doch ist er der Hoffnung, in den nächsten Jahren das genannte Kolonisationswerk an Ort und Stelle eingehend zu untersuchen und beschreiben zu können.

Die vorliegende Schrift ist das Ergebnis der Studien, die der Verfasser zuerst im Bonner Seminar unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. Sering angefangen und nachher in Berlin unter Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Meitzen fortgesetzt hat. Diesen Herren sagt er nochmals an dieser Stelle öffentlich seinen besten Dank. Der Verfasser möchte auch dem Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad für die guten Ratschläge und Andeutungen hiermit herzlichst danken.

Halle a. d. Saale, 24. Mai 1890.

Der Verfasser.

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung. | |
| Die wichtige Rolle, die der Ackerbau in der japanischen Staats- und Volkswirtschaft spielt | 1 |
| Quellen für die vorliegende Arbeit | 5 |
| | |
| I. Abschnitt. Geschichtlicher Überblick. | |
| Anfang der japanischen Wirtschaftsgeschichte | 9 |
| Feldgemeinschaft | 10 |
| Neuerungen im 7. Jahrhundert durch Taihō Kōryō | 10 |
| Entwicklung des Feudalismus und der Vermögensungleichheiten | 16 |
| Einfluß des Buddhismus auf den Grundbesitz und auf die Viehzucht bez. Weideflächen. | 25 |
| Neues Regime | 28 |
| | |
| II. Abschnitt. Heutige Grundbesitzverteilungs- und Grundbesitzverwertungsverhältnisse. | |
| Vorbemerkung | 36 |
| Einteilung des Grundbesitzes | 37 |
| A. Staatsbesitz. | |
| 1. Kaiserlicher Besitz | 38 |
| 2. Prinzlicher Besitz | 41 |
| 3. Grundstücke für Zwecke der Staatsverwaltung | 41 |
| 4. Fideikomnisse | 41 |
| 5. Verpachtbare Ländereien, besonders Forsten (Privatwälder mit in Betracht gezogen) | 44 |
| 6. Ob- und Umland | 52 |
| 7. Weiden und Viehzucht | 57 |
| B. Privatbesitz. | |
| Umfang und Distribution | 60 |

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Reisbaufläche | 61 |
| 2. Trockenfeld; Umfang und Bestellung desselben | 65 |
| 3. Betriebsweise | 67 |
| 4. Zerspitterung des Grund und Bodens | 73 |
| 5. Ist unser Wirtschaftsbetrieb ein Proletarierbetrieb? | 77 |
| 6. Lage des Bauernstandes | 78 |
| 7. Die japanische Agrarfrage in der nächsten Zukunft | 89 |

Einleitung.

„Ackerbau ist die erste der Künste, ohne die es keine Kaufleute, Könige, Poeten, Philosophen geben würde.“
Friedrich M.

„Nô wa kuni no Moto“ (Ackerbau das Fundament des Staates.)
Japanisch.

Der Ausspruch „Nô wa kuni no Moto“ ist so oft nachdrücklich betont worden, daß er unter den Japanern als ein unverkennbares Maxim der staatsmännischen Klugheit lange gegolten hat. Diesem Worte gemäß bestand die höchste Wirtschaftspolitik, ja Staatskunst, in der Aufmunterung und Förderung des landwirtschaftlichen Berufs. In jenem rohen Staatsleben, das weder Gewerbleiß noch Handel kennt, ist diese Einseitigkeit leicht erklärlich, ganz besonders in diesem Lande, welches von der übrigen Welt isoliert ist, und in dem, wo die anbaufähige Fläche eine so beschränkte ist, daß das Unterhaltsmittel noch lange nicht in arithmetischer Progression sich vermehren konnte, während die Bevölkerung, wie in anderen Ländern, wenn nicht gerade in geometrischer, so doch überhaupt in steter Progression zunahm.¹⁾

Die philosophische Anschauung der früheren Chinesen, die in Japan großen Einfluß ausübten, hat auch wesentlich dazu beigetragen, das Ansehen der Landwirtschaft zu heben. Wenn jene Philosophen ihre Vorstellungen in keiner wissenschaftlichen Formel zusammengefaßt haben, so ist doch der Einfluß ihrer Zeit, nämlich der feudalen und ackerbauverehrenden, deutlich bei ihnen erkennbar.

¹⁾ Für die Ausdehnung der Kulturfläche siehe S. 22 dieser Schrift. Die Populationsvermehrung fand folgendergestalt statt:

| | | | |
|---------|--------------|----------|--------------|
| 710 ca. | 5 000 000 | 1874 ca. | 33 625 678 |
| 736 | „ 8 000 000 | 1879 | „ 35 768 584 |
| 1744 | „ 25 682 210 | 1881 | „ 36 358 994 |
| 1804 | „ 27 579 391 | 1886 | „ 38 151 217 |

Vergl. Ma y e t, Japan. Bevölkerungsstatistik Berlin, 1888. p. 251.

Hat der, welcher das Wort „l'Economie politique“ zuerst auf unsere Wissenschaft angewandt hat, nämlich Montchrétien de Watteville (1615), im Zeitalter des Merkantilismus, gar nicht von Ackerbau geredet, so verdient es besondere Aufmerksamkeit, daß das japanische ursprünglich chinesische Wort für Volkswirtschaft „Kô-sai“, eine spezielle Andeutung des Ackerbaues enthält. Das Wort „Kô-sai“ stammt aus „Kôkoku“ — sich über das Land orientieren, d. h. das Land vermessen, die Landgüte feststellen, und „Saimin“ — das Volkswohl schonen.

In den Schriften von Mencius, den man oft dem Confucius gleichstellt, tritt die physiokratische Gesinnung hervor. Seine Ratschläge für die Wohlfahrt des Staates tragen vor allem einen agrarischen Charakter. Mit Nachdruck ruft er dem Leser die Worte zu: „Wer kein ständiges Eigentum hat, der besitzt keinen standhaften Sinn.“¹⁾ Mencius hat mit „ständigem Eigentum“ insbesondere das Land gemeint. — Wer ein Grundstück besaß und anbaute, dem wurde Ehre bewiesen, indem der Landmann eine höhere Stelle als der Kaufmann oder Handwerker in der sozialen Rangordnung einnahm.

Haben Mencius und seine Schüler das Lob des Ackerbaues übermäßig betont, so haben sie wenigstens die richtigste und wichtigste Seite desselben übertrieben. Sie waren sich dessen bewußt, daß kein anderer Berufsstand dem der Landwirte gleichkommt an körperlicher und geistiger Gesundheit, daß keiner so geeignet ist, ein festes Rückgrat für den staatlichen Organismus zu bilden, wie die grundbesitzende Bevölkerung, wegen der Sicherheit ihrer wirtschaftlichen Existenz, der Reinheit ihres Familienlebens und der Wahrhaftigkeit ihrer Angehörigen.

Die hohe Achtung des Ackerbaues und die Fähigkeit des Landes, die eigenen Bedürfnisse selbst zu befriedigen, hat dazu beigetragen und es ermöglicht, daß sich Japan für drittelhalb Jahrhunderte dem ausländischen Handel verschloß, und umgekehrt war jene hohe Achtung selbst teilweise eine Folge des Exklusionsystems.

Die physiokratische Würdigung des Ackerbaues ist aber bei uns keineswegs veraltet. Wie konnte es anders sein, wenn der Ackerbau noch in der That das Fundament des Staates ist?

Die wichtige Rolle, welche die Landwirtschaft in der gegenwärtigen japanischen Volks- und Staatswirtschaft spielt, erkennt man aus dem hohen

¹⁾ Faber übersetzt: „Ohne beständige Nahrungsmittel, eine beständige Gesinnung (Herz) zu haben, vermögen nur Gebildete . . .“ — Staatslehre auf ethischer Grundlage oder Lehrbegriff des Mencius. Elberfeld, 1877. § 345a.

Prozentfuß der Bevölkerung, der sich dem landwirtschaftlichen Beruf widmet, und aus dem Betrage, welchen die Landwirtschaft und verwandte Beschäftigungen zur Staatseinnahme beitragen.

Die Berufsstatistik vom Jahre 1886 rechnet 5518040 Familien, oder 71,23 % der sämtlichen Familien im Lande der landwirtschaftlichen Klasse bei. Dazu ist aber zu bemerken, daß nur ein Teil davon dem Namen nach zu dieser Klasse gehört, in Wirklichkeit aber anderweitig beschäftigt ist, als im Ackerbau. In Kopfszahl ausgedrückt, sind ca. 16 Mill. = 41 %¹⁾ der Bevölkerung Landwirtschafttreibende.

Was nun die Staatseinnahmen betrifft, so wird ein Blick über die folgende kleine Tabelle einleuchtend machen, wo ihre Hauptquelle zu suchen ist.

Von 80 755 923 Yen oder 242,3 Mill. Mark (1 Yen nach dem jetzigen Cours zu 3 M gerechnet) Staats-Revenuen überhaupt (1888/89) sind als Steuern eingenommen²⁾

| | |
|--|-----------------------------|
| Zölle | 8 999 058 M |
| Grundsteuer | 126 267 447 „ ³⁾ |
| Steuern auf durch Gärung gewonnene Getränke | 42 757 623 „ |
| Tabaksteuer | 3 733 827 „ |
| Stempel-, Poststempel-, Patentsteuer, Gebühren zc. | 17 110 776 „ |
| | Sa. 198 868 731 M. |

Wenn wir hierzu auch die übrigen öffentlichen Lasten — Bezirks-, Kreis- und Gemeindesteuern — in Betracht ziehen, welche die Landwirte tragen, so belaufen sich diese zusammen auf mehr als 80 % sämtlicher Lasten.⁴⁾

Auch daraus erhellt die soziale Bedeutung der Landwirtschaft in Japan, daß, während z. B. in England 44 % der Bevölkerung in Städten

1) Im Jahre 1876 waren 14 870 426 Ackerbautreibende, im Jahre 1884 — 15 616 211.

2) Vergl. Gothaischer Kalender 1890, S. 788.

3) Davon sind nur etwa 2320 920 M durch städtische Grundsteuer gedeckt.

4) Von etwa 231,6 Mill. (1885) M direkte Steuern überhaupt bezahlen die Landwirte:

| |
|---|
| 126,0 Mill. Staatsgrundsteuer, |
| 25,2 „ Bezirksgrundsteuer, |
| 4,5 „ Hälfte der Steuer auf Familien (Kosū-wari), |
| 24,3 „ Gemeindegundsteuer, |
| 6,6 „ Hälfte der Haussteuer, |
| 188,4 Mill. M. |

von mehr als 20000 Einwohnern wohnt, in Frankreich 18%, in Deutschland 18,4% (1885), in Japan das Verhältnis sich so stellt, daß nur 11% (1886) Städter im obigen Sinne vorhanden sind.

In engem Zusammenhange mit der sozialen ist die politische Bedeutung der Landwirtschaft zu erörtern. Nach dem Reichstagswahlgesetz ist das Wahlrecht nur denjenigen zugestanden, die eine direkte Staatssteuer von 45 M (15 Yen) zahlen. Direkte Staatssteuer schließt nur Einkommen- und Grundsteuer ein. Allein die Einkommensteuer ist bei Erteilung des Wahlrechts von sehr untergeordneter Bedeutung, einerseits wegen ihres kurzen Bestehens, und andererseits wegen ihres geringen Betrages. Sie besteht nämlich erst seit 1888 und beträgt nur etwa eine Million oder $\frac{1}{42}$ der Grundsteuer. So kommt es hauptsächlich auf die Grundsteuer an. Demnach erklärt es sich sehr leicht, daß von den ca. 600000 Stimmberechtigten, die man in Japan rechnet, fast alle Grundbesitzer sein werden.¹⁾

Blicken wir nun auf den auswärtigen Handel Japans, so sehen wir, wie auch hier die Landwirtschaft bei weitem die wichtigste Grundlage desselben ist. Betrachten wir einmal die Exportwaren unseres Landes, Rohseide, Thee, Getreide, Öl, Talg, Tabak u., so müssen wir konstatieren, daß diese landwirtschaftlichen Produkte ungefähr $\frac{4}{5}$ des gesamten Exports bilden.²⁾

Aus den vorhin gemachten Ausführungen erhellt immerhin, daß wir, bei Anwendung der von List festgesetzten Klassifikation der wirtschaftlichen Völker, Japan noch zu der Agrikulturstufe zu rechnen haben, und daß es erst in allerneuester Zeit im Begriff steht, in die Agrikultur-Manufaktur-Stufe hineinzutreten. Bei dem Fortschritt der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gewerbe verdient es hier beachtet zu werden, daß eine etwa merkantilistisch zu nennende (Über-) Schätzung des Geldes und Gewerbfleißes den Platz der ehemaligen physiokratischen Ackerbauverehrung in Besitz nimmt.

Wenn man fragt, in welchem Zustande der so vornehme Zweig unserer Volkswirtschaft sich in unseren Tagen befindet, so genügt es, um hierüber klar zu werden, nicht, bloß seine Technik und Betriebsweise zu betrachten. Diese allein könnten die Lage unserer Landwirtschaft noch nicht erklären. Denn „es kann keine gute landwirtschaftliche Praxis geben, ohne günstige allgemein-wirtschaftliche Bedingungen“ (de Labergne). Wie ein-

¹⁾ Vergl. die Statistik der Stimmberechtigten für Bezirksversammlung, p. 75.

²⁾ Für Näheres vergl. den Bericht des Verfassers in „Export“, 1888, Nr. 42 und 43.

gehend die Technik unseres Ackerbaues auch untersucht ist und wie reichlich Vorschläge zu ihrer Verbesserung gemacht sein mögen; ohne die Einwirkung einer gesunden „Volksdiätetik im Ganzen“¹⁾ wird die heutige Landwirtschaft in ihrer Lage nur wenig von den Vorschlägen seitens des Staates oder der Wissenschaft zu erwarten haben.

Darum wird es um so nützlicher sein, wenn wir uns hier die Aufgabe stellen, aus der Masse der zahlreichen landwirtschaftlichen Fragen die noch so wenig behandelte nationalökonomische Frage der Grundbesitzverteilung und -verwertung herausgreifen, um dieselbe eingehender zu untersuchen.

Diese Untersuchung erfordert erstens die historische Methode, damit wir die wesentlichen Gestaltungen des Grundeigentums in ihren verschiedenen Zeitfolgen vor Augen haben; und zweitens eine statistische, wodurch wir uns ein klares Bild vom gegenwärtigen Zustande verschaffen. Hierbei schicken wir voraus, daß es für unsere Studie nicht darauf ankommt, Heil- und Vorbeugungsmittel gegen die heutige Notlage vorzuschlagen. Solche Vorschläge werden wir nun und dann kurz in Erwägung zu ziehen haben, wenn sie unsere Gegenstände unmittelbar berühren.

Was das Quellenmaterial zu dieser Schrift betrifft, so haben wir, was den historischen Teil anbelangt, im voraus zu bemerken, daß unseres Wissens überhaupt noch keine systematische Darstellung der japanischen Grundeigentumsverteilung versucht worden ist. Darum sind wir bei unserem Versuche darauf hingewiesen, die bei unserem Volke anerkannten geschichtlichen Nachrichten zu Grunde zu legen, welche die unser Thema, wenn auch nur in vereinzeltten Punkten betreffenden Thatsachen, berichten. Was uns lückenhaft erschien, haben wir durch Vergleich mit anderen Völkerschaften zu ergänzen versucht. — Über manches, was die alten Geschichtsschreiber uns bieten, stimmen diese selbst so wenig untereinander überein, daß wir durch eine Vergleichung und Untersuchung aller dieser einzelnen Punkte gar zu weit von unserem eigentlichen Gebiete abgeführt werden würden. — Beim Lehnswesen erfahren wir dieselbe Schwierigkeit betreffs der Mannigfaltigkeit der Ansichten und Angaben. Aber hier kommt die Schwierigkeit mehr von den wirklich vorhandenen Verschiedenheiten des Institutes in verschiedenen Orten als von den der Ansichten einzelner Historiker. — Daher werden wir uns in unserer historischen Erörterung mit der Beschreibung der großen Hauptzüge des Feudalismus

1) Roscher, System der Volkswirtschaft. 11. Aufl. Bd. II, p. 519.

begnügen. — Betreffs der neueren politischen und zum Teil wirtschaftlichen Geschichte Japans weisen wir auf die Werke hin, die in europäischen Sprachen vorhanden sind. Unter ihnen sind besonders Rein,¹⁾ Griffis,²⁾ Satow,³⁾ Adams,⁴⁾ Moßmann,⁵⁾ Reed,⁶⁾ Liebscher⁷⁾ und McCook⁸⁾ hervorzuheben. — Was die allerneueste Phase der Agrarentwicklung angeht, so sind vor allem die voluminösen volkswirtschaftlichen Enquête-Berichte vom Jahre 1885 (Kôgô-iken) von größter Bedeutung. Dieselben wurden vom Ministerium des Ackerbaues und Handels veranstaltet und herausgegeben. Mit Rücksicht darauf, daß diese das erste derartige Werk sind, verdienen sie alle Anerkennung, obgleich es noch an wissenschaftlicher Methode fehlt und sie dabei auch etwas zu pessimistisch gefärbt sind. — Der „Kwampô“ (Reichsanzeiger) hat uns manche neue offizielle Berichte über die Stellung des Staates in dieser Frage mitgeteilt, während der gewissenhafte und solide „Tokio Kôsai-sasshi“ (Tokio Volkswirt) uns mehr vom Privatstandpunkte aus die Sachen beleuchtet hat. — Nebenbei bemerkt, giebt es eine reichliche Litteratur über die Landwirtschaft Japans auch in europäischen Sprachen; so z. B. eine interessante, aber mit Vorsicht zu benutzende Abhandlung von Plath,⁹⁾ die sorgfältige, wissenschaftliche Forchung von Rein,¹⁰⁾ kleine lesbare Schriften von Jesca,¹¹⁾ Liebscher¹²⁾ und Nagai,¹³⁾ ein populärer Vortrag von Clark,¹⁴⁾ das anspruchsvolle Werk von Le Gendre,¹⁵⁾ die stoffreichen Berichte von Szyrski,¹⁶⁾

1) Japan, nach Reisen und Studien. Leipzig, Bd. I. 1881, Bd. II. 1886.

2) Mikado's Empire. 5. Aufl. New-York, 1886.

3) Satow's wertvolle Untersuchungen sind meistens in „Transactions of the Asiatic Society of Japan“ Yokohama, enthalten.

4) History of Japan. London, 1871. 2 Bände.

5) New Japan, London 1873.

6) Japan, its History, Traditions and Religions. 2 Bände. London, 1880.

7) Japans landwirtschaftliche und allgemein wirtschaftliche Verhältnisse. Jena, 1882.

8) Three years in Japan. The Capital of the Tycoon. London, 1863.

9) Die Landwirtschaft der Chinesen und Japanesen im Vergleich zu der europäischen. München 1873.

10) a. a. O. Bd. II.

11) Landwirtschaftliche Verhältnisse Japans. Tokio, 1887.

12) a. a. O.

13) Die Landwirtschaft Japans, ihre Gegenwart und ihre Zukunft. Dresden, 1887.

14) Agriculture of Japan. Boston, 1879.

15) Progressive Japan. Yokohama und New-York, 1878.

16) Scherzer, Fachmännische Berichte über die österreichisch ungarische Expedition nach Siam, China und Japan. Stuttgart, 1872.

das vortreffliche Schriftchen von Uno¹⁾ u. u. In allen diesen Werken aber wird die geschichtliche Erörterung nur flüchtig oder gar nicht beachtet.

Das statistische Material, von welchem wir in unserer Arbeit Gebrauch machten, ist hauptsächlich dem 7. kaiserlichen statistischen Jahrbuch (1888) entnommen. Außerdem sind die vom kaiserl. Ministerium des Ackerbaues und Handels herausgegebenen statistischen Jahrbücher von uns benutzt worden, und die Monatshefte (Tōkō-sūshi) der statistischen Gesellschaft zu Tokio.

Die Katasterbücher und die jährlichen Aufnahmen bilden die Hauptgrundlage, worauf die jetzige Agrarstatistik sich stützt. Hierbei aber darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß auch noch verschiedene andere Gesichtspunkte als nur reine Bodennutzungsverhältnisse die Katastralangaben beeinflußt haben. Ist z. B. das Grundstück M. an und für sich wertvoller als N., so wird daselbe, M., doch geringer geschätzt als N., wenn sein Besitzer etwa mehr Lasten für Melioration, Deiche, Transport u. als der Besitzer von N. zu leisten hat. — Die Aufnahme der Katasterangaben fand in einer Provinz mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt statt, in einer anderen dagegen mit der unverschämtesten Gewissenlosigkeit. — Auch die Vermessung wurde meistens in primitiver Weise durchgeführt. — Aus diesen Gründen, hauptsächlich aber weil das Kataster in aller Hast, kaum in sieben Jahren (1873—1880) fertiggestellt wurde, ist daselbe nicht als vollständig zuverlässig anzunehmen. — Übrigens stimmt die Statistik von dem Ministerium des Ackerbaues und Handels mit der des Finanzministeriums keineswegs überein. So z. B. findet sich eine Differenz von 16 000 cho²⁾ in den Angaben dieser beiden Ministerien über den Gesamtprivatbesitz vom Jahre 1887. Auch da, wo wir die größte Exaktheit erwarten dürften, nämlich bei der Statistik des Reis- und Trockenfeldes, begegnet uns doch die erhebliche Differenz von 3752 resp. 10 098 ha. Ganz natürlich läßt sich von der Forststatistik sagen, daß dieselbe große Ungenauigkeiten aufweist, so z. B. differieren zwei verschiedene Forststatistiken um 1,2 Mill. Hektar!³⁾ — Damit ist aber nicht gemeint, daß die ganzen statistischen Angaben nur eine ungefähre Schätzung seien. Denn von alters her ist der Grund und Boden bei uns die Hauptquelle der Staatsrevenue gewesen und naturgemäß war es von großem Interesse

1) Industrial Transition in Japan. Amer. Economic Assoc. Baltimore, 1890.

2) Ein „cho“ ist ungefähr ein Hektar oder genauer 99,1736 Ar.

3) Vergl. régime statistique. Tokio. Bd. III und den 9. Jahresbericht des Forstbüros, Tokio.

für den Staat, ausführliche Katastralangaben anfertigen zu lassen. Wenn sie auch nicht bis auf die kleinsten Daten genau sind, kann man doch, ohne viel Fehl zu gehen, die in den offiziellen Jahrbüchern enthaltenen Ziffern benutzen.

Zum Schluß dieser einleitenden Bemerkungen noch ein Wort.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse von der Nordinsel Hokkaido (früher Yeso genannt) sind so wesentlich von denen Alt-Japans¹⁾ verschieden, daß, wenn in der Beschreibung Japans Hokkaido mit in Betracht gezogen würde, dies nur irrige Vorstellungen zur Folge haben würde. Es ist deshalb zweckmäßiger, Hokkaido vorläufig beiseite zu lassen, um es selbständig, von Alt-Japan getrennt, zu behandeln.

¹⁾ Das Wort „Alt-Japan“, welches sehr treffend ist, wurde zuerst von Klein gebraucht und schließt die beiden Inselgruppen Hokkaido und Riū-Riū aus. Die Verhältnisse in Riū-Riū erfordern ebenfalls separate Behandlung.

I. Abschnitt.

Geschichtlicher Überblick.

„Etwas muß er sein eigen nennen,
Oder der Mensch wird morden und brennen.“

Schiller.

„Was der Krieg gewinnt, kann der Krieg
wieder entreißen, aber nicht also die Eroberung,
die der Pflüger macht.“

Mommsen.

In dem frühesten Anfang seiner Geschichte finden wir den Japaner als einen Ackermann, und so knüpft sich die Agrargeschichte nicht, wie bei anderen Völkern, an das Jäger- und Hirtenleben. Das Göttergeschlecht, das die japanischen Inseln aus dem Chaos gerufen, wollte sein Geschöpf in „der ersten der Künste“ unterweisen. Dies geschah nach der mythologischen Sage in der folgenden Weise:

Ein Gott der Nahrung und Wirtschaft brachte sein Leben freiwillig zum Opfer dar mit der Absicht, durch seinen Tod die Menschen vor Hungerstnot zu bewahren. Kaum war er gestorben, so entsprang aus dem Kopfe ein Pferd und ein Kind, aus der Stirne wuchs Hirse (Awa) hervor, aus den Augen Hahnenfußhirse, aus dem Schoße der Reis und aus dem Bauche Gerste und Hülsenfrucht, während aus den Augenbrauen die Seidenraupe herauskroch. So erzählt uns die Sage über den Ursprung des Ackerbaues und der Viehzucht.

Es folgt nun die dunkle und sagenhafte Ära der göttlichen Geschlechter; und nur erst vom Jahre 660 v. Chr. begann die Periode der menschlichen Herrscher, in der wiederholt der Seidenkultur und der Anlage von Bewässerungskanälen Erwähnung geschieht, wo wir ferner von der Einführung einzelner Ideen und Handwerke aus China und Korea hören. Doch waren es Zeiten, in denen von dem Staats- und Gesellschaftsleben noch sehr wenig die Rede sein konnte.

Es ist zuweilen vom Lehnswesen schon im 2. Jahrhundert n. Chr. gesprochen worden. Wir sind aber geneigt, daran zu zweifeln, ob man vom damaligen Gesellschaftswesen als einem geregelten Staats-System reden kann. Es lassen sich wohl einige Parallelen ziehen zwischen halb-nomadisch-patrimonial-patriarchalischen Staaten im Staate und den Feudalfürstentümern des Mittelalters, allein ein Forscher der alten Geschichte ist auch leicht verführt durch eine abergläubische Verehrung der Altertümer. Er erhellt die Wirren und Unordnungen jener Zeit mit dem Lichte seiner Kenntnisse der neueren Geschichte und konstatiert auf dem Papier ein schönes Staatsystem, das in Wirklichkeit gar nicht existierte.

Höchst wahrscheinlich haben unsere Vorgänger ihren Landbau mit Feldgemeinschaft angefangen, obgleich ein historischer Beweis dafür kaum da ist. Ein interessanter Überrest der Feldgemeinschaft aber hat sich bis in die neueste Zeit hinein erhalten. In der Provinz Etzigo, in den Kreisen Kosi, Santô und Kariva ist sie unter dem Namen Waritsi (Landteilung) bis Mitte der 70er Jahre im Gange gewesen. Das Verfahren dieser Landteilung bestand darin, daß alle Grundbesitzer des Dorfes nach einem Zeitraume von 3—10 Jahren (Reebningsverfahren!) das Land als öffentliches Gemeingut zusammenwarfen und dann mittelst einer Verlosung ihren Anteil erhielten. Es waren Dörfer, wo die Einteilung nur einen Teil (Waritsi, teilbares Land) der Dorfflur und zwar das Gemeindeland betraf, während das Privateigentum (Miôtsi, Namenland) dem freiwilligen Genusse des betreffenden Besitzers überlassen blieb. Daß das Waritsi in den genannten Gegenden keine neue Einrichtung war, versichern die dortigen Landleute, welche alle darauf bezüglichen Fragen mit dem einfachen „Von Anfang an ist es so gewesen!“ erwidern. — Daß das Verfahren überall im Gange war, läßt sich deshalb noch nicht behaupten. Wenn wir aber nach Analogie anderer Völker schließen dürfen, so wird die Feldgemeinschaft durch mehr als bloß zufällige Beispiele angedeutet. Vielmehr ist es ein weiterer Beweis für die Laveleyesche Bemerkung,¹⁾ daß Feldgemeinschaft eine notwendige Phase der gesellschaftlichen Entwicklung und eine Art des Universalgesetzes sei, welches in der Bewegung der Grundeigentumsformen vorwaltet.

Erst im 7. Jahrhundert kommen große politische und soziale Reformen zum Vorschein, welche diesem Zeitalter in der Geschichte des japanischen Staates großes Interesse verleihen. Unter diesen Reformen waren solche,

¹⁾ Laveleye, De la propriété et de ses formes primitives. Paris, 1874. p. 2.

welche die Lage der Landwirtschaft aufs tiefste beeinflusst haben und hierbei müssen wir eine Zeitlang stehen bleiben.

Man schreibt diesem Jahrhunderte den Anfang der Absonderung zwischen militärischen und landwirtschaftlichen Klassen zu. Eine neue Steuerreform wurde auch zu gleicher Zeit durchgeführt. Da der Ackerbau nebst den kleinen Handwerken die einzige produktive Tätigkeit war, lag fast die ganze Steuerpflicht dem Landmann ob. Zur Entschädigung dafür ist er vom Kriegsdienste wenigstens einigermaßen befreit worden.

Eine andere und wichtigere Neuerung dieser Zeit war das sogenannte „Akatsi-ta“-System, gewöhnlich unter der Bezeichnung „Han-den“ bekannt. Vielleicht ist es schon im 3. Jahrhunderte aus Korea eingeführt worden, und wenn dem so ist, ist es doch damals noch nicht in der Praxis durchgeführt worden.

Jedenfalls scheint Korea die ursprüngliche Heimat desselben zu sein. Ritter¹⁾ hat in seinem großen Werke diese (?) Thatfache leider nur sehr kurz erwähnt. „Eigentum oder Ackerbesitz“, sagt er, „hat das Volk von Korea nicht; man verteilt die Acker des Landes gleichartig an alle, nach den Familien und ihrer Personenzahl. Die Beamten erhalten ihren Sold in Reis.“

Das „Akatsi-ta“ wird oft mit dem alten chinesischen „Tsching-Ten“ verwechselt, obwohl dieses seinem Charakter nach dem russischen „Mir“ näher verwandt ist.

Da noch sehr wenig über das „Tsching-Ten“ in der einschlägigen europäischen Litteratur zu finden ist, sei es hier beiläufig geschildert.²⁾ Zunächst etwas Geschichtliches:

Das Tsching-Ten erfährt eine Beschreibung aus der Zeit der Hea-Dynastie (1980—1568 v. Chr.).

Während der Regierung der nächsten Dynastie Yin oder Syan (1558 bis 1055 v. Chr.) wurde die Größe der Anteile der Grundstücke etwas erweitert. Am bekanntesten in der Geschichte und Nationalökonomie Chinas ist das Tsching-Ten der Chow-Dynastie. Unter dieser ist der Feudalismus entstanden und gleichzeitig die Form des Tsching-Ten, welche jetzt geschildert werden soll.

Ein Quadrat-Li (etwa 19 ha) wurde in 9 gleiche Stücke geteilt.

¹⁾ Ritter, Erdkunde von Asien. Teil IV. p. 633. — Etwas ähnliches bei De Lavaley a. a. O. p. 143, 144.

²⁾ Vergl. Legge, Chinese Classics, Mencius, Bk. I., Pt. I., Ch. III., und Bk. III., Pt. I., Ch. III.; auch Faber a. a. O. §§ 437, 438.

Das Mittelstück, also der 9. Teil eines Li, bildete den öffentlichen Acker, welcher von den 8 Familien zusammen bestellt wurde und dessen Ertrag dem Staate gehörte. Den einzelnen Familien wurden die übrig 8 Stücke des Li von je etwa 2,10 ha zugewiesen. Aus dem öffentlichen, d. h. dem Mittelstücke, wurden dann noch verschiedene Teile an die anliegenden acht Bauern verliehen, damit sie auf denselben ihre Wächterhütte (Capanna!), ihre Maulbeer- und Gemüsegärten errichten konnten.

Es mußte daher weniger als der 9. Teil des ganzen Li im staatlichen Frondienst bestellt werden und zwar nur ein Zehntel. So war die Steuer also in Wahrheit der Zehnte, der Bauban'schen „dime royale“ vergleichbar.

Das Tsching-Ten bildete eigentlich einen Steuerverband sowohl als auch eine administrative Einheit, es gleicht hierin also in hohem Maße dem russischen Mir. Außer dem Anteile des Tsching-Ten finden sich jedoch verschiedene Arten des Grundbesitzes, besonders bei den Adeligen und bei öffentlichen Anstalten, wie z. B. Schulen u. dgl.¹⁾ Es ist gesagt worden, daß das ganze System nicht zur wirklichen Durchführung aufgestellt worden sei, sondern nur zu dem Zwecke, um den Einwohnern durch ein Bild klar zu machen, daß sie den Neunten (in Wirklichkeit den Zehnten) entrichten mußten.

Daß das Tsching-Ten jemals, außer in China, auch in Japan herrschend gewesen ist, dafür kann man keinen historischen Beweis beibringen. Es ist daher ein Irrtum, wenn mancher Schriftsteller über Japan (die Eingeborenen nicht ausgeschlossen), wie z. B. Griffis²⁾, Rein³⁾ und Liebischer⁴⁾ einfach behaupten, das Tsching-Ten-System sei in Japan gebräuchlich gewesen.

Jedoch ist zwischen Akatsi-Ta und Tsching-Ten deutlich eine Ähnlichkeit zu erkennen, wie wir gleich sehen werden. Und nun gehen wir zur Schilderung des Han-den- oder Akatsi-ta-Systems über, auf dessen ausführliche Ausarbeitung wir in dem Abschnitte über Agrar-Gesetze im Kodex⁵⁾

¹⁾ Aus dem japanischen Werke Sô Kô-dsusetu 1804. Vgl. Maron, Bevölkerung und Eigentum in China. Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft 1863, I. 40, 41, welches sehr interessantes, aber zweifelhaftes Material über das Tsching-Ten enthält.

²⁾ Griffis, Mikado's Empire, p. 618.

³⁾ Rein, Japan. Bd. II, p. 7.

⁴⁾ Liebischer, a. a. O., p. 59.

⁵⁾ Vgl. Farring, Land Provisions of the Taiho-Rio. Proceedings of the Asiatic Society of Japan. Yokohama. Vol. VIII, p. 145 ff.

„Tai-hô-riô“ (702 n. Chr.) stoßen. Nach den darin enthaltenen Vorschriften beläuft sich der sogenannte „Mund=Anteil“ (Ku-bun-den genannt, was den altdeutschen Hufen nahekommt) der männlichen Personen, freien oder unfreien, die das fünfte Lebensjahr überschritten haben, auf 2 Tan (1 Tan = $\frac{1}{10}$ ha), der der weiblichen auf zwei Drittel davon. Zwei Tan bildeten das Ausmaß, welches damals für ausreichend galt, um einen Mann zu ernähren und demselben zugleich die Möglichkeit bot, eine Steuer von 5% leisten zu können. Man berechnet den notwendigen Lebensbedarf eines Mannes auf 5 go (0,9 Liter) Reis täglich oder 330 l pro Jahr. Zur Erzeugung dieses Quantums reicht 1 Tan aus.

Ist aber ein Grundstück zu unfruchtbar, die notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen, so wird ein anderes zugegeben.

Das Land hätte zuerst alle 6 Jahre — später wurden 7, 8, 9 und endlich 10 Jahre daraus — unter die gesamte Bevölkerung von neuem ausgeteilt werden sollen. Bei dieser Teilung wurde jede Person berücksichtigt, welche das 5. Lebensjahr vollendet hatte, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die ganze Bevölkerung damals noch nicht über 5 bis 6 Millionen betrug. Die Durchführung derselben erfolgte in wenigen Provinzen und zwar meist in der Nähe der kaiserlichen Residenzstadt, Kyôto. Regelmäßig hat die Durchführung des Akatsi-ta nur siebenmal stattgefunden; das erste Mal im Jahre 645 und das letzte Mal im Jahre 687; nachher wurde sie häufig vernachlässigt und in der Mitte des 10. Jahrhunderts, einer unruhigen Zeit, wurde das System überhaupt nicht mehr angewandt.

Die Ähnlichkeit zwischen dem Akatsi-ta und Tsing-ten, wovon weiter oben die Rede war, — oder die Verwandtschaft zwischen beiden, — besteht vor allem in der Größe des Anteils. Wenn bei dem Tsing-ten an eine Familie von zehn Personen — und diese Zahl ist nicht zu hoch für eine etwa hausgemeinschaftliche Lebensweise — 2,10 ha angewiesen worden, so ergibt sich für jede Person ein Anteil von 0,21 ha, ungefähr gleich dem Mundanteile bei dem Akatsi-ta. Eine zweite aber fragliche Ähnlichkeit bestand in der Durchführung des Akatsi-ta, wonach ein großer Landkomplex in Quadrate geteilt und je nach der Güte der verschiedenen Teile desselben, für jeden Berechtigten genug Land gegeben wurde, damit er ein Stück Grundeigentum erhielt, welches auf jeden Fall 0,2 ha guten Landes entsprach.

Der außerordentlich kleine Umfang des Mundanteils — man denke

vergleichshalber an die Größe der altdeutschen Hufen¹⁾ oder der angelsächsischen Hide²⁾ — ermöglichte dennoch aus verschiedenen Gründen die Existenz des Volkes³⁾; denn (1.) mancher Anteil hatte nur einen nominellen Inhaber, nämlich fünf- oder mehrjährige Kinder; sodann gewährten (2.) Jagd, Fischerei und andere Beschäftigungen Nebenerwerb. Ferner waren (3.) die Wälder dem Volke zur Nutznießung freigegeben; außerdem gab es (4.) herrschaftliche Güter, die der Arbeit der kleineren Besitzer bedurften, und endlich wurde (5.) das öffentliche Land, dessen unmittelbarer Besitzer der Staat war, gegen Zahlung des vierten Teiles der Ernte an Private verliehen, d. h. verpachtet.

Der Tai-hô-Kodex, aus welchem das oben beschriebene Akatsi-ta-System entnommen ist, hat außer dem Mundanteile verschiedene Besitzarten festgesetzt. Wir erwähnen hier (a) „Aedelgrundbesitz“ (I-den, wörtlich übersetzt Rangfeld). Dieser hat je nach dem Range des Besitzers eine Größe von 8—80 ha. Ferner giebt es (b) die den betreffenden Ämtern entsprechenden sogenannten „Dienstländereien“ (Shoku-bun-den), wonach z. B. der höchste Staatsminister 40 ha, der Professor 1,5 ha und der niedrigste Beamte $\frac{6}{10}$ ha erhält. — Jede Poststation wird mit Dienstländereien ausgestattet und zwar mit 4,2 ha oder 2 ha, je nach der Größe der Station. (c) Eine andere Schenkung besteht in dem sogenannten „Verdienstland“ (Kô-den). Es wird entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit, z. B. für die Dauer von zwei, drei oder vier Generationen gegeben; stirbt der jeweilige Inhaber eines solchen Besitztums, so erhält jedes Kind, ob Sohn oder Tochter, gleiche Teile des Grundstücks. In Bezug auf die anderen Kategorien des Besitztums (ausgenommen die Dienstländereien) gilt die Bestimmung, daß die Frau und der älteste Sohn zwei Teile, die jüngeren Söhne einen Teil, die Töchter und die Konkubinen je einen halben Teil erhalten. — Ferner finden wir, daß es in dem Kodex (d) „Staatsländereien“ (Shi-den) giebt, auf denen für je zwei

¹⁾ Das durchschnittliche Maß einer Hufe dürfte 30, zuweilen aber auch 20 oder 40 Morgen betragen haben. Vergl. Koscher, System, II, S. 269.

²⁾ Nach Kemble umfaßte ein Hide 33 acres. Saxons in England, London, 1849. Bb. I, S. 100, 101, 115.

³⁾ Den kleinen Umfang des Mundanteils kann man besser mit dem römischen *Heredium* (Familienanteil) vergleichen, wie mit Hufen oder Hide. Daselbe soll 2 Jugere oder preuß. Morgen umfaßt haben. Mommsen, römische Geschichte. Bb. I. 7. Aufl. Berlin 1881. S. 184, 185. Wenn die römische Familie ebenso groß gewesen war als die japanische, so müßte der Anteil des Grundstücks für jede Person, also der Mundanteil, in Rom geringer gewesen sein als in Japan.

Heftar eine Kuh gehalten werden muß. — Außer den angegebenen Besitzarten dienen (e) besondere Ländereien (On-tsi) zum Anbau von Maulbeer- und Lackbäumen. Eine große Familie erhält zu diesem Zwecke 300 Maulbeer- und 100 Lackbäume, eine mittelgroße 200 bez. 70, und eine kleine nur 100 bez. 40 Bäume.

Insofern, als sein charakteristisches Merkmal im „Mundanteile“ bestand, dürfte das Akatsi-ta auf dem Prinzipie beruhen, daß das Land Japans seinen Bewohnern gehöre und dürfte praktisch befolgt worden sein, um die wirtschaftliche Ungleichheit zu beseitigen. Dies ersieht man deutlich aus der Einteilung des Akatsi-ta. Nach derselben wird zuerst das Volk in zwei Klassen geteilt, die steuerpflichtige und die steuerfreie. Jede dieser Klassen hat man wieder in die der Armen und die der Wohlhabenden eingeteilt und hierbei stets die wirtschaftlich Schwächeren berücksichtigt und begünstigt.

Dies wäre nun sehr schön gewesen, aber schon im Tai-hö-Kodex war ein Keim zur Ungleichheit enthalten. Denn was waren die anderen Besitzarten außer dem Mundanteile anders, als Feudalgüter, die noch dazu unter sich vollständig ungleich waren? So ist klar, daß diese beiden Begriffe — Feldgemeinschaft (Akatsi-ta) und Feudalismus in diesem Punkte einander geradezu entgegenstehen.

Die zwei entgegengesetzten Begriffe des Grundeigentums, einmal, daß das Land dem Volke und dann, daß es dem feudalistischen Staatsoberhaupte angehöre, sind beide zur Geltung gekommen in einem festgestellten Grundsatz: Der Souverän ist die Personifikation des Staates. In seiner Person ist Staat und Volk verschmolzen. So entstand die „asiatische Auffassung“ (Samter)¹⁾ vom kaiserlichen Obereigentumsrecht über Grund und Boden. Von dieser Zeit an kannte man kein anderes Land als „terra regis“.

Dieses Dogma wurde dadurch beim Volke noch bestätigt, daß der

¹⁾ Samter, Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung. Jena, 1879, p. 98. „Der Boden gehört dem Schöpfer, gehört Gott, und demgemäß seinem Repräsentanten, dem Fürsten.“ So in China, Java und den mohammedanischen Staaten, so auch nach Mosaischer Lehre. — Was allerdings das herrenlose Land betrifft, so ist auch in Europa vielfach das Königsrecht darauf ausgeübt worden, so z. B. in älterer fränkischer Zeit sowohl als auch in der Merovinger und Karolinger Zeit. Inama-sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1879. Bb. I, S. 281, 282. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Berlin, 1885. Bb. IV, S. 136. Desgleichen auch in England. Kemble, a. a. D. Bb. I, S. 298. Unter den Lombarden ebenso. Stubbs, Constitutional History. Bb. I, S. 77. Insbesondere in Dänemark und Schweden. S. Maurer, Einleitung z. Geschichte d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung. München, 1854. S. 123.

Kaiser, nach der uralten Fiktion, Sohn des Himmels und Herr der Erde war. Dieser Anschauung zufolge stand dem Kaiser das Recht zu, für die ihm geleisteten Dienste Ländereien als Belohnung zu geben. Von diesem Rechte hat er reichlich Gebrauch gemacht.

Wenn freie Landschenkung seitens des Kaisers als absolutistisch zu verwerfen ist, so hat sie doch in früheren Zeiten ihre Berechtigung, ja sogar ihren Vorteil gehabt. Denn in jener niedrigen Stufe der volkswirtschaftlichen Entwicklung, wo die wüsten Ländereien fast die einzigen ansehnlichen Vermögensgegenstände bildeten, war es zweckmäßig, daß sie allodifiziert und hierdurch auch bebaut wurden. Übrigens ist immer in solcher Zeit, wo des mangelhaften Verkehrs wegen die Decentralisation der staatlichen Obergewalt geboten ist, die Überweisung des Landes an einzelne Privatleute wünschenswert und nötig.

Die Schenkungen der Ländereien sollen in der Zeit der Kaiserin Dsitō (690 n. Chr.) gleichzeitig, also mit dem Verfall des Akatsi-ta, immer allgemeiner geworden sein.

Die Geschichte meldet, daß im Anfang des 8. Jahrhunderts häufig lebenslänglicher oder erblicher Nießbrauch des durch Rodung erworbenen Grundstücks zugesichert wurde, und daß dies zu bedenklichen Ungleichheiten im Volksvermögen geführt hat. In dem zweiten Viertel desselben Jahrhunderts bewies der Kaiser durch verschwenderische Landschenkungen an Tempel seinen buddhistischen Glauben zur Genüge.

So ist es leicht begreiflich, daß die Kluft zwischen Armen und Reichen immer schroffer wurde, und daß angesichts dieses Verhältnisses oder richtiger gesagt, dieses Mißverhältnisses, ein solches Edikt, wie das vom Jahre 760, in der Wirklichkeit nie in Kraft treten konnte. Dieses Edikt, ebenso wie frühere ähnliche Gesetze, wurde zu dem Zwecke erlassen, daß, wer ein Grundstück urbar machte, diesem auch Privateigentumsrecht daran gestattet werden sollte. Die Gesetzgeber wollten dadurch die Nivellierung der grellen Vermögensunterschiede erzielen. Infolge dieses Erlasses war ein jeder bemüht, neues Land zu erwerben; aber die Großen ernteten die Frucht des Fleißes der Kleinen ein. So mußte denn das Edikt zurückgenommen werden.

Ein anderes Beispiel wird uns den Fortschritt der Eigentumsungleichheiten noch deutlicher illustrieren. Blicken wir auf die Forsten. An diesen bestand in früheren Zeiten kein Privateigentum. Aller Wald gehörte dem Volke gemeinsam. Wohl waren schon im Anfang des 8. Jahrhunderts Privatforsten erlaubt, aber nur in unmittelbarer Nähe von Wohn- oder Begräbnisplätzen und in nur höchst beschränktem Umfange, etwa 5 ha für

eine Familie, — und selbst dieses Recht war nur unter erschwerenden Umständen zu erlangen. Daß schon in jener Zeit Ungleichheiten entstanden sein müssen, können wir mit Bestimmtheit aus dem Edikt des Jahres 706 schließen, in welchem der gemeinsame Charakter des Waldes stark betont wurde. Etwa 90 Jahre später erging wiederum eine Verordnung, daß aller Wald, sei er durch Kauf oder Geschenk erworben, dem Staate als öffentliches, gemeinnütziges Eigentum zurückgegeben werden müsse. Auch nachher im 9. und 10. Jahrhundert wurde wiederholt die gemeinsame Benutzung des Waldes hervorgehoben. Alles dies gewährt uns einigermaßen Einsicht in die allmähliche Bildung des Privatgrundeigentums.

Die Ungleichheiten im Grundbesitz und die hiermit natürlich verbundene Ungleichheit der Stände, die Latifundienbildung (shōyō) seitens der buddhistischen Klöster, Hofgünstlinge und kriegerischen Adligen machten das 9., 10. und 11. Jahrhundert hindurch gewaltige Fortschritte (Beneficium). Diese Herrschaften genossen Autonomie auf ihren eigenen Gütern. Maßregeln hiergegen und sogar Reunionen wurden wohl von einigen Kaisern, z. B. im Jahre 888, 902, 1044, 1071 u. veranstaltet, doch hatten sie nur wenig Erfolg.

Viele Bauern stellten ihre Güter unter die Herrschaft der einflußreichen Großen, einmal deshalb, um die Staatssteuern zu umgehen, und dann auch, um unter den mächtigeren Schutz der Großen zu kommen (Commendatio). So wuchs bei den reichsten und mächtigsten Herrschaften die Zahl der Abhängigen immer mehr und mehr. Durch diesen Machtzuwachs, der hauptsächlich die Priester und Adligen betraf, wurde natürlich — wie dies auch anderswo der Fall zu sein pflegte¹⁾ — die Centralgewalt des Kaisers immer schwächer. Einzelne politische Beobachter hatten schon vor Jahrhunderten die Meinung geäußert, daß Latifundienbildung den Verfall der kaiserlichen Macht nach sich ziehen würde. Das Übel erreichte seinen Höhepunkt im 12. Jahrhundert, wo die verhängnisvollen Kriege zwischen den Minamoto- und Taira-Familien mit Recht als eine Fehde zwischen zwei Latifundienbesitzern betrachtet werden können.

Die Verwirrung und das Blutvergießen hörte erst am Ende desselben Jahrhunderts auf, durch das Auftreten des Yoritomo, welcher als der eigentliche Gründer des japanischen Lehnswesens anzusehen ist. Dieser zwar mit großen Fehlern behaftete, jedenfalls aber bedeutende

¹⁾ So z. B. in der Normandie (Taylor, Origin and Growth of the English Constitution. 1889. Bb. I, p. 225) oder in Frankreich überhaupt (Stubbs, Constitutional History. Oxford 1875. Bb. I, p. 3, p. 252).

Mann nahm es in die Hand, die Ansprüche jedes Landbesizers und landlosen Kriegers zu prüfen und zu erwägen und jedem sein Recht zu verschaffen.

Yoritomo hat, nachdem es ihm gelungen war, vom Kaiser die militärische Plenipotenz zu erhalten, in dieser seiner Stellung als oberster Kriegsherr (Shō-gun), seine Generäle (Tsidō) in allen Teilen des Landes angestellt, wo diese im Laufe der Zeit die Civilgouverneure (Kokushu oder Riōke) zu ersetzen vermochten. So kam zu dieser Zeit der Name „Daimiō“ zu der Bedeutung, die er später behalten hat.¹⁾

Als seine Generäle allmählich die Funktionen der Civilgouverneure — durch Auserlegung besonderer militärischer Steuern u. — übernahmen, hat Yoritomo dennoch, dem Kaiser treu, stets die bestimmten Abgaben nach Kyoto, dem Sitze des Kaisers, abgeliefert. Diese Abgaben nahmen nach Yoritomo's Tode immer mehr ab.

Das freie Schenken von Ländereien und der freie Verkehr mit denselben — beides von Yoritomo begünstigt, — hat unter der Herrschaft der nachfolgenden Dynastie von Hōjō grelle Unterschiede zur Folge gehabt. Aber gerade durch diese Unterschiede wurden neue Rodungen gefördert. Von ihren Burgen aus setzten die Magnaten ihre Leute auf Urwälder, um dieselben urbar zu machen. Urbarmachung allein, ohne Erlaubnis, vorzunehmen, hatten die Bauern weder Recht, noch Macht. So ist der Ausbau des Landes in diesem Zeitraum beträchtlich gewesen.

Wie aber die Ungleichheit des Besitztums damals zunahm, können wir aus dem Entstehen und schnellen Emporkommen des Landadels („Gōsi“ oder „Do-gō“ genannt) ersehen. Er war es, der durch Ankauf, Rodung und höchst wahrscheinlich auch noch durch ungerechte und gewaltsame Mittel die Grundherrschaft an sich riß. Derselbe war im stande, kraft seines Vermögens und seiner kriegerischen Fähigkeit ein ansehnliches Gefolge aufzubringen.

Naturgemäß wuchs in diesem Zeitalter die Macht, das Recht und die Zahl der Damiōs (Lehnsfürsten) und der Samurai (niedriger Adel) mächtig empor, und ihr Wachstum war gleichbedeutend mit dem Nieder-

¹⁾ „Daimiō“, wörtlich „großer Name“. Es ist dieses Wort dadurch entstanden, daß jeder Großlandbesitzer seinem Gute einen Namen gab und solches Gut wurde von da ab als „Namenfeld“ bekannt, während sein Besitzer allgemein „Dai-miō“ genannt wurde. — Der Gebrauch, Landgüter mit feststehenden Individualnamen zu bezeichnen, erinnert uns an die nämliche altrömische Sitte. (Mommsen, römische Geschichte. 7. Aufl. Bd. I. p. 189.)

gang des Kaisers einerseits und der bürgerlichen Stände andererseits. Darum ist es auch kein Wunder, daß in den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts der Krieger sich ganz und gar von den übrigen Klassen der Bevölkerung absonderte und zum mächtigen Stande ausbildete. Indessen darf man diese verschiedenen Klassen nicht als streng geschiedene Kasten betrachten; schon deshalb nicht, weil die Klassifikation des Volkes in Si (Krieger), Nô (Äckerleute), Kô (Handwerker) und Shô (Kaufleute) niemals, sozusagen, staatsrechtlich anerkannt war. Man wandte ja infolge des Einflusses der chinesischen Kultur diese Klassifikation auch in Japan allenthalben im Volke an, allein mehr als landesübliche Redensart wurde sie nicht.

Bei der Übertragung der Macht vom Kaiser auf den Shôgun (die an die Geschichte des major domus erinnert) hat dieser, nach eigenem Belieben, jedoch im Namen des Kaisers, das Land unter seine eigenen Anhänger geteilt, damit sie die Einkünfte des Landes genießen möchten; stellte ihnen aber dabei die Bedingung, in allen Fällen der Not zur Hilfe bereit zu sein. Die Teilung geschah nach folgenden Regeln: Wer ein Grundstück mit einem Ertrage von 10 000 Koku ¹⁾ Reis besaß, dem wurde der Titel, das Recht und Privilegium eines Daimiôs gewährt. Seine Gegenpflicht war die Haltung einer bestimmten Anzahl von Mannschaft, die er zur Verfügung zu stellen bereit sein mußte. Die Stärke derselben wechselte von Zeit zu Zeit. Unter Hidetoshi's Shogunat mußte eine Herrschaft von 100 000 — 2550 Krieger und 170 Kavalleriepferde halten. ²⁾

Diejenigen Daimiôs, an welche die Verteilung der Ländereien ge-

¹⁾ 1 Koku = 180,39 l. — Während der Wert des Grundbesitzes früher nach seinem Areal bemessen wurde, drückte man ihn später, in der Mitte des 13. Jahrhunderts, durch den Geldpreis des Besitzes aus. Dann kam die Zeit, wo man sich an den bloßen Naturalertrag der Güter, d. h. an das Reisquantum, hielt. Diese Schätzungsmethode dauerte bis zum Jahre 1873 (Gesetz vom 8. Juni). Seit dieser Zeit kam man wieder darauf zurück, den Wert des Grundstücks in Geld auszudrücken. — Wenn man von einer Einnahme von so und so viel Koku redet, so versteht man darunter nur eine nominelle (Kusa-taka, Grasquantum genannt). Um die wirkliche Einnahme zu bezeichnen, d. h. den jährlichen Ertrag an Reiskörnern, mußte man gewöhnlich 60 % von der nominellen Angabe in Abzug bringen. Also ist ein Daimiô nominell im Genuß von 100 000 Koku, so beträgt sein faktisches Einkommen 40 000.

²⁾ Für Details vergl. Yoshida, Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnswesens von Japan. Haag 1890. p. 113.

sehen war, teilten nun entweder die Ländereien selbst oder ihre Erträge unter ihre Vasallen, die Samurai. Ein Vasall, der ein Einkommen von 100 Koku Reis erhielt, mußte drei Krieger in seinem Dienste halten. Er wurde in natura, d. h. mit Reis aus den fürstlichen Speichern besoldet. Nur die höheren Vasallen hatten die sog. Tsigid-tsi inne. Dies waren Ländereien, auf deren Erzeugnisse sie Anspruch hatten.

Kurz, es bildete sich der Staat der ausgebildeten Naturalwirtschaft, in welchem alle öffentlichen Dienste durch Grund und Boden oder dessen unmittelbaren Ertrag bezahlt wurden. (Hildebrand.)

In dieser Weise hat das Aufkommen des Feudalismus bewirkt, daß die kaiserliche Obereigentumstheorie nicht zur vollen Geltung gelangen konnte.

Je vollständiger die Autonomie der Daimiös, um so geringer die Steuereinnahmen des Kaisers; je schroffer die Kluft zwischen den Kriegern und Bauern, um so schlimmer die Lage der letzteren.

So kam es, daß dieser mächtige Eichbaum, womit Montesquieu den Feudalismus vergleicht, eine lange Zeit alles in jenem fernen Lande des Sonnenaufgangs ebenso beschattet hat, wie in dem Abendlande. Es war dies aber eine notwendige Übergangsform des Staates, weil der schon vorhandene Keim zu einem einheitlichen Staatswesen der Entwicklung bedurfte. Eine feudale Gesellschaft, die Roth kein Staatswesen sondern nur ein Konglomerat nennt, steht stets in dem Dilemma entweder sich zu konsolidieren oder zu zerfallen.¹⁾ Sehr zutreffend ist an dieser Stelle die Ausführung Joseph von Held's: „Ist der Staat ursprünglich nicht so kolossal angelegt und nach seiner Lage abgeschlossener und isolierter (wie Japan), so wird die Selbständigkeit der Gemeinden und Bezirke die Stelle der Selbständigkeit der Länder vertreten und nach längerem oder kürzerem Kampfe zwischen aristokratischer oder einheitlicher Beherrschung entweder ein wirklicher Einheitsstaat oder eine Art Föderation daraus hervorgehen.“²⁾

Ein solcher quasi-einheitlicher Staat wurde bald realisiert.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts, bei dem Auftreten Jyeyasu's, des Gründers der letzten Dynastie von Shogun, war sowohl die civile als auch die militärische Gewalt des Kaisers gänzlich herabgesunken. Schon vom 8. Jahrhundert an war sie allmählich in Verfall geraten, wie wir schon oben gesehen haben. Zur Zeit Jyeyasu's war sie auf ein Minimum beschränkt.

¹⁾ Feudalität und Unterthanverband. Weimar, 1863. S. 27.

²⁾ v. Held: Staat und Gesellschaft. 1863. Teil II. p. 340, 341.

Listig und schlau hat Tjehyasu auseinandergesetzt, daß, wenn der Kaiser himmlischen Ursprungs wäre, so müsse es auch für ihn unwürdig sein, irdische Dinge zu berühren. Seiner heiligen Person zieme völlige Abgeschlossenheit im Palaste. Von diesem aus habe er nur zu befehlen, weil seine Knechte stets gerne bereit seien, ihm Folge zu leisten. — So hat der Shogun de facto die Macht und hierdurch auch mehr und mehr das Ansehen der kaiserlichen Würde usurpiert.

Mit der Übertragung der Autorität vom Kaiser auf den Tjehyasu war das Schachbrett des feudalen Japans in Unordnung gebracht; die eine Figur war hierhin, die andere dorthin placiert, wie es dem Spieler (Tjehyasu) am vorteilhaftesten erschien. Dabei war aber der Grundsatz des Feudalismus keineswegs geändert, im Gegenteil, er wurde nur weiter und schärfer entwickelt.

Die Politik Tjehyasu's erinnert etwa an die Politik Wilhelm des Eroberers.¹⁾ Der decentralisierenden Wirkung des Feudalismus eingedenk, hat er durch wohlorganisierte Polizeimaßregeln, geschickte Verteilung der Machtinhaber und durch das direkte Eingreifen in die Privilegien der Daimiös die Centralgewalt immer mehr an seine eigene Person gekettet.

Etwa 260 Feudalherrschaften waren im Lande. Unter diesen nahm der Fürst von Kaga die erste Stelle ein. — Er war Herrscher über drei Provinzen, bezog ein jährliches Gehalt von mehr als 180 Million Liter, während sogar das Einkommen des Kaisers auf nur ca. 14,431,300 l beschränkt war, womit er noch seinen Hofstaat zu besolden hatte, so daß ihm schließlich nur noch ca. 3 608 000—5 412 000 l zu freier Verfügung standen. — Der Shōgun mußte sich, um sein Ansehen nicht zu schädigen, eigentlich 1440 Millionen Liter reservieren; in Wirklichkeit aber hatte das Land, das er für sich übrig behielt, nicht mehr Wert als 360 Millionen. Doch machte ihm diese viel zu geringe Einnahme nicht viel aus, denn er konnte stets von seinem Rechte Gebrauch machen, von Zeit zu Zeit Abgaben an Geld, Fronden und Naturalien vom Volke und Adel zu verlangen, — was er auch getreulich that.

Nachdem es dem Tjehyasu gelungen war, auf der einen Seite das Einkommen und damit die Macht des Kaisers einzuschränken, so suchte er auf der anderen Seite das Emporkommen der Daimiös zu verhindern.

¹⁾ Für Näheres über die scharfsinnige Politik Wilhelm's, vergl. Hallam, Middle Ages. New-York, 1887. Kap. VIII, Tl. II. Auch Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin, 1882. p. 97.

Er versuchte dies dadurch, daß er den Daimiōs allerlei moralische, politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg stellte. Uns interessiert hierbei besonders die Beschränkung, die er ihnen der Rodung neuer Ländereien auferlegte. Sein Ziel war, den Daimiōs die Erwerbung großer Reichthümer unmöglich zu machen. So lautet das 17. seiner Hundert-Gesetze.¹⁾

„Schon zur Zeit des Herrn von Kamakura (Yoritomo) hat man angefangen, neue Reisfelder anzulegen, und ist dies somit ein alter Brauch. Solchen, die um Erlaubnis zur Anlage von neuen Reisfeldern einkommen, soll man dieselbe, nachdem eine Prüfung der Verhältnisse vorgenommen worden, gewähren; liegt aber auch nur das geringste Bedenken vor, so muß man sie ihnen unmachtsichtlich vorenthalten.“

Ob und wie weit dieses Gesetz eine Wirkung gehabt hat, läßt sich mit Zahlen kaum nachweisen. Nach den Quellenwerken über Besteuerung haben wir jedoch die folgende kleine Tabelle zusammengestellt, welche die Reisanbaufläche in den genannten Jahren angiebt.²⁾

| Jahr | Areal ha |
|--|-------------|
| von 923 — 930 | 1,014,146 |
| „ 1460 — 1465 | 1,099,732 |
| „ 1573 — 1591 | 1,304,592 |
| „ 1592 — 1595 | 1,299,477 |
| 1600, Anfang Tokugawa (Shyogun) Herrschaft | |
| von 1648 — 1651 | 1,589,499 |
| „ 1688 — 1703 | 1,824,621 |
| „ 1830 — 1843 | 2,154,378 |
| Hierzu 1868 | 2,600,074 |

In einzelnen Provinzen, — auf deren spezielle Statistik einzugehen uns zu weit führen würde, — findet man von 930 bis 1868 einen gewissen Stillstand im Anbau. Nimmt man diese Thatsache gerade in der Umgebung der kaiserlichen Residenz (Kinai) wahr, so ist dies mehr auf die frühere Entwicklung der Gegend als auf die Wirkung des betreffenden Gesetzes zurückzuführen. In den übrigen Landesteilen kann man überall erfreuliche Ausdehnung der Kultur beobachten. Soweit also die Tabelle

¹⁾ Nach der Übersetzung von Kempermann, Mitteilungen der deutschen Ges. für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Yokohama. Heft I. Vergl. Grigsky in: Transactions of Asiatic Soc. of Japan. Yokohama. Vb. III. Tl. II.

²⁾ Vom 2. statistischen Jahrbuch des landwirtschaftl. Büreaus. Tokio, 1881.

zeigt, merkt man darin die Unwirksamkeit des erwähnten Gesetzes,¹⁾ während die Segensspuren des Nationalfriedens, welchen Iyeyasu dem Lande brachte, deutlich hervortreten.

Unmittelbar unter den Daimiöds stand die Militärklasse, der niedere Adel, Samurai oder Shizoku genannt. Sie machte in kriegerischen und geistigen Leistungen den tüchtigsten Teil der Bevölkerung aus und bildete die Stütze des japanischen Staates, wenn sie auch wirtschaftlich unproduktiv war. Ihr Leben und ihr Charakter in diesem Zeitalter des Mammon-Kultus mag manchem barbarisch erscheinen. Dennoch war sie, was Ehre, Treue, Kultur und Energie anbelangt, das Salz der Nation.²⁾

Den Samurai lag die Pflicht ob, entweder innerhalb oder wenigstens in unmittelbarer Nähe der Burg ihre Wohnsitze zu errichten. Die Bearbeitung des Feldes überließen sie den Bauern, und sie selbst siedelten sich meist um die Burg herum an. So bekam allmählich die japanische Feudalresidenzstadt (Jōka) eine andere Gestalt, als die meisten europäischen Städte.³⁾ Sie bestand gleichsam aus konzentrischen Kreisen, deren Mittelpunkt der Palast des Fürsten war. Um diesen schloß sich der Samurai-Wohnsitz fast wie eine Art menschlicher Mauer herum, um diesen wieder schloß sich der größte Kreis, das Bürgerviertel oder die eigentliche Stadt. Von diesen entfernt befanden sich hier und dort auf dem Lande zerstreut Bauernhöfe und -dörfer.

Die Anzahl der Samurai betrug im ganzen etwa zwei Millionen, einschließlich Frauen und Kinder. Die Daimiöds nun suchten ihren Stolz darin, möglichst zahlreiche und tüchtige Samurai sich lebenspflichtig zu machen.

Wurde ein Samurai aus irgend einem Grunde unfähig, Dienste zu leisten, so mußte er auf sein Lehen verzichten oder seine Verpflichtungen auf seine Nachkommen übertragen. Das Successionsrecht des Lehens beschränkte sich, ähnlich dem sächsischen Feudalrecht, nur auf männliche agnatische Deszendenz. Diesem Rechte ist aber ein weiter Spielraum geschaffen durch das Adoptionsystem.

Wenn auch die Militärklasse von dem Bauernstande durch keine unüberwindliche Scheidewand getrennt war, so entstand doch für den Samurai die Gewohnheit, keinen Ackerbau zu treiben. — Es ist die Ansicht auf-

¹⁾ Für die abweichende Ansicht darüber siehe Liebscher, a. a. D. 74.

²⁾ Vergl. Griffis, a. a. D. 106.

³⁾ Vergl. Guizot, Histoire de la civilisation en Europe. Paris, 1828.

gestellt worden, daß diese Sitte von Jyeyasu herrühre. Sie wäre dann als eins seiner zahlreichen Mittel anzusehen, durch die er den Samurai-stand körperlich und geistig zu schwächen suchte. Für diese Meinung spricht allerdings die Thatsache, daß gerade seit der Zeit, wo seine Herrschaft und sein Einfluß am weitgehendsten war, die Zahl der ackerbaureisenden Samurai schnell abgenommen hat: und doch haben wir für diese Annahme sonst keinen historisch begründeten Beweis. — Handwerk und kaufmännisches Gewerbe blieb für den Samurai immer eine unwürdige Beschäftigung. Allerdings konnte er in manchen Diamäten, vornehmlich in Tosa und Satsuma, ruhig auf dem Felde arbeiten, ohne sich etwas zu vergeben. Und gerade in diesen Gegenden war der Samurai wegen seiner Tüchtigkeit berühmt, — eine Thatsache, welche den Gedanken Heinrich's VII. von England richtig erscheinen läßt, der nach Bacon den Bauernstand schützte, um dadurch seine Infanterie zu verstärken.¹⁾

Fassen wir nun die stufenweise Ordnung des Grundbesitzums zusammen, so stand an der Spitze der Kaiser, als der alleinige Herrscher und Herr des Landes (*dominium eminens*), unter ihm der Shōgun als sein gehorsamer — in Wirklichkeit aber selbstüchtiger — Rentmeister; von diesem wiederum wurden die Daimiōs mit Ländereien von verschiedenem Umfang oder mit bestimmtem jährlichem Solde an Reis beehrt: es folgten die Samurai, und zuletzt kam das gemeine Volk, in welchem Nō oder Hyakushō, der Bauer, die bedeutendste Klasse bildete. — Die ersten dieser Klassen haben wir bereits betrachtet und nun noch wenige Worte über die letzte.

Trotz ihrer angesehenen Stellung, waren die Rechte der Bauern in jeder Beziehung sehr beschränkt. In Kleidung, im Bau ihrer Wohnungen, in der Wahl des Berufs, im Kauf und Verkauf von Grundstücken, in gerichtlichen Verhandlungen aller Art u. s. w. wurde ihnen das allergeringste Maß der Freiheit gestattet. Dazu waren ihre Lasten keineswegs geringe. Sie hatten die Hälfte nicht selten zwei Drittel, ja mitunter vier Fünftel ihrer Ernte in Naturalform (Reis) in die Speicher ihrer Feudalherrschaften abzuliefern. Eine Verwirklichung der „Landnationalisation“ in Staaten im Staate! — Geldsteuern gab es in einzelnen Distrikten, namentlich in den nördlichen und östlichen. — Ebenso kamen auch Fronden, aber in sehr verschiedenen Formen und Umfang vor. In alter Zeit mußte man in

¹⁾ History of Henry VII. 1870, p. 308.

einem Jahre 10 Tage Frondienst leisten, später in einem Monat drei Tage. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl der Frontage bis zu sechs Tagen monatlich. Doch war diese Zahl an den einzelnen Orten sehr verschieden.

Bevor wir zur Betrachtung des neuen Regimes übergehen, müssen wir einiges über den Buddhismus und die Viehzucht einschalten. —

Es bedarf einer besonderen Untersuchung, zu bestimmen, wieweit die Einführung dieser Religion in Japan im Jahre 552 n. Chr. und ihre spätere Verbreitung unseren Landbau beeinflusst hat. Wenn der Buddhismus einerseits der Entwicklung der Landwirtschaft geschadet hat durch seine Abneigung gegen alle weltliche bez. wirtschaftliche Thätigkeit, durch Absonderung von großen und fruchtbaren Landstrichen zum Zweck des geistigen und geistlichen Luxus, durch gänzliche Vernachlässigung der Viehzucht, wegen des Verbots des Fleischgenusses, so muß man andererseits zugeben, daß diese Religion, wenn auch nicht unmittelbar, dem Landbau manche Förderung gebracht hat. Denn die verschiedenen Ansiedelungen und Stationen, welche sie gegründet, haben die Anbaufläche erweitert und das Ansehen des ländlichen Berufs gehoben. — Mit Vorliebe haben die Geistlichen ihre Klöster auf hohen Gebirgen oder in den unbewohnten und erst durch Rodung zu gewinnenden Gegenden aufgebaut. — In dieser Hinsicht hat der Buddhismus in Japan wirtschaftlich verhältnismäßig ebenso günstig gewirkt wie das Christentum in Europa.¹⁾

Im Laufe der Zeit haben die religiösen Korporationen Grundstücke von den Landesherren erworben (Shu- oder Koku-intsi). Nach dem Auftreten Jyeyasus sind einige dieser Stiftungen urkundlich bestätigt (Hammotsu), während andere einfach zu Freigütern (jōtsi) erklärt wurden. Der Erwerb der toten Hand war aber nicht bedenklich. Wenn man sich daran erinnert, daß in der Lombardei, Gallien, Frankreich, England, Deutschland u. s. w. die Kirche einst etwa ein Drittel aller Grundstücke be-

¹⁾ Bezüglich Deutschlands sagt Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeichte, 1879. Bd. I. p. 213): „Schon die Gründung der Klöster war in den meisten Fällen ein Akt der Kolonisation und es gewinnt den Anschein, als ob die Wirtschaft der Klöster in der ältesten Zeit grundsätzlich auf Rodung und Bebauung wüster Strecken gestellt gewesen wäre.“ Für ähnliche Fälle in Frankreich besonders unter den Benediktinern und in England vergl. Hallam, a. a. O. Kap. IX. Tl. II. Ebenso in England, Norwegen u. s. w. Vergl. Roscher, II, 377.

essen hat,¹⁾ so wird man sofort einsehen, daß die Priesterherrschaft bei den Japanern keine glänzenden Erfolge gehabt hat.

In dem dritten Viertel des 17. Jahrhunderts hatten die buddhistischen Geistlichen und Schintopriester bereits ein Einkommen von 21 648 000 bez. 26 158 000 Liter.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Buddhismus zum Teil für die Beschränkung der Tierzucht verantwortlich gemacht werden kann. Aber keineswegs trägt er allein die Schuld an der Abneigung gegen das Fleischessen, wie wir gleich sehen werden. —

Schon aus den frühesten Zeiten wird uns erzählt, daß, als ein gewisser Gott einen Landmann mit Ochsenfleisch genährt hatte, der hierüber erzürnte „Gott des Jahres“ das ganze Land mit einer Heuschreckenplage heimsuchte. Dabei soll ausdrücklich gesagt worden sein, das Rind sei zur Arbeit und nicht zur Nahrung geschaffen. — Trotz dieser Sage ist es sehr ungewiß, ob die jetzige Art von Haustieren schon von früherher in unserem Inselreiche einheimisch gewesen ist. Unter den Urbewohnern Japans, den Ainos, sind Pferde und Rinder nicht bekannt; und so dürfte es wohl berechtigt sein, daraus zu schließen, daß diese Tiere damals überhaupt nicht vorhanden gewesen sind. Es fehlt bei den Ainos das Wort Pferd, weshalb sie noch jetzt das japanische „Uma“ gebrauchen. Was nun dieses japanische Wort betrifft, so stammt es aus dem chinesischen „Ma“. Ob der japanische Name „Ushi“, Rind, aus dem Sanskrit „Ukshan“ oder „Uksh“ entstammt, ist noch zu entscheiden. — In der ältesten Chronik Japans, der Furu-koto-bumi (Kojiki) wird das Rind nur sehr selten erwähnt, noch viel weniger das Pferd.²⁾ — Die geographische Beschaffenheit der japanischen Inseln erfüllt die Bedingungen nicht, unter denen Equisformen vorkommen³⁾ können. Hehn legt die ursprüngliche und natürliche Heimat des Pferdes in die „Riessteppen und Weidflächen Centralasiens,“ dem Tummelplatz der Stürme.⁴⁾ — Unseres Erachtens deutet schon die sehr frühe Entwicklung des Ackerbaues darauf hin, daß es dem

1) S. Mosher, II, 375.

2) Es ist vielfach hervorgehoben worden, daß von dem Pferde schon in ältester Zeit die Rede gewesen ist. Zum Beweis dafür führt man die Erzählung von Sosano-ô an, der „ein himmlisches geflecktes Pferd“ (Ama-no-futsi-koma) lebendig enthielt. Allein eine Autorität (Nihon-shoki Jindai-Gokai, 1664. Bb. VI.) sagt ausdrücklich, daß hier das „gefleckte Pferd“ Hirsch bedeutet. Vgl. auch Hirata, Kodô-tai-i, 1824.

3) Kühn, in diesen Fragen eine Autorität, teilt nach mündl. Äußerung diese Meinung.

4) Kulturpflanzen und Haustiere. 1837. p. 19, 25, 50.

Landes an Haustieren fehlte, gerade wie es auch in Amerika der Fall war.

Die Einführung des Pferdes von Korea in Japan und die Fortzucht fand nach „Dai-Nihon-shi“ (Die Geschichte Japans) erst im 3. Jahrhundert statt. Vom 5. Jahrhundert an dürften hie und da Weideplätze angelegt worden sein; aber sie wurden oft von den Ackerbautreibenden als den Feldern schädlich beklagt und daraufhin wieder abgebrochen. — Die Pferdezucht ist auch deswegen vielfach vernachlässigt, weil der gevirgige Charakter des Landes eine Reiterei entbehrlich machte.

Wahr ist es, daß die Gesetze gegen das Fleischessen oft aus religiösen Gründen hervorgegangen sind, wie z. B. die Bestimmungen aus der Regierungszeit Kaiser Temmu's (672—686) oder die aus dem Jahre 749 beweisen. Jedoch ist die Gesetzgebung betreffs der Viehzucht von diesen Normen öfters sehr abgewichen, ja sie stellte sich sogar zuweilen in direkten Gegensatz zu ihnen. — Anfangs des 8. Jahrhunderts suchte man die Rindviehzucht auf alle Weise zu fördern, um die häufig wiederkehrenden Hungernöte zu vermindern. So wurde auch im Jahre 791 das Schlachten von Rindvieh bei Festgelegenheiten in manchen Provinzen gesetzlich verboten, um der Verminderung des Viehstandes vorzubeugen. Fünf Jahre später sind die Rinder sogar als Steuer-Äquivalent angenommen worden.

Wenn wirklich ein religiöses Motiv irgendwie ein Haupthindernis gewesen ist, so muß dem Sintoismus ein Teil und zwar der Hauptteil der Schuld zugemessen werden. In diesem Falle wird sicher noch ein sanitärischer oder ökonomischer Grund zu dem scheinbar religiösen nicht nur hinzugekommen sein, sondern auch das entscheidende Moment gebildet haben. — Man kann beobachten, daß von den acht Millionen Göttern des Sintoismus, die im wärmeren Südwesten wohnenden, in der Regel das Fleischessen verdammen, während diejenigen im kälteren Nordosten dasselbe gutheißen. — Da man die Bevölkerung nicht anders davon überzeugen konnte, daß das Fleischessen für ihre Verhältnisse überflüssig sei, so stellte die Religion die sechs Haustiere, Pferd, Rind, Schwein, Kaze, Hund und Huhn als in gewissem Sinne unrein hin. So konnte ein japanisches Werk (Honchō-Shoku-Kwan 1695) die Ansicht aussprechen, daß wegen der insularen Lage Japans und des damit zusammenhängenden (?) munteren Charakters seiner Bewohner, der Fleischkonsum gar entbehrlich wäre. (!)

Aus alledem ergibt sich, daß die geringe Ausdehnung der Viehzucht

wohl weniger auf den Buddhismus zurückzuführen ist, als auf die ausschließliche Anwendung des Viehes als Zugtier, auf die Kleinheit der Landgüter, auf die Dichtigkeit der Bevölkerung und vor allem auf die höchst wahrscheinlich späte Einführung der Rinder und Pferde.

Kehren wir nun zu dem geschichtlichen Überblick der Grundbesitzverhältnisse zurück. Mit der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft im Jahre 1868 traten mannigfache politische und soziale Umwälzungen ein. Die wichtigste derselben war die Abschaffung des Feudalwesens im Jahre 1871. Dieselbe berührte natürlich alle Elemente der Bevölkerung gewaltig. Verfolgen wir in kurzen Zügen, wie die Abschaffung des Feudalismus in allen Teilen des Volkes große Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen hervorgebracht hat.

Was zunächst die bisherigen Landesherren, d. h. den Feudaladel, die Militärklasse, die Sintopriester und buddhistischen Klöster anbelangt, so wurden sie alle entschädigt durch eine Pension, die einem Zehntel ihres kapitalisierten Einkommens entsprach.

Die Daimiös erlitten durch die Abschaffung keine besonderen pekuniären Nachteile. Denn sie wurden durch dieselbe von der Verpflichtung befreit, auf eigene Kosten ein Heer und öffentliche Beamte zur Verwaltung ihres Landes unterhalten zu müssen. Es wurden sogar die von ihnen kontrahierten Schulden vom Staate übernommen, welche etwa 30 Mill. Yen betragen. Seitens der Regierung war dies ein Meisterstück von Centralisation. Zur Zeit ihrer Mediatisierung waren die Daimiös 277 an Zahl. Die Militärklasse, die ebenfalls auf die Pension Anspruch hatte, umfaßte ca. 402 000 Familien. Es würde dem Staate ca. 232 $\frac{1}{2}$ Mill. Yen gekostet haben (inkl. der obenerwähnten Schulden der Daimiös), hätte er seine „historische Vergangenheit liquidieren sollen“.

Die Pensionäre wurden in vier Klassen geteilt nach der Größe ihres Anspruchs. Sie erhielten Schuldscheine zu 5, resp. 6, 7 und 10% verzinsbar. Jedes Jahr wird eine bestimmte Zahl dieser Schuldscheine eingelöst und wird der betreffende Inhaber derselben durch einmalige vollständige Kapitalzahlung befriedigt. Es vermag der Staat seine ganze Schuld, ausschließlich eines Teils der von Daimiös übertragenen Schulden binnen dreißig Jahren zu tilgen.

Aus dieser Schilderung geht hervor, daß zwischen der Grundentlastung in den deutschen Staaten und dem bei uns in Japan stattgehabten Verfahren eine Ähnlichkeit besteht. In Japan spielte der Staat als sol-

cher an Stelle der Rentenbank den Vermittler zwischen den Daimiös und Samurai einerseits und den Bauern andererseits. Ähnlicher als der Grundentlastung der deutschen Staaten ist unser Verfahren der russischen Loskaufoperation insoweit nämlich, als der Staat in diesen Sachen als Bankier zwischen Berechtigten (Daimiös und Samurai) und Verpflichteten (Bauern) eintritt.¹⁾ — Anstatt von den Bauern Zinsen und Amortisationsquoten zu nehmen, erhebt der Staat eine einheitliche Grundsteuer, und gerade hier kommt eine wichtige Frage in Betracht, nämlich ob wir unsere heutige Grundsteuer teils als eine Rente oder nur als eine reine Steuer ansehen müssen. Auf die Erörterung dieser Frage müssen wir aber hier verzichten.

Am meisten hat infolge der Umwälzungen die Militärklasse gelitten, weil sie außer den Realrechten ihres Ranges früher noch Nebeneinnahmen im Militär- oder Civildienst bezog, die nunmehr ohne Entschädigung wegfielen; so blieb ihr nur noch der leere Titel von Sizoku (Samurai). Da nun nach den Anschauungen des niederen Adels das Kaufmannsgewerbe als unehrenhaft galt, hingegen die Landwirtschaft, außer dem öffentlichen Dienst, als einziger anständiger Erwerb angesehen wurde, so legten einige Samurai nach den Ereignissen von 1868 ihr Vermögen in Grund und Boden an. Früher kam es nicht häufig vor, wie schon angedeutet, daß die Angehörigen der Samurai-Klasse einen eigenen Gutsbetrieb hatten. Nun aber mußten die ärmeren Samurai selbst zu Spaten und Hacke greifen; die wohlhabenderen wurden entweder zu modernen selbstbewirtschaftenden Gutsherren, oder gaben ihren Besitz in Pacht.

Nach der Berechnung von Mayet²⁾ ergibt das 5prozent. Ablösungskapital (weitauß zum Adel gehörig) im Durchschnitt 160 383 M., das 6prozent. 4860 und das 7prozent. 1083 M. Die kleinen Samurai — klein an Anzahl und Ansprüchen —, welche anstatt des Reiszuzugs die Grundstücke in Besitz zu bekommen pfl egten, empfangen geringe Pensionen, die aber 10% Zinsen eintragen.

Seit September 1878 ist ein Teil der Schuldscheine verkäuflich gemacht und etwa 522 Mill. Mark Papiergeld wurde auf einmal in Umlauf gesetzt. Natürlicherweise folgte dieser Finanzoperation das rapide Sinken der Papiergelder, welches einige Jahre fort dauerte. Anfangs der 80er Jahre stand das Agio des Goldes auf 55%.

¹⁾ Vgl. Leroy-Beaulieu: Das Reich der Zaren und die Russen. 1884, Bd. I, S. 352.

²⁾ Mayet: Japanische Staatsschulb. Berlin 1879, p. 19.

Liebscher¹⁾ hat sehr klar auseinandergesetzt, daß der Sizoku wegen der Herabsetzung seiner Pension und des Papiergeldes im Jahre 1880 nur den vierten Teil der Rente vom Jahre 1873 empfangen konnte.

Die Samurai-Frage, d. i. die Frage, wie man die 400 000 unruhigen Geister und unproduktiven Leute in friedliche und wirtschaftliche Bürger umwandeln könne — ist den japanischen Staatsmännern eine der ernstesten Fragen gewesen und ist es noch heute. Erst im Jahre 1873 ist eine Lösung dieser Frage versucht worden, indem man den Samurai von Staatswegen mit Grundstücken auszuheilen suchte. Bald sah man diese und jene Staatsforsten und die noch vor kurzem von Klöstern sakularisierten Wälder ausgemessen, geteilt und den Samurai um Spottpreise verkauft, jedoch mit der Bedingung, daß sie nicht wieder veräußert werden durften. Man hoffte, daß dieselben Hände, die früher das Schwert geführt, bald die Wälder von Beilhieben würden widerhallen lassen, — aber darauf konnte man lange warten! —

Sobald als die Unveräußerlichkeit der betreffenden Grundstücke wegfiel, befanden sich die Wälder in den Händen von Spekulanten, welche die schönen Forste lichteteten und dann verkommen ließen; doch kam manches Grundstück in den Besitz der Bauern und wurde bald in Ackerland verwandelt. Auch die Samurai zogen einen gewissen Gewinn aus dieser Waldzuteilung, welchen sie aber zwecklos vergeudeten.

Mehrere andere Versuche wurden gemacht, um den Samurai empor zu helfen. Es wurde ihnen unter anderem Kolonisierung, Viehzucht u. dergl. mehr empfohlen. Die meisten dieser Versuche mißlangen vollständig. Bis zum Jahre 1878 hat man aus der Staatskasse ca. 120 Mill. Mark zum Zwecke der Hebung der Samurai ausgegeben. Aber der Erfolg blieb aus. Oft zu stolz, um eigenhändig zu arbeiten, öfter noch ohne jegliche wirtschaftliche Kenntnis, verzehren sie ihre armselige Pension, bis ihnen nichts mehr übrig bleibt. — Gegenwärtig liefern sie das beste Material für den Beamten- und Offiziersstand, aber diejenigen, die keine amtliche Stellung einnehmen, sind gezwungen, ein elendes Dasein zu führen und hadern mit der Gesellschaft.

Die Enquete vom Jahre 1885 schildert den überall wachsenden Mißstand der Samurai-Klasse. So wird aus verschiedenen Provinzen berichtet, daß in 5 Jahren diese Klasse all' ihr Hab und Gut verzehrt haben würde. Soviel über die Samurai.

¹⁾ Liebscher: a. a. D. p. 96—99.

Wie hat nun das neue Regime auf den Bauernstand gewirkt? —

Zur Beantwortung dieser Frage kommt vor allem die Grundsteuerreform vom 28. Juli 1873 in Betracht. Der Grundgedanke dieser Reform war die Einführung einer einheitlichen Staatsgrundsteuer. Diese Steuer mußte in Geld entrichtet werden je nach dem Katasterwert der Grundstücke. Zuerst wurde der Satz auf 3% bestimmt, doch setzte man ihn seit 4. Januar 1877 auf 2½% herab. Das Versprechen der Regierung ging dahin, daß wenn die nachher zu erhebenden Thee-, Tabak-, Holz- und sonstigen Steuern die Summe von 2 Mill. Yen erreicht hätten, der Grundsteuersatz allmählig auf 1% herabgesetzt werden solle. Bis jetzt aber ist dieses Versprechen noch nicht eingelöst. — Die Grundsteuerreform hat die Lasten des Bauernstandes wesentlich erleichtert. Vergleichen wir die Reissteuer vom Jahre 1871 und 1874, so finden wir eine Verminderung von 1,8 Mill. Koku (in 1871 12,54 Mill. Koku und in 1874 10,74 Mill.).

So hatten nun die Ackerleute, anstatt den Lehnsfürsten die Hauptsteuer in natura zu zahlen, dieselbe dem Staate nach dem Katasterwert ihrer Güter in Geld zu entrichten. Mit anderen Worten, die Steuerreform entband die Bauern jeder Verpflichtung gegen ihre früheren Herren. Zum erstenmal seit dem Mittelalter hat der Bauer eigene Scholle gepflügt; nunmehr konnte er über sie frei verfügen. Wenn durch die Steuerreform die Bauern von ihren Herrn los wurden, so hatte bereits das Gesetz vom Sept. 1871 das Ackerland von allen kulturschädlichen Schranken befreit. Schon das Gesetz vom 15. Febr. 1872 hat den freien Umsatz des Grund und Bodens allen Klassen ohne Unterschied gestattet. Seit dem Jahre 1875 ist alle Beschränkung der Teilbarkeit der Grundstücke abgeschafft. Auch die Verpfändung und Verpachtung wurden nun freigegeben.

So hat auch Ost-Asien einen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung geliefert, welche diesem Jahrhundert in Europa und Amerika so viel Ehre gemacht hat.

Wenn die Bauernbefreiung in Europa von Schattenseiten nicht verschont geblieben ist, so ist dies in Japan nicht weniger der Fall.

Bei uns ging es so zu: Durch die plötzliche Erhebung vom abhängigen zum selbständigen Stande verwirrt und von der nicht geträumten Freiheit geblendet, stürzten sich die Bauern vielfach leichtsinnig in Schulden, was natürlich den Verlust der geschenkten Grundstücke zur Folge hatte. In dieser Weise sanken viele von Grundbesitzern wieder zu Pächtern herab. Die offizielle Enquete vom Jahre 1855, welche allerdings sehr pessimistisch

gefärbt ist, teilt uns mit, daß in fast allen Landesteilen die Mehrzahl, — in einzelnen Provinzen sogar bis $\frac{9}{10}$ — der bäuerlichen Grundbesitzer hypothekarisch verschuldet seien und daß ihre Existenz nur eine Frage der Zeit sei.

Das durch das Sinken des Wertes des Papiergeldes verursachte Teuerungsjahr 1881 füllte zwar vorübergehend die Kasse des Landmanns, aber seine Schuldenlast wurde schließlich doch nur vermehrt dadurch, daß es ihm Kredit schuf und ihn zum Luxus anstachelte. Man bezweifelt sogar, ob die Herabsetzung des Grundsteuerfußes von 3 auf $2\frac{1}{2}\%$ eine ähnliche Folge gehabt hätte, nämlich einen solchen Mißbrauch des dadurch ersparten Einkommens. Steuer und Wucher einerseits, der sinkende Preis des Landes und seiner Erzeugnisse andererseits, drohen gegenwärtig dem Landmann Verderben.

Als eine schlimme Wirkung des neuen Regimes wird oft die Tatsache bezeichnet, daß die Qualität des Weises sich bedeutend verschlechtert hat. Denn sobald die obrigkeitlichen Prüfungen aufgehört hatten, die in den Zeiten der Naturalwirtschaft stets abgehalten wurden, kümmerte sich kein Bauer mehr um irgend welche Prüfung. Heutigentags ist er nur bestrebt, ein möglichst großes Quantum aus dem gegebenen Areal herauszuziehen ohne jede Rücksicht auf die Qualität. Nicht allein der Weis als rohes Produkt des Landes, ja selbst die Säcke, in welche er gethan wird, sind seitdem geringerer Qualität, sondern auch seine Bearbeitung nach der Ernte, sein Trocknen und Packen werden sorgloser und geringwertiger vorgenommen.

Dazu kommt noch eine andere Schattenseite der Geldsteuer; daß nämlich der Bauer den Ertrag seiner Weisernte so schnell als möglich auf den Markt bringt, und dadurch selbst die Ursache eines Preisrückganges wird. Früher, von alters her bis zum Jahre 1882, wurde dieses letztere Bedenken dadurch beseitigt, daß die staatlichen Weismagazine (Jobisö, Giso) bei niedrigen Preisen des Weises denselben durch Einkauf erhöhten, und bei höheren Preisen durch Verkauf des Magazingetreides dieselben erniedrigten, — also genau daselbe, was Friedrich der Große durch seine Kornmagazine zu erzielen strebte.¹⁾

Diese durch das neue Regime entstandenen Übelstände hängen größten-

¹⁾ „Nicht allein auf die Abhilfe von Notständen sollte sich der Zweck der Staatsmagazine beschränken, sondern sie sollten auch Extremen der Kornpreise vorbeugen.“ — Stadelmann, Preussische Könige in ihrer Thätigkeit für die Landes-
kultur. Leipzig. II. Teil. 1882. p. 158. Vergl. p. 266 desselben Wertes.

teils mit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes zusammen, aber nichtsdestoweniger sind die Bauern selbst für diese Zustände verantwortlich zu machen.

Wenn man sich andererseits daran erinnert, daß die Mobilisierung von Grund und Boden, die Einführung von Geldsteuer, die Gewerbe-freiheit, die Freizügigkeit u. dergl. mehr nicht auf den Wunsch der Bauern eingeführt wurden, und daß diese Reformen oft zu sozialen Unruhen Anlaß gaben,¹⁾ so steigt ein gewisser Zweifel gegen die Weisheit, ge-schweige denn die Zuträglichkeit dieser seitens der Regierung verfolgten Agrarpolitik auf. Man macht dem Staate oft den Vorwurf, daß seine Politik und Gesetzgebung eine Zeitlang kein weitblickendes, festes und leitendes Prinzip hatte. Noch heute weiß niemand, wonach eigentlich die Agrarpolitik der jetzigen Regierung sich richtet. Seit der Gründung des selbständigen Ministeriums des Handels und Ackerbaues am 7. Apr. 1881 haben etwa acht Minister einer nach dem andern das Portefeuille über-nommen: und ein jeder wollte seine eigenen Gesichtspunkte verfolgen. Was der eine gesät, würde der andere eingeerntet haben, wenn er es nicht vernichtet hätte. Nicht allein der Minister, sondern das ganze Be-
amten-tum ist von dem Ideal des Ministeriums weit entfernt, welches Riehl vor Augen hatte, als er schrieb: „Ein Ministerium, welches wahr-haft vollständig werden will, muß damit anfangen, bauertümlisch zu sein.“²⁾

Obgleich alles dies nicht zu leugnen ist, sollte man doch nicht zu scharf oder zu schnell darüber urteilen. Großartige Agrarreformen werden immer eine Zeitlang ziemlich unbeachtet bleiben, da alte Sitten und Ge-bräuche gleichsam nach dem Gesetze der Trägheit fortbauern. Solche Reformen pflegen ihre eigentliche Frucht erst nach Jahrzehnten zu bringen. Inzwischen können allerlei Elemente wirksam werden, die entweder die Reformen fördern oder dieselben in reaktionärer Weise verhindern.

Man erinnere sich nur daran, was alles in den Jahren von 1815 bis 1850 in den verschiedenen deutschen Staaten in betreff der Agrargesetzgebung entworfen und versucht worden ist; oder man denke auch daran, wie der Geist der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung erst

¹⁾ Namentlich in den Jahren 1871—1874 brach die Unzufriedenheit der Land-bevölkerung in Aufständen aus. Einesteils wollte der Landmann keine neue Steuer, andernteils wollte er von der allgemeinen Wehrpflicht nichts wissen, u. s. w., u. s. w.

²⁾ Riehl: Die bürgerliche Gesellschaft. 8. Aufl. 1885. Buch I. Kap. 4.

durch die Verordnungen vom 2. und 3. März 1850 und vom 27. Juni 1860 auch Fleisch und Blut bekam.

Ein abschließendes Urteil über unsere moderne Agrarpolitik schon jetzt fällen zu wollen, wäre entschieden verfrüht. Kommen müssen diese Reformen doch einmal und unser Staat verdient, meinen wir, für die Entschlossenheit, mit der er für die gerechte Sache eingetreten ist, alles Lob. Auf eine günstigere Gelegenheit konnte er unmöglich warten. Und wenn der Staat, wie alle anderen menschlichen Institutionen hier und da von vielen Fehlern nicht frei war, so bleibt es doch gewiß außer Zweifel, daß unsere neue Wirtschaftspolitik und Agrargesetzgebung von ernster Idee getragen worden ist.

Der Staat war sich stets dessen bewußt, daß ihm die Pflicht obliege, unmittelbar in die Volkswirtschaft einzugreifen, damit die Hindernisse der wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit fortgeräumt würden, und daß er sich der noch weiter gehenden Aufgabe, die Produktion den veränderten Verhältnissen anzupassen, nicht entziehen dürfe.

Nicht zu verkennen ist aber, daß in der Thätigkeit des Staates mit dem großen Eifer nicht immer Weisheit und Wissenschaft Hand in Hand gingen. Und wenn den Staat weder Wissenschaft noch Weisheit zum Handeln veranlaßt, so müssen wir doch sagen, daß eine „Ruhe in der Gesetzgebung“ tausendmal segensreicher wirkt als alle Geschäftigkeit und Gesetzgeberei, welche nur von blindem Eifer und von übergroßer Nationallosigkeit getrieben wird.

In ein ganz anderes Licht stellt sich die Gesetzgeberei, wenn sie von dem Gedanken herrührt, „in dem Bauern leibhaftige Geschichte gegen die Geschichtslosigkeit unserer gebildeten Jugend aufmarschieren zu lassen, den leibhaftigen Realismus gegen die Ideale des Schreibtischen, das letzte Stück einer ‚Natur‘ gegen eine gemachte Welt; in den Bauern die Macht der Gruppen und Massen wirken zu lassen gegen die ins Endlose zerfahrene und persönlich verflachte gebildete Gesellschaft“. ¹⁾ Daran aber denkt leider kein Mensch!

Wir schließen diesen historischen Abschnitt mit dem ganz analogen Ausspruch des v. Baumbach=Cassel, womit Witt seine Schrift über „Die bäuerlichen Zustände in Deutschland“ abschließt:

„Wenn man bedenkt, welche Neuerungen seit dem Jahre 1866 über unseren Bauernstand hereingebrochen sind, wenn man sich erinnert an die

¹⁾ Niehl, ebenda.

verschiedenen Gerichtsorganisationen, die Neugestaltung des Kataster- und Grundbuchwesens, die Einführung des neuen Mafses und Gewichtes, die Bildung neuer Behörden, die Änderung im Militärdienstverhältnis, die Umwandlung auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik durch die Gewerbe-, Freizügigkeits-, Unterstützungswohnstätt-Gesetzgebung, die Neuerung im Armenwesen, in der Beurkundung des Personenstandes, die Umwälzungen, welche die Auseinandersetzungsgesetzgebung mit sich bringt, dann darf man sich nicht wundern, wenn der Landbewohner erst einmal Zeit verlangt, um sich mit alledem vertraut zu machen und sich hinein zu leben.“¹⁾

Für 1866 schreibe 1868 und wie genau paßt das ganze Bild auf das japanische Agrarwesen!

¹⁾ Bäuerliche Zustände in Deutschland, 1884. p. 58.

II. Abschnitt.

Heutige Grundbesitzverteilungs- und =verwertungsverhältnisse.

„Princes and lords may flourish or may fade —
A breath can make them, as a breath has made;
But a bold peasantry, their country's pride,
When once destroy'd, can never be supplied.“

Goldsmith.

„Pauvres paysans, pauvre royaume;
Pauvre royaume, pauvre roi!“

Quesnay.

In dem ersten Abschnitte haben wir die Hauptzüge in der Entwicklung des japanischen Grundeigentums darzulegen versucht. Mag auch unsere Beschreibung flüchtig gewesen sein, sie wird uns dennoch in stand setzen, die Gegenwart besser zu verstehen und richtiger beurteilen zu können. Denn „es giebt keinen Weg der historischen Untersuchung, der uns nicht zu irgend einem praktischen Resultate führt.“ (Cliffe Leslie.)

Um die Gegenwart zu erkennen und dieselbe für unsere zukünftigen Schlüsse zu verwerten, genügt die bloße Kenntnis der Vergangenheit nicht. Wir müssen nicht nur vergangene, sondern auch „feststehende Geschichte“, Statistik (Schlözer), zu Hilfe nehmen.

Mit dieser Vorbemerkung gehen wir zu der Erörterung der heutigen Grundbesitzverhältnisse über. Dabei kommen für uns in erster Linie die statistischen Darstellungen in Betracht.

Nach der Verordnung des Kaiserl. Ministeriums des Innern vom 20. April 1883 unterscheiden sich die Besitzarten des Grund und Bodens in Staats- und Privatbesitz. Jeder von diesen wird in mehrere Kategorien geteilt, wie die nachfolgende Tabelle darstellt. Die Zahlen, die wir in der Tabelle angeben, beziehen sich auf Alt-Japan und das Jahr 1887.

A. Staatliche Domänen und Forsten (Kwan-yü-tsi.)

| Klasse | Art des Besitzes. | Areal ha |
|------------------------|--|-----------|
| I. Kl. | Kein Parzellenkataster ¹⁾ und keine Steuer (Hofgliter, kaiserl. Friedhöfe, Shintotempel) | 44,426 |
| II. Kl. | Parzellenkataster, aber keine Steuer (prinzl. Besitz, Grundstücke für Regierungsgebrauch) | 33,117 |
| III. Kl. | Kein Parzellenkataster, keine Steuer, an Private verpachtbar (Berge, Forsten, Ackerländer, Wege, Dünen, Weide, Wiese, Flüsse, Parkanlagen, Gottesäcker u. s. w.) | 5,584,640 |
| IV. Kl. | Kein Parzellenkataster, keine Steuer (Grundstücke zu geistlichen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken) | 280 |
| Zusammen für Alt-Japan | | 5,662,463 |

B. Privatbesitz (Si-yü-tsi.)

I. Klasse: Mit Parzellenkataster und steuerpflichtig.

| Art | ha | Katastralwert pro ha in M | Gesamtwert in M |
|---|------------|---------------------------|-----------------|
| 1. Reisfeld (Ta ²) | 2629540 | 1374,69 | 3 647 642 814 |
| 2. Trockenfeld (Hata ²) | 1876981 | 422,28 | 799 812 336 |
| 3. Baugrund (Takutsi) | 352358 | 1162,53 | 413 346 105 |
| 4. Salzfeld (Enden) | 5506 | 759,90 | 64 222 413 |
| 5. Forst (Sanrin) | 7 186 430 | 10,05 | 72 876 675 |
| 6. Obland (Sanya) | 994 172 | 7,08 | 7 090 386 |
| 7. Morast, Mineralquell. zc. | 17 390 | 148,41 | 2 604 363 |
| Zusammen | 13 062 377 | 375,36 | 4 947 595 092 |

Der Gesamt-Privatbesitz beträgt 34,2 % des ganzen Landareals.

II. Klasse. Mit Parzellenkataster aber steuerfrei (Dorftempelgründe, Friedhöfe, Teiche u. dergl., die zu öffentlichen Zwecken gebraucht werden). Umfang nicht bestimmt.

Da nun Alt-Japan ein Areal von 28 582 828 ha umfaßt, so bleiben mehr als 7 000 000 ha unklassifiziert übrig. Diese bilden also

C. Öd- und Unland (San- oder Genya)

7 086 012 ha, wovon als eigentliches Unland nur 2 797 634 ha in der amtlichen Statistik angegeben werden. In der That aber ist das Öd- und Unland von viel größerem Umfang, wie wir später sehen werden.

¹⁾ Das Gesetz vom 22. März 1889 hat diese Art der Dokumentierung mittelst des Parzellenkatasters (Tsi-ken) gänzlich abgeschafft und hat an seine Stelle das Grundbuch gesetzt. Letzteres wird im Kreisamt geführt.

²⁾ Hokkaido mit eingeschlossen, wo aber nur etwa 17 000 ha Ackerland sind.

Um eine genauere wirtschaftliche Gliederung des Arealz von Alt-Japan und vom ganzen Reiche darzulegen, fügen wir die folgende Tabelle bei, die wir jedoch nicht für sehr genau halten können.

| Art | Ganz Japan | | Alt-Japan ¹⁾ | |
|---|-------------|-----|-------------------------|-----|
| | in Hektaren | % | in Hektaren | % |
| 1. Reisfeld | 2 609 151 | 7 | 4 242 000 | 15 |
| 2. Trockenfeld | 1 896 150 | 5 | | |
| 3. Baugrund | 370 440 | 1 | | |
| 4. Wege | 343 721 | 1 | 595 000 | 2 |
| 5. Bergwälder | 16 651 356 | 43 | | |
| 6. Kulturwälder | | | 5 193 400 | 15 |
| 7. Sonstige Kulturen inkl. der benutzten Hara ²⁾ | — | — | 1 351 300 | 5 |
| 8. Ödland | 13 557 871 | 35 | 10 621 400 | 37 |
| 9. Wasserfläche | 305 529 | 1 | | |
| 10. Flüsse | 1 222 118 | 3 | | |
| 11. Unklassifizierter Boden | 1 260 310 | 3 | | |
| Summa | 38 216 646 | 100 | 28 582 830 | 100 |

A. Staatsbesitz, Forst, Ödland. ³⁾

Wir haben nunmehr den Umfang und die Benutzung des Grundeigentums im allgemeinen kennen gelernt und werden jetzt an zweiter Stelle in die Einzelheiten desselben näher Umschau halten und zwar zunächst beim kaiserlichen Besitz.

| | |
|---|------------|
| Die unter der I. Klasse angegebene Fläche zerfällt in | |
| kaiserlichen Palastgrund | 31 291 ha, |
| „ Begräbnisstellen | 331 „ |
| „ Tempelgrund | 12 804 „ |
| kaiserlicher Besitz insgesamt | 44 426 ha. |

Dies alles gehört dem Kaiser zu kraft seiner Stellung als das Haupt der regierenden Familie und des Staates. — Es bedarf hier keiner Wiederholung, wie er einst sein Recht über das ganze Land fühlen ließ, und wie er Recht und Land allmählich verloren hat. So sehr war das persönliche Grundeigentum des Kaisers zusammengeschmolzen, daß er unmittelbar vor der Restauration nicht viel mehr als das kleine Dorf von

¹⁾ Meiri, a. a. O. Bd. II. p. 252.

²⁾ Hara, Sanya oder Genya bezeichnet eine weite und flache und oft wüste Landstrecke.

³⁾ Über den Forst und das Ödland, vergl. die eingehende und wissenschaftliche Behandlung Meiri, a. a. O. Bd. II, 250—310.

Ohara in der Provinz Yamasiro besaß. Für die Haltung seines kleinen Hofstaates hat er Revenüen in Geld vom Shōgun empfangen. Nach der Wiederherstellung wurde ihm eine bestimmte Civilliste gewährt, die im Anfang (etwa 1870) nur ca. 450 000 M betrug. Daraus erklärt es sich, daß der kaiserliche Grundbesitz kein erheblicher war, und daß er noch jetzt von keiner finanziellen oder politischen Bedeutung ist. Diese zu erlangen, hat man in jüngster Zeit den Erwerb von Gutskomplexen, Waldungen, Berghütten zc. für die Krone in ausgedehnter Weise betrieben. Die Staats-Silberminen von Ikuno und Sado, die Staats-Forsten von Kiso, Akita und Kii, die Staats-Weiden von Simōsa und Niikappu wurden erst neulich zu kaiserlichen Hofgütern erklärt. Dieser neue Erwerb scheint jedoch weder eine Dotation noch eine der Krone als solcher vorbehaltene Revenüequelle zu sein, sondern wird etwa, wie in Baden, als das Patrimonialegentum des Regenten und seiner Familie angesehen. Die Artikel 45 und 46 des kaiserlichen Hausgesetzes enthalten Bestimmungen über die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit, sowie über die Erwerbung des Grund- und anderen Eigentums. Da in denselben kein für unsere Arbeit irgendwie wichtiges oder neues Material beigebracht wird, so brauchen wir nicht weiter auf dieselben einzugehen.

Ganz abgesehen von der finanziellen Bedeutung der kaiserlichen Güter ist der Erwerb neuer Ländereien seitens der Krone im Interesse des Landbaues sehr zu wünschen. Die gesunde Wirkung solcher über das ganze Land verstreuten Domänen — vorausgesetzt, daß sie rationell geleitet werden — auf die Privatwirtschaften, besonders wo Landwirtschaft in einem Übergangsstadium begriffen ist, können nicht hoch genug eingeschlagen werden. „Es sollen die Ämter Exempel guter Wirtschaft sein,“ ist ein Wort Friedrichs des Großen.¹⁾ Dieser konnte die Aufgabe der Domänen, auf die ganze Landwirtschaft einzuwirken, nur durch scharfe Kontrolle und persönliche Teilnahme zur Erfüllung bringen. Und es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß eine derartige strenge Aufsicht die notwendige Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist. So, wenn gut bewirtschaftet, ist der Gütererwerb für die Krone aus landwirtschaftlichen Gründen sehr wünschenswert.

Dazu kommt nun ein politischer Grund. Angesichts der großen Waldungen und jungfräulichen Landstriche wäre es eine wünschenswerte Politik, sowohl Kron-Fideikomisse als auch Schatullgüter daraus zu

¹⁾ Stadelmann, a. a. O. p. 123,

bilden — wenn möglich, meint man, noch ehe das Parlament dieses Jahres zusammentritt. In den jetzigen demokratisch gesinnten Zeiten ist die Zweckmäßigkeit des Domänenbesitzes in Erbmonarchieen ohne weiteres klar, worauf u. a. auch Wagner¹⁾ und Roscher²⁾ sehr richtig hinweisen. — So lange aber die Bewirtschaftung nicht rationell geleitet wird, kann die bloße geographische Ausdehnung der Hofgüter nur eine Belastung des kaiserlichen Haushaltes sein. Denn ein bloßer Besitz des Bodens bringt wenig Nutzen, meistens viel Schaden. Unter Umständen kann das Landgut, wie Burke meint, das schlechteste der Güter sein, die ein Fürst besitzt. Wir haben weiter oben darauf hingewiesen, daß der Besitz und die freie Verfügung über Ländereien in der Hand des Monarchen nicht immer die herrlichsten Früchte gezeitigt hat; — ähnlich wie in England, wo die verschwenderischen Landschenkungen der Souveräne an Hofgünstlinge u. eine Reihe von Übeln erzeugt haben. Thorold Rogers³⁾ geht soweit, zu behaupten: Der geringe Umfang, oder wie er sich ausdrückt, „the shrunk importance“ der königlichen Domänen (Crown estate) habe indirekterweise die Thronfolge einerseits unendlich dauerhafter gemacht und andererseits die Bestechlichkeit des Parlaments beseitigt. Diese viel zu weit gehende Behauptung Rogers ist nicht zu billigen. Die Befestigung der jetzigen englischen Dynastie und das korruptionsfreie Parlament sind keineswegs als die ausschließliche Folge des Wegfalls des Domänenverfügungsrechtes anzusehen. — Geseht auch, es wäre so in England, so möchte es in Japan doch wohl anders sein.⁴⁾ Hier, wo die herrschende Dynastie ihren Ursprung ebensoweit zurückführt, als der Grund und Boden selbst; hier, wo es an Großgüterbetrieb mangelt, — da entspricht ein ansehnlicher Grundbesitz der Würde des Fürsten und füllt die Lücken in der Volkswirtschaft aus.

Wir möchten hiermit durchaus nicht behaupten, daß das Vermögen der Krone auf Kosten des Volkes vermehrt werde. Die Anlegung großer Güter für den Kaiser wird, nicht mit den Privatinteressen des Volkes kollidieren, besonders dann nicht, wenn sie den Charakter von Muster- oder Versuchswirtschaften oder von Schutzforsten erhalten.

Die Überweisung der Ländereien vom Staate an die Krone, als an

1) Wagner, Finanzwirtschaft, Bd. I. p. 528.

2) Roscher, Finanzwirtschaft, p. 30.

3) Rogers, The Economic Interpretation of History. Lond. 1888. Siehe Hauptstück XIX. The Estate of the Crown.

4) Vergl. Wagner, a. a. O. Bd. I. p. 531.

das Staatsoberhaupt, geschähe am zweckmäßigsten durch Verwandlung derselben in Kronfideikommiße, und die dadurch erzielten Einkünfte könnte man ja von der Civilliste in Abzug bringen. Die letztere beträgt bis zu diesem Jahre 7,5 Mill. Mark oder etwa 3,12% der Staatsausgaben. Gegenwärtig soll sie auf 9 Mill. oder 3,6% des Ausgabeetats erhöht werden. Würde man nun ein Drittel der Civilliste, also eine Million, in Grundbesitz an die Krone überweisen, so müßten die pro Hektar 375 M kostenden Ländereien (der Reinertrag bez. die Nettoernte zu 6% berechnet) den Umfang von 134 000 ha erreichen.

Was nun den prinziplichen Besitz anbelangt, so ist derselbe, wie wir sahen, höchst unbedeutend. Derselbe beträgt nicht mehr als 30 ha. Die vorhandenen Schloßplätze und Gärten füllen die 30 ha fast ganz aus. — Güter, die ganz und gar privatwirtschaftlicher Natur sind, haben die Prinzen wohl auch, jedoch sind auch diese nur von geringem Umfange. Bereits vor der Restauration bestand das Vermögen der Prinzen zum geringen Teil in Liegenschaften; gleich nach derselben fand die Vergrößerung ihres Einkommens durch Vermehrung des Geld- und Reisbezugs statt.¹⁾

Die Grundstücke zum Gebrauch der Staatsverwaltung, die etwa 33 000 ha in Anspruch nehmen, schließen Kasernen, Exerzierplätze, Gebäude für Staatsbehörden u. in sich. Der Platz für Universitätsgebäude und andere staatliche Lehranstalten, für Gebäude zu geistlichen Zwecken, sowie für staatliche Hospitäler, Armenhäuser u. ist in der IV. Klasse einbegriffen. Der Umfang der unter diese Klasse kommenden Grundstücke ist nicht bestimmt angegeben. Da diese Grundstücke landwirtschaftlich nicht verwertet sind, können wir dieselben hier ganz übergehen.

Soweit über den kaiserlichen und öffentlichen Besitz.

Im Anschluß an denselben werden wir am besten eine kurze Erörterung über das Fideikommiß anknüpfen, obgleich es eigentlich zum Privatbesitz gehört. Gegründet ist dasselbe erst durch das Gesetz vom 28. April 1886, welches schon vom 1. August desselben Jahres an in Kraft trat.

Ein Fideikommiß zu errichten ist nur den adligen Familienhäuptern, die das 20. Lebensjahr überschritten haben, gestattet. Zu dem Fideikommiß können Kapitalien, Grundstücke und einige besondere Mobilien, wie z. B. Familienkostbarkeiten u. dgl. zugelassen werden. Doch müssen diese

¹⁾ Vgl. Tōkō-Siūsi, Nr. 9, 1882.

zusammen einen Reinertrag von 1500 M (500 Yen) ausmachen. Grundstücke von geringerem Ertrage können durch dauernde Verbindung mit einem Kapital erst dann in Fideikommiß umgewandelt werden, wenn die Kapitalzinsen den Reinertrag auf 1500 M steigern. — Sinkt der Reinertrag aus irgend welchem Grunde unter den gesetzmäßig erforderlichen herab, so muß das Defizit binnen 5 Jahren ergänzt werden. Fideikommißmäßig gebundene Kapitalien dürfen in Grundstücke verwandelt werden, aber nicht umgekehrt. Mindestens zwei Drittel des Reinertrages des Fideikommisses muß dem Inhaber zur freien Verfügung übrig bleiben. — Das Fideikommißrecht verschwindet a) wenn der Mannesstamm in der Familie erlischt; b) wenn der Besitzer nicht mehr adelsberechtigt ist; c) wenn der Reinertrag des Fideikommisses unter 1500 M herabgesunken ist. Von den Fideikommißgegenständen sind für uns nur die Liegenschaften von Interesse, weshalb wir über diese zunächst die folgende Statistik vom 15. Dez. 1888 hier anführen.

Fideikommiße.

| Stand | Grundeigentum exkl. der Bauplätze in Cho (ca. ha) | Baugrund in Tsubo ($\frac{1}{300}$ Cho) | Bodenwert in Mark | Jährlicher Reinertrag in Mark |
|--------------------|---|--|-------------------|-------------------------------|
| Fürsten (Kô) . . | 183,80 | 19236 | 107 555,1 | 4 121,4 |
| Marquis (Kô) . . | 1,15 | 73908 | 386 364,0 | 80 661,0 |
| Grafen (Haku) . . | 125,97 | 32524 | 26 403,6 | 26 403,6 |
| Vicomtes (Shi) . . | 259,13 | 63929 | 43 908,9 | 43 908,9 |
| Barone (Dan) . . | — | — | — | — |
| Summa | 570,06 | 189 598 oder ca. 63 Cho | 1 117 986,6 | 155 095,2 |

Wie man hieraus ersieht, ist die Fläche der Fideikommiß-Grundstücke keine umfangreiche und hoffentlich wächst sie nicht.

Unseres Erachtens ist der Gedanke der Errichtung von Fideikommissen eine der reaktionärsten Neuerungen der Jetztzeit. Es war weder Bedürfnis noch Notwendigkeit dazu vorhanden.

Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Adel nur wenig Verlust durch das neue Regime erlitt, ja daß der Staat ihm sogar in mancher Weise aushalf, so durch Errichtung einer Adelsbank u. dgl. Dies beweist schon das sorgenfreie und müßige Leben der adligen Geschlechter.

Bezweckt man durch „eine mäßige Zahl von Fideikommissen“ (Moscher) ein selbständiges Element für das Oberhaus zu schaffen, so ist daran zu

erinnern, daß der Adel, dessen einzige Stütze im Grundbesitz besteht, ein zweifelhaftes Mitglied des Oberhauses sein wird. Übrigens ist in der Verfassung und in den kaiserlichen Erlassen vom 4. Juni 1889 die Vertretung der Grundeigentumsinteressen hinreichend berücksichtigt.

Habe der Urheber des Fideikommiß die Verhütung des Mobilisierungs- mißbrauchs vor Augen, so muß man, um seinen Irrtum zu erkennen, dessen eingedenk sein, daß es entweder nur einen äußerst kleinen Kreis betrifft, oder daß es übertrieben werden kann zum Schaden der allgemeinen Volkswirtschaft. Die gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben, die so sehr zu wünschen ist, und die man durch Fideikommiße zu erreichen hoffen mag, kann nur unter der Voraussetzung verwirklicht werden, daß die Großgrundeigentümer ihre Wirtschaften selbst leiten. — Würde man zur Rechtfertigung des Fideikommißes die Erfahrung von England oder Deutschland anführen, so würde man sich sehr irlen, indem man das ganz verschiedene Verhalten des englischen und deutschen Adels und unseres zum Landbau nicht genügend berücksichtigt hätte.¹⁾ Es ist wahr, daß der kaiserliche Erlaß vom 18. Dez. 1871 bei uns ausdrücklich sagt, daß der Adel Ackerbau, Manufaktur und Handel treiben dürfe. Leider aber beweist unser Adel keine Neigung zum ländlichen Berufe, und die einzige Folge des Fideikommißes wird sein — Parzellenverpachtung und Absentismus.

Wäre das Fideikommiß der Beseitigung des Lehnswesens gleich gefolgt,²⁾ wie es in Europa der Fall war, so wäre es eher am Platze gewesen; aber jetzt nach dreizehn Jahren, nachdem der Feudalismus freiwillig von den Landesherren abgeschafft worden ist, eine neue Gebundenheit des Grund und Bodens einführen zu wollen, wäre entschieden ein Rückschritt.

¹⁾ Für Näheres über die Thätigkeit des englischen Adels im Landbau vgl. Rogers, a. a. O. 176, 414. — Von dem deutschen Adel schreibt Biebermann, Deutschland im 18. Jahrh. 1854, Bd. I, p. 259: „Der Adel, welcher die längste Zeit den Ertrag seiner Güter an den Höfen oder im Auslande verpraßt, die Güter selbst verwalteten oder Pächtern zur Bewirtschaftung überlassen hatte, begann seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Ländern, teils notgedrungen, teils veranlaßt durch das von oben her gegebene bessere Beispiel, an eine andere Lebensweise sich zu gewöhnen, zog sich auf seine Güter zurück, suchte diese emporzubringen und dadurch seine zerrütteten Vermögensverhältnisse zu verbessern.“ — Über die Leistung der Zemindaren für die Landeskultur in Bengalen, s. Maine, Village Communities in the East and West. New-York 1880, p. 163.

²⁾ Vgl. Conrad, Fideikommiße in den östlichen Provinzen Preußens. Tübingen 1889, p. 13.

Mancher Staat hat dieses Institut schon längst aufgehoben, und wo es noch geduldet wird, erfreut es sich nur weniger Freunde.¹⁾ Die beste Wirtschaftspolitik und am Ende die beste politische Weisheit in Hinblick des Fideikommisses ist: „Wo die Kraft in der Familie oder in Einzelnen aufhört, da soll auch Vermögen aufhören, das Geld soll frei dahin rollen in andere Hände, und die Pflugschar soll übergehen in eine andere Hand, welche sie besser zu führen weiß.“ (G. Freytag.)

Die dritte Klasse des Staatslandes — das sind diejenigen Ländereien, die an Private verpachtet werden können, z. B. Berge, Äcker, Wiesen, Forsten u. — umfaßt in Alt-Japan ca. $8\frac{1}{3}$ Mill. Hektar. Davon müssen, wie schon angedeutet wurde, rund 2797000 ha Öd- und Unland in Abzug gebracht werden, wenn man die Forsten und sonstige ertragbringende Flächen finden will.

Auf die Besprechung der Berghöhlen, Dünen, Parkanlagen u. dergl., die nicht in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommen, können wir an dieser Stelle wohl verzichten. Uns ist in dieser dritten Klasse nur der Forst von Interesse und mit diesem werden wir uns jetzt eingehender beschäftigen. Um spätere Wiederholungen zu vermeiden, werden wir den Privatwald mit in Betracht ziehen. Zunächst aber einiges über Staatswald.

Die genauere Einteilung der Staatsforsten veranschaulicht nachstehende kleine Tabelle:

| Art | Anzahl | Größe ha |
|-----------------------------------|------------|-------------|
| Schutzwälder (Hozon) | 21 832 mit | 84 523 |
| Nutzwälder (Kyô-yô) | 73 306 „ | 5 500 016 |
| Gesamt-Staatswälder: | 95 138 mit | 5 584 540 |
| Durchschnittsgröße eines Forstes: | | 58,69 ha |

Es bedarf hier einer kurzen historischen Erläuterung, wie der gegenwärtige Staatswald entstanden ist. Wir haben bereits angedeutet, daß es in früheren Zeiten fast gar keine Privatforsten gab. Die allmähliche Entwicklung des Privatgrundeigentums hat auch mit dienen müssen zur Entstehung von Privatforsten; aber es blieben doch noch große Flächen übrig, auf denen den Leuten bez. den Berechtigten Pflagenhieb, Streufammeln, Gräsen u. s. w. zugestanden wurde. Solche mit dergleichen Servi-

¹⁾ Vgl. Miaskowski's eingehende sozial-volkswirtschaftliche und politische Analyse des Fideikommiss in seinem „Erbrecht und Grundeigentumsverteilung“. Leipzig, Teil II, 1884, p. 43—90.

tuten belasteten Forsten wurden bei der Kataftrierung meistens zu Staatsforsten erklärt. — Die neueren Säkularisationen der buddhistischen Klöster und der Sintō-Geistlichen seit Dezember 1870 haben dem Staate viel neuen Waldbesitz gebracht. Auch durch Inanspruchnahme vieler Gemeindeforsten hat der Staatswaldbestand zugenommen. Dagegen hat er durch Verkauf und Waldbrände vielfach Verminderung erfahren.¹⁾

Die Ausbreitung der Forsten ist in den einzelnen Landesteilen eine sehr verschiedene. Aus dem offiziellen Berichte über die japanische Abtheilung auf der forstwirtschaftlichen Ausstellung zu Edinburgh im Jahre 1884 ergibt sich das Verhältnis des Waldareals in Alt-Japan wie folgt²⁾:

| Landesteil | Gesamt-Areal ha | Gesamt-Wald | | Staatswald | | Privatwald | |
|--------------|--------------------|-------------|-------------------------|------------|---------------------------|------------|---------------------------|
| | | ha | % des Ges.- Areal | ha | % des Ges.- Waldbes | ha | % des Ges.- Waldbes |
| Hondō . . . | 22 640 983 | 9 903 084 | 44 | 4 188 762 | 46 | 5 417 022 | 55 |
| Sikoku . . . | 1 820 808 | 1 165 118 | 64 | 355 156 | 31 | 810 063 | 69 |
| Kiūsū . . . | 4 121 038 | 690 650 | 17 | 370 651 | 54 | 319 999 | 46 |
| Alt-Japan: | 28 582 829 | 11 758 852 | 41 | 5 211 868 | 44 | 6 547 084 | 56 |

Außer dem Staats- und Privatwald giebt es noch das sog. Bubunboku (wörtlich Anteilholz), welches dem Staate gehört, aber von Privaten beforstet wird. Der Umfang des Bubunboku wechselt von Jahr zu Jahr, ist aber immer ein sehr beschränkter. Im Jahre 1879 waren 8480 ha, 1882 41000, 1883 31000, 1885 30000 ha. Die Pächter, d. h. diejenigen, die das Bubunboku beforstet, bezahlen die Zinsen, die in den verschiedenen Teilen des Landes von 20 bis zu 50 % variieren. Es scheint angemessener das Bubunboku als Holzgärtnerei, wie als Forstbetrieb zu bezeichnen.

Die durchschnittliche Jahreseinnahme (1880—85) aus den Staatsforsten und -Sanya (Ödland) betrug rund etwa:

¹⁾ Die Waldbrände sollen verwüstet haben im Jahre 1881 740 ha, 1882 5554 ha, 1883 1451 ha, 1884 2212 ha, 1885 767 ha. — Eine Verordnung vom 2. März 1874 sagt, daß wenn man Haras abbrennen wollte, um dieselben zu düngen (Brennwirtschaft), der Betreffende vorher der Obrigkeit Anzeige davon machen müsse; weil dieses Verfahren so oft zum Waldbrande geführt hat. Am 1. Febr. 1878 wurde dieselbe Verordnung nochmals in schärferer Weise erneuert.

²⁾ Rein, a. a. O. Bb. II. p. 251.

| | |
|----------------------------|------------|
| Aus Holzbestände | 570 960 M, |
| „ Bambus | 9 630 „ |
| „ Nebennutzungen | 118 950 „ |
| „ Steinbrüchen u. | 2 670 „ |
| „ Verkäufen | 18 180 „ |
| „ Verpachtungen. | 20 460 „ |
| Jahresdurchschnitt | 740 850 M. |

Daraus erhellt, daß ein Hektar unseres Staatsforstes und -Sanyas weniger als 0,04 Yen (ca. 13 Pf.) für die Staatskasse bringt! Allerdings berechnet das Budget für das Rechnungsjahr 1889—90 die Einnahme aus Staatsforsten auf 2 053 488 M. In wie weit diese Hoffnung sich realisieren wird, ist eine andere Frage. — Es ist keine Übertreibung zu sagen, daß der Wald bei uns „eher als Quelle der nationalen Armut, denn als Quelle nationalen Reichthums zu betrachten“ ist. Es giebt bei uns thatsächlich Wälder, durch welche man, wie Adam Smith satirisch sagt, mehrere Meilen gehen kann, ohne einen einzigen Baum anzutreffen! —

In Deutschland ist es anders. Dort war der budgetmäßige Reinertrag pro Hektar Staatsforst (1881) am geringsten in Preußen, wo er 9,61 M pro Hektar betrug, während er in Sachsen, wo er am höchsten stand, 4 $\frac{1}{2}$ mal soviel, nämlich 41,11 M betrug.¹⁾

Hier mögen noch zur Illustration resp. Vergleichung die Einnahmen aus Domänen und Forsten in europäischen Staaten angeführt werden. Im Budget pro 1882 betragen dieselben in:

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Deutschland | 218 319 313 M, |
| Österreich-Ungarn | 35 873 125 „ |
| Italien | 19 810 227 „ |
| Rußland | 94 441 080 „ |
| Frankreich | 44 398 600 „ |
| Spanien | 8 080 000 „ |
| England | 12 277 525 „ |

Will man die geringen Erträge des Staatswaldes und -Sanyas in Japan als einen Grund gegen die Beibehaltung desselben gebrauchen, so ist doch zu beachten, daß der Privatforst nicht viel einträglicher ist. Die Kulturwälder befinden sich in Händen der Privatbesitzer, weshalb ihre Erträgnisse natürlich etwas, aber nicht viel höher sind als die der Staatsforsten. Früher war die Brennholzproduktion viel vorteilhafter, da der Be-

¹⁾ Nach Weber in Lorey's Handbuch. I. 1. p. 91.

trieb bei ihr kurzfristiger und infolgedessen der Umlauf des Forstkapitals sozusagen lebhafter und schneller war. Brennholz wurde deshalb meistens von den Privatwäldern geliefert, während die Produktion von Bauholz dem Staatswalde zu gute kam. Seit der Restauration, d. h. seitdem der Forst verwüstet und seine Pflege vernachlässigt wurde, ist der Preis des Nutzholzes so sehr in die Höhe gegangen, daß die Erzeugung desselben rentabler und folglich Sache des Privat-Forstbesitzers geworden ist.

Die niedrigen Erträge sind auf das Sinken der Holzpreise¹⁾ und auf die schlechten Transportgelegenheiten, sowie die zerstückelte Lage des Forstes zurückzuführen. Der Transport ist deshalb so schwierig, weil die Wälder sehr selten auf ebenem Boden liegen, so daß eine Entfernung von wenigen Meilen den Holzpreis verzehnfachen kann. Die Bauern sind sogar durchaus nicht dankbar, wenn man ihnen in den Forsten Bäume schenkt!

In anbetracht der japanischen Sitte in Stadt und Land, Holzhäuser zu bewohnen, und in anbetracht ferner der hiermit verbundenen Feuergefahr und der daraus folgenden häufigen Neubauten, dann auch wegen der vollständigen Abhängigkeit des Japaners von Holz und Holzkohle als Brennmaterial, endlich deshalb, weil es dem Lande an Eisen fehlt, — aller dieser Thatfachen wegen sind Walddevastationen leicht erklärlich. Besonders waren solche bei den Wäldern mit bequemer Transportgelegenheit schon von alters her landesüblich, während die entlegeneren Wälder mit erschwelter Transportgelegenheit oder die, welche durch Aberglauben oder strenge obrigkeitliche Maßregeln beschützt waren, sich den räuberischen Händen der Holzhauer und Köhler entzogen.

Die Benutzung des Holzes zur Heizung ist in Japan eine ganz bedeutende und wird sich schwerlich in Zahlen ausdrücken lassen. Von dem ungeheuren Verbräuche können wir uns durch folgende Berechnung eine, wenn auch nur ungefähre Vorstellung machen.²⁾ Nehmen wir an, daß

¹⁾ Das Holz aus dem Staatswalde kostete pro 100 Stämme:

1880 12,33 M., 1882 9,78 M., 1884 4,11 M.,

1881 14,10 „ 1883 4,38 „ 1885 2,12 „

In den verschiedenen Bezirken weichen die Preise außerordentlich von einander ab; so z. B. kosteten (1885) in Siga 100 Stämme etwa 105 M., in Tokio und Saitama 72, während dieselbe Quantität in Hirofima bloß 0,51 und in Kotsi gar nur 0,24 M. kostete.

²⁾ Wieviel Wärme das japanische Haus unnützlich verbraucht, weiß jeder, der den leichten luftigen Bau desselben kennt. Für die Beschreibung unseres Hauses s. Klein, a. a. O. II. p. 254; ferner Hellwald, Haus und Hof. 1888. p. 324. Das beste und eigenartigste Werk über die japanische Wohnung ist das von Morse, Japanese

man in Japan verhältnismäßig nicht mehr Brennstoff verbrauchte als in Südeuropa, wo man nach Mulhall¹⁾ ca. 2 Ctr. Steinkohlen und 7 Kubikfuß Holz pro Kopf und Jahr haben muß, so würden für Japans Bevölkerung von 38 Mill., 76 Mill. Ctr. Steinkohlen, die 205 Mill. Ctr. Nadelholz gleichkommen, und 8 Mill. cbm gleich 80 Mill. Ctr.²⁾ (= 2,4 Mill. Klafter), also insgesamt 285 Mill. Ctr. Nadelholz nötig sein. Zu Heizungszwecken aber braucht man Laubhölzer und sie bilden deshalb natürlich den Hauptteil des japanischen Waldbestandes. Nach Dupont soll das Verhältnis der Nadelhölzer zu den Laubhölzern in Japan sich folgendermaßen gestalten³⁾: — Harzige Bau- und Werkhölzer 35 %, Laub-, Bau- und Werkhölzer 5 %, Laubhölzer für Heizwecke 60 %.

Daraus geht wiederum klar hervor, wie ungeheuer die Bedeutung des Waldes ist als der Quelle des Heizungsmaterials, und wie notwendig also auch bessere Haus- und Herdeinrichtungen in den japanischen Wohnungen sind.

Im Jahre 1885 waren ca. 37 Millionen Stämme in den Staatswaldungen gefällt; davon wurde nur $\frac{1}{30}$ zu Bau- und Nutzholz bestimmt, während die übrigen $\frac{29}{30}$ als Brennholz Verwendung fanden. Welch eine Reichthumsquelle hingegen die Staatswaldungen in Europa als Lieferanten des Nutzholzes bilden, zeigt nachstehende Übersicht über die prozentuale Nutzholzausbeute der Staatsforsten.⁴⁾

| Jahr | Preußen % | Sachsen % | Bayern % | Württemberg % | Baden % |
|------|--------------|--------------|-------------|------------------|------------|
| 1850 | 26 | 35 | 16 | 26 | 24 |
| 1860 | 27 | 47 | 19 | 32 | 28 |
| 1870 | 30 | 61 | 32 | 40 | 34 |
| 1880 | 29 | 75 | 33 | 39 | 35 |

Homes and their Surroundings. London. 1886. — „Der Heizbedarf eines von dünnen Kieselwänden erbauten Hauses, eines steinernen Hauses von 1 und 2 Fuß dicken Wänden verhält sich bei gleicher Größe wie 235 : 120 : 50.“ Die Vierteljahrschrift 1847. IV. Roscher, II. p. 676.

¹⁾ Dictionary of Statistics, London 1886; Artikel „Fuel“; siehe darunter Italien, Spanien und Portugal. — Nach Weber wurde noch in jüngster Zeit der Holzbedarf pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz auf 1,27 cbm, in Frankreich auf 1,44 cbm, in Italien auf 1,25 cbm angegeben.

²⁾ Wir haben hier das Gewicht des Nadelholzes auf 500 kg pro Kubikmeter gerechnet.

³⁾ Les Essences forestières du Japon. Paris 1879, p. 8. Auch Rein, a. a. O. II, 261.

⁴⁾ Weber, a. a. O. p. 75.

Die Summe, rund 819 000 M, welche unser Staat im Jahre 1885 aus seinen Holzbeständen eingenommen hat, setzte sich zusammen aus dem aus Bauholz gewonnenen, ungefähr $\frac{2}{3}$, und aus dem Ertrage des Brennholzes, $\frac{1}{3}$. Der Preis des Bau- und Brennholzes betrug 15,82 resp. 0,23 Yen pro 100 Stämme, d. h. jenes kostete beinahe 70 mal so viel als dieses.

Im Jahre 1881 hat ein Sachverständiger den Bedarf des Landes an Bauholz auf 20 Mill. und den an Brennholz auf 168 Mill. Stämme geschätzt. Liefert ein Hektar 270 Stämme Bauholz, so reichen 74 000 ha für die Deckung des jährlichen Bedarfes aus, oder bei 60jährigem Betriebe ca. 4 Mill. Hektar. Nach ähnlicher Berechnung finden wir, daß ca. 600 000 ha erforderlich sind, den ganzen Jahresbedarf an Brennholz zu befriedigen oder ca. 6 Mill. Hektar bei zehn- oder dreizehnjährigem Schlage.

Die klimatische Bedeutung des Waldes anlangend, so ist dieselbe schon längst in Japan empirisch erkannt, besonders sein Einfluß auf Regenfall und Wassermenge, ebenso wie der auf Abschwächung der Winde. Einzelne Feudalstaaten haben daher strenge Vorschriften betreffs der Rodung und Haunng des Waldes getroffen. Um ein übertriebenes Beispiel anzuführen, so wurde in dem Fürstentum Sagma das Gebot erlassen, daß, wer einen Ast im Walde stehlen würde, dem sollte ein Finger abgeschnitten werden — „Isshi-issshi“, Ein Ast ein Finger!

Eine gewissenlose und ausgedehnte Devastierung des Waldes ist erst in neuerer Zeit, d. h. seit der Restauration aufgekomen und erst in den allerneuesten Tagen ist der Staat und das Publikum durch die gewaltigen Überschwemmungen und verwandte Katastrophen wieder darauf bedacht geworden, der Waldverwüstung möglichst Einhalt zu thun.¹⁾

Was endlich die Bedeutung des Waldes für die Jagd betrifft, so ist dieselbe wohl kaum statistisch darzustellen. Wenn wir aus der Zahl der Jagdberechtigten eine Schlußfolgerung ziehen dürfen, so ist es die, daß der Forst in dieser Hinsicht von Jahr zu Jahr immer an Bedeutung abnahm. Im Jahre 1881 waren es 81 427 Jagdberechtigte; die

¹⁾ Die von Überschwemmungen verursachten Schäden werden wie folgt berechnet:

| | |
|------|-------------------------------------|
| 1881 | 12 201 000 M |
| 1882 | 23 595 000 „ |
| 1883 | 6 201 000 „ |
| 1884 | 82 494 000 „ |
| 1885 | 83 076 000 „ (Tokê-Shûshi, Nr. 84.) |

Abnahme war so stark, daß es im Jahre 1886 bloß noch 41 790 waren.¹⁾

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß in unseren Wäldern für Verbesserung, Flächenausdehnung und rationellen Betrieb noch viel zu thun übrig bleibt. Man könnte dadurch den gegenwärtigen Waldbestand — um von der möglichen zukünftigen Expansionsfähigkeit desselben auf die Ebene, das Ödland u. noch gar nicht zu reden — bei besserer Verwaltung so weit bringen, daß er nicht nur den Landesbedarf vollständig befriedigen, sondern auch noch zu einem erheblichen Export dienen kann. Wir führen ja jetzt schon immer etwas aus und zwar nach China. Allein die 564 000 M (1887) sind eine armselige Summe, wenn wir sie den 45,4 Mill. Mark (1881) zur Seite stellen, die man in Finnland²⁾ jährlich durch Holzausfuhr gewinnt oder wenn wir sie mit den 27,7 Mill. Kronen vergleichen, die (1888) das kleine Norwegen,³⁾ dessen Waldbestand 31 % des ganzen Landesareals bildet, für seine Holzausfuhr vom Auslande zieht. Wenn der Vergleich mit diesen Ländern auch nicht ganz zutreffend ist, so bleibt doch jedenfalls die Thatsache bestehen, daß auch unser Waldbestand durch bessere Bewirtschaftung eine Reichthumsquelle bilden könnte. Um dies zu verwirklichen, muß der Staat die Kommunikationsmittel, namentlich die Waldwege, wesentlich verbessern und zwar durch Auswerfen besonderer Summen für diesen Zweck.⁴⁾ Es wird ja eine für unsere Verhältnisse nicht unbedeutende Summe vom Staate ausgegeben zur Erhaltung und Vergrößerung des „Waldkapitalfonds“, so z. B. im Jahre 1887 ca. 1 020 000 M, im Jahre 1888 ca. 1 410 000 M und im Jahre 1889 1 740 000 M. Aber diese Summen haben verhältnismäßig wenig ausrichten können.

Es ist schon angedeutet, daß der Staatsforst ein sehr geringes Quantum von Nutz- und Bauholz liefert. Durch Anpflanzung von Nutz- und Bauholz kann sich der Ertrag gehörig steigern.

Selbst wenn man den Forst dem besseren Betriebe entzieht, so könnte der Staat doch, wenn er nur bei der Veräußerung praktischer, sorgfältiger,

¹⁾ Über das in Japan vorkommende Wild siehe das Buch des Jagdfreundes: Captain St. Johns „Wild Coasts of Nipon.“ Edinburgh 1880. Vergl. auch Rein, a. a. D. Bd. I. Fauna.

²⁾ Es soll der Waldbestand von Finnland 20 732 880 ha oder 56 % des Gesamtareals umfassen. Forey, a. a. D. I, 1 p. 16.

³⁾ Gothaischer Hofkalender, 1890, p. 974.

⁴⁾ Vergl. Wagner, Finanzwissenschaft, I. p. 592.

ja, wir müssen sogar sagen, etwas ehrlicher verfahren wollte, bei weitem höhere Erträge aus seinen Forsten erzielen.

Leider sind von Zeit zu Zeit in der Presse Fälle bekannt geworden, wo Staatswälder weit unter den anerkannten Preisen an Private veräußert wurden. Diese billigen Verkäufe haben möglicherweise besondere Gründe gehabt, die für die Behörden genügten, allein daß dieselben nicht veröffentlicht wurden, hat vielleicht auch seine Gründe.

Bezüglich des Gemeindewaldes ist zu bemerken, daß er von nur unbedeutendem Umfange ist. „Jede Revolution“, sagt Niehl, „thut dem Walde weh,“ und so auch bei uns wurde seit der Revolution von 1868 „gar manches mächtige Stück“ des Privat- und Gemeindewaldes geopfert, um den Staat mächtiger zu machen. In Feudalzeiten waren einzelne Gemeinden im Besitz großen Waldbestandes; aber neuerdings hat man ihn entweder unter die einzelnen Berechtigten geteilt, oder, wenn jemand auf den Besitz desselben verzichtete, um keine Steuern zu bezahlen, ihn verkauft.

Seit man durch das Gesetz vom 17. April 1888 die Selbstverwaltung auf dem Lande einführen oder vielmehr wiederherstellen wollte, hält man für nötig, die Gemeinden mit Grundeigentum, das aus dem Staatsforst entnommen wird, zu versehen. Von einer Notwendigkeit kann hier unseres Erachtens schwerlich die Rede sein, wohl aber von Zweckmäßigkeit und sogar von großer Natsamkeit auch für den Staat.

Es giebt sehr wenige Kulturländer, wo der Waldbestand dem Flächeninhalt nach so reichlich ist, wie das unfrige. Es werden für Italien 5 760 720 ha = 22% des Landareals, Frankreich 8 397 131 ha = 16%, Österreich 9 777 414 ha = 32%, Deutschland 13 900 612 ha = 26%, Großbritannien 1 261 872 ha = 4%, Belgien 202 997 ha = 7% und die Niederlande 224 384 ha = 7% angegeben; ¹⁾ — und für Japan beinahe 12 Mill. Hektar = 41%, ausschließlich der Ödländereien, die zum Glück zweckmäßigerweise aufgeforstet werden können. Was das Verhältnis der Staats- und Kronwälder zur gesamten Forstfläche anbelangt, so ist es in Deutschland 32,7%, in Österreich 6,48%, in Italien 3,8%, in Frankreich 10,7%, wohingegen es in Spanien 82,2%, in Griechenland 80% und in Finnland 71% sind. In Japan ist dieses Verhältnis 44%. Sollte nun der Staat alles dieses Forsteigentum und noch sein Ödland selber verwalten, so würde er einer Unmenge Beamten

¹⁾ Forey, Handbuch der Forstwissenschaft, 1888. I. 1, p. 15 u. 16.

bedürfen. Wirtschaftlicher würde es sein, wenn der Staatsforst verkleinert und dafür besser beaufsichtigt würde. Es wäre darum zu wünschen, daß man von den Staatsforsten Waldbestände abteilte und an Gemeinden überwies. Damit hätte man zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen; einmal hätte man die Gemeinden bereichert und zweitens den Staat von Sorgen befreit.

Die Gefahr, daß die Gemeinden solch leicht erlangte oder gar unverdiente Geschenke verschwenderisch ausnutzen würden, wird dadurch vermieden, daß die Verwaltung des Gemeindevermögens der Aufsicht des Kreisaußschusses (Gun-Sanji-Kwai) unterliegt.¹⁾ Gewährt diese Kreisaußsicht keine genügende Sicherheit, so meinen wir, sollen alle Gemeindeforsten — oder wenigstens diejenigen, welche vom Staate überwiesen sind — unter die unmittelbare Kontrolle der Forstbehörde gestellt werden.

Wenn dann die betreffenden Gemeinden, der Kreisaußschuß und die Forstbehörde doch noch Veräußerung oder Verteilung des Waldes zulassen, so können wir uns um so mehr freuen, weil er dann um so besser verwertet wird. M. de Lavergne meint, daß kein Gesetz mit soviel Erfolg für Frankreich gekrönt sein würde, als das, welches die Überweisung der Kommunalländereien an die Privaten veranlassen würde. So meint auch Leslie.²⁾ Mit gewissem Rechte darf man das Gemeindeeigentum als eine Übergangsstufe von Staats- zu Privatbewirtschaftung oder von extensiver zu intensiver ansehen.

Gehen wir nun zu dem Ödland über, so müssen wir zunächst konstatieren, daß unter diesem Begriffe nicht nur das eigentliche Ödland, sondern auch alle diejenigen Land- und Wasserflächen zu verstehen sind, die in den anderen Rubriken nicht untergebracht werden; Straßen, Chausseen, Wege fallen auch unter diese Rubrik.

Zu dem eigentlichen Ödland rechnet man Grasflächen (Hara), Sümpfe, nackte Hügelrücken, Bergabhänge, höhere Berge und Sand-

¹⁾ Landgemeinde-Ordnung, Art. 127. Vergl. Whitney, Dictionary of Principal Roads etc. Appendix. p. 93.

²⁾ Leslie, Systems of Land Tenure. London 1881. p. 310 und 311. — Die Gesamtfläche des der Grundsteuer unterworfenen Gemeindebesitzes wurde 1877 an Wald auf 2057707 ha und an sonstigen nutzbaren Ländereien auf 1620503 ha, an nichtnutzbaren Ländereien auf 637100 ha ermittelt. — v. Reizenstein, Agrarische Zustände in Frankreich. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXVII. — Für Gemeindeforsten etc. vergl. Schönberg, Handbuch. Bd. III. p. 75.

dünen. Es ist begreiflich, daß bei dem vulkanischen Charakter des Landes und seiner insularen Lage Berge und Sanddünen im Überflusse vorhanden sind.

Abgesehen aber von den physischen Hindernissen gegen die weitere Ausdehnung des Anbaues giebt es noch andere, die durch den Menschen selbst entstanden sind. Unter letzteren müssen wir vor allem die von alters her gebräuchliche Beschränkung des Anbaues auf die Thäler erwähnen. Dies betrifft besonders die Reiskultur. Der fast ausschließliche Betrieb dieser Kultur hat die Folge gehabt, daß nur derjenige Teil des Landes urbar gemacht wurde, wo Wasser und genügende Wärme vorhanden war — also Niederungen im Süden. Dies hat in doppelter Hinsicht die Extensivität und Extension unseres Ackerbaues gehemmt, einmal, weil die Bevölkerung sich nur in solchen Gegenden konzentrierte, und zweitens, weil große Flächen, denen die nötige Feuchtigkeit und Wärme mangelten — Nord-Japan und Hokkaido — niemals unter den Pflug kamen. Die Unvollkommenheit der Ackergeräte hat ebenfalls dazu mitgewirkt. Auch die so geringe Ausdehnung der Viehzucht hat dazu beigetragen, daß so viel Land unbenutzt blieb; denn die großen Weideflächen und das Hochland, auf denen man Vieh hätte halten können, blieben völlig unverwertet. Die spärliche Viehzucht hatte dann auch noch Düngermangel zur Folge, was natürlich auf die Urbarmachung des Landes eine Rückwirkung ausübte. Durch Mangel an anderen Düngerquellen ist man hauptsächlich auf die menschlichen Exkremente¹⁾ angewiesen und dieser Umstand hat wiederum die Bauern an die Nähe der Städte gefesselt und der Urbarmachung fernliegenden neuen Landes entgegen gewirkt. Überdies sind bei den wichtigsten Ursachen des geringen Anbaues die schlechten Verkehrsmittel zu erwähnen. Dieser Mangel ist hervorgerufen 1. durch die physischen Schwierigkeiten, welche die gebirgige Beschaffenheit des Landes mit sich brachte; 2. durch die bereits erwähnte einseitige Ansiedelung der Bauern in der Nähe der Städte — was mit den Hindernissen zur Freizügigkeit unter Feudalpartikularismus zusammenhängt; 3. durch die fast ausschließliche Reiskultur. Da zur Pflege der letzteren das Wasser der Flüsse rechts und links abgeleitet wurde, ohne daß man hierbei irgend welche Rücksicht darauf nahm, daß das Flußbett immer seichter wurde und seinen Wert als Verkehrsstraße verlor.

1) Nach unserer Berechnung beträgt der Wert der jährlich in Japan gebrauchten menschlichen Exkremente etwa 72 Mill. Mark. — Vergl. Kellner, Nightsoil as Manure. Bulletin 3. Imperial College of Agriculture and Dendrology. Tokio 1888.

Neben den schlechten Verkehrsmitteln hat jedenfalls auch die Abgeschlossenheit des Landes gegen Außenhandel eine Erweiterung der Thünen'schen Kreise verhindert. Denn man brauchte nicht viel mehr zu erzeugen, als das, was im Lande selbst verzehrt wurde. So war z. B., obgleich das Land schöne Seide reichlich hätte erzeugen können, diese Produktion bis zur Aufschließung des Landes nur auf den geringen Bedarf der einheimischen Reiche beschränkt. Noch größere Einschränkung mußte die Seidenproduktion dadurch erleiden, daß ein Luxusgesetz das Tragen von Seide einem großen Teile des Volkes verbot.

Wir haben schon anderswo belegt, daß das 17. Gesetz von Jyeyasu keinen bedenklichen Einfluß auf die Rodung ausgeübt hat. Um so mehr müssen wir dies von einem ländlichen Gebrauch sagen, dessen Wirkung zwar wenig erforscht, aber doch sehr nachhaltig gewesen ist. Wir meinen den erst im 14. Jahrhundert eingeführten Gebrauch, von denjenigen Bauern Geld zu verlangen, die ein neues Stück Land roden wollten.

Auch ein jetziges Gesetz bietet noch eine Schwierigkeit für Rodung dar. Jede Umwandlung der Kulturläche von einer Art zur andern wird mit scharfen Augen beobachtet, damit bei der geringsten Verbesserung sofort auch eine Erhöhung der Steuer eintrete. Alle Rodung neuen Landes, sagt das Gesetz, darf nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Obigkeitliche Genehmigung — „des Rechtes Aufschub“ — ist gerade das, was viel unnütze Zeit und Mühe in Anspruch nimmt.

Alle diese Momente, nebst dem Mangel an Kapital, an Energie und auch an richtiger Erkenntnis der Würde der wirtschaftlichen Thätigkeit, haben dazu beigetragen, daß der natürliche Reichtum des Landes nur spärlich ausgenutzt wurde.

Allerdings dürften die Angaben des Ödlandareals viel weniger gemessenhaft und infolgedessen viel ungenauer als diejenigen der übrigen Landarten sein. Wenn ein Grundstück weder zum Reis- noch zum Trockenfelde geeignet ist, wird es einfach als Ödland angegeben, damit man für dasselbe weniger Steuer zu bezahlen braucht, obgleich es zu verschiedenen Zwecken benutzt wird. Aus dem eben Angeführten ist anzunehmen, daß der Umfang des eigentlich reinen Unlands viel geringer sein muß, als der gewöhnlich angegebene.

Gegenwärtig sind für Alt-Japan ca. 3 000 000 ha Ödlandes angegeben, die sich in etwa 570 000 Liegenschaften zerstreut befinden. Rechnen wir hierzu noch alle diejenigen Ländereien, die keinen nennenswerten Ertrag gewähren, also Unland sind, so wird Öd- und Unland mindestens verdrei-

facht, d. h. es beträgt etwa 10 Mill. Hektar, mithin das 110 fache des Öd- und Unlands von Preußen. ¹⁾

In Alt-Japan sind, um einige Hauptbeispiele anzuführen, im Bezirke

| Bezirk | Öd- und Unland in 1000 ha | |
|---------------------|---------------------------|---------|
| | Staats- | Privat- |
| Fukusima | 608 | 19 |
| Nagano | 385 | 160 |
| Yamanasi | 348 | 11 |
| Yamagata | 195 | 13 |
| Iwate | 188 | 100 |
| Fukuoka | 110 | 48 |
| Yamagutsi | 70 | 1 |
| Awomori | 114 | 60 |
| Gifu | 92 | 7 |
| Sizuoka | 35 | 71 |
| Akita | 37 | 74 |
| Tottori | 31 | 61 |
| Oita | 50 | 55 |

Die in der Kultur weiter fortgeschrittenen oder geologisch mehr begünstigteren Gegenden haben selbstverständlich sehr wenig Unland. Innerhalb des Stadtbezirks Tokio sind nur 20 ha Staats- und 780 ha Privatöderland, in Kōtsi 300 resp. 1830, Simane 570 resp. 740 *re*. — Ein Vergleich der oben angeführten Tabelle mit der geologischen Beschaffenheit der darin genannten Bezirke lehrt uns, in welchem engem Zusammenhang der gebirgige Charakter verschiedener Teile des Landes mit der Menge ihres Öderlandes steht.

Die ungeheure Ausdehnung über Strecken entspricht der auffallend kleinen Fläche, die der Kultur gewidmet ist. Im Reis- und Trockenfelde sind nur etwa 4,5 Mill. Hektar enthalten. Dieses Areal verhält sich zu dem Gesamtareal Alt-Japans wie 15,9 : 100. Es giebt keinen Kulturstaat²⁾ wo das Verhältnis so abnorm ist. In Preußen gehören 50,4% des Bodens (= 17,5 Mill. Hektar) dem Acker- und Gartenlande und

¹⁾ Nach Meitzen sind in Preußen 143 703 und 246 917 Morgen Öd- bez. Unlands, welches beides insgesamt 0,3% des Landesareals ausmacht. — Boden des preuß. Staates, II. 367. Vergleichsweise führen wir hier an, daß in Großbritannien und Irland ca. 12 Mill. Acres Öderland sind. — London Times, May 2, 1888.

²⁾ Vgl. Conrab's Jahrbücher, 1879. Bd. XXXVI, p. 316, 317.

dem Weinberge,¹⁾ in Belgien 66,3% (= 1,9 Mill. Hektar²⁾, und selbst in Italien 37,2% (= 11 Mill. Hektar³⁾.

Auch wenn man die Umstände, welche wir als die Ursachen der großen Ausdehnung unseres Oblandes angegeben, ganz anerkennen und würdigen, so bleibt trotzdem dieser geringe Umfang des Ackerlandes eine auffallende Erscheinung.

Japan, das eine so große Ausdehnung von Norden nach Süden hat, erfreut sich verschiedener klimatischer und geologisch begünstigter Verhältnisse. Die Jahrestemperatur reicht von 6° C. (Nemuro) bis 16° C. (Kagosima). Die geologische Formation des Landes bietet ebenfalls große Abwechslung. Schiefer verschiedener Arten, Sandstein, Granit zc. sind alle vorhanden. Klima und Boden gestatten also eine Reihe von Kultursystemen und Pflanzen, wie sie nur wenige Länder haben. Aber leider hat die Abgeschlossenheit des Landes und das Stillstehen seiner Kultur der Einführung neuer Systeme oder neuer Pflanzen entgegengewirkt. Mit den veränderten Rechts- und Sozialverhältnissen im Lande selbst und mit dem wachsenden Außenhandel müssen die bereits gepflegten sowie neue Pflanzen mehr Ausdehnung erlangen. Ein Historiker sagt, durch weiße Rüben sei das Königreich England gerettet worden,⁴⁾ und so wollen auch wir nicht verzagen — wer weiß? — durch welchen kleinen Umstand die Rettung für unsere Landwirtschaft herkommen kann.

Selbst bei der Fortsetzung gegenwärtiger Betriebsweise rechnet man, daß mindestens 756 000 ha in Alt-Japan in die Kultur hineingezogen werden können.

Unter den fremden Pflanzen, die mehr Aufmerksamkeit verdienen sollten, sind besonders Kaffee und Baumwolle, Oliven und verschiedene Obstbäume, Zuckerrüben und Flachs zu erwähnen. Auch sollte der Anbau von Gras auf dem Obland nicht unversucht bleiben.

Es ist bereits im Laufe unserer Betrachtung hervorgehoben worden, daß die bewässerten Reisfelder den bedeutendsten Teil des Ackerlandes ausmachen. Wir werden später sehen, daß das Land in sehr kleine Parzellen zersplittert ist. Diese Zersplitterung und der geringe Arbeitslohn machten den Mangel an tierischer Arbeitskraft unspürbar, die ohnehin durch die Bewässerung fast unmöglich war.

¹⁾ Statistisches Jahrbuch, 1887. p. 26.

²⁾ de Laveleye, l'Agriculture Belge, 1878. p. 167.

³⁾ Bertagnolli, l'Economia dell' Agricoltura, 1886. p. 72.

⁴⁾ Philp, Progress of Great Britain, London 1859. p. 102.

Die folgende Tabelle vergleicht den Viehstand Japans mit dem einiger europäischer Länder.

| Staat | K i n d e r | | P f e r d e | |
|------------------------|-------------|-------------------------------------|-------------|-------------------------------------|
| | Insgesamt | Auf 1000 Kopf der Bevölkerung | Insgesamt | Auf 1000 Kopf der Bevölkerung |
| Rußland (1883) . . . | 23 628 000 | 269 | 17 880 000 | 204 |
| Deutschland (1883) . . | 15 785 000 | 337 | 3 532 000 | 75 |
| Frankreich (1883) . . | 11 756 000 | 308 | 2 868 000 | 75 |
| Italien (1881) . . . | 4 788 000 | 161 | — | — |
| Holland (1884) . . . | 1 474 000 | 345 | 269 000 | 63 |
| Belgien (1880) . . . | 1 382 000 | 236 | 271 000 | 46 |
| Japan (1886) . . . | 1 024 000 | 27 | 1 537 104 | 40 |

Was die Verbreitung der Viehzucht betrifft, so bestätigt sie die Ausführung Koschers, welcher sagt, daß die wirtschaftlich minder entwickelten Gegenden mehr Pferdezucht treiben, wie die hochkultivierten. Der Pferdedistrikt Japans liegt nämlich im nördlichen Teile von Hondo, der viel dünner bevölkert und überhaupt weniger entwickelt ist. Auch wird auf der Insel Kjusiu Pferdezucht stark getrieben, welche nicht so dicht bevölkert ist als Sikoku und Süd-Hondo.

Anderß ist es mit dem Rindviehstand. Dieser ist am stärksten vertreten in den südwestlichen Teilen von Hondo.

Die geringe Ausdehnung der Viehzucht hat naturgemäß zur Folge die der Weiden. Von diesen waren im Jahre 1883

| | |
|---|-----------------------|
| ca. 24 990 ha, worauf 5 234 Rinder = pro Hektar 2 | } gehalten wurden. |
| 11 670 " " 2 635 Pferde = " " 2 | |
| 335 " " 537 Schafe = " " 16 | |
| 21 734 " " Rinder, Pferde, Schafe | |
| 2 508 " unbestimmt. | |

Das Futter für das Vieh liefern hauptsächlich die wilden Kräuter des Oblandes, und so ist es kein Wunder, daß der dortige Viehstand keine schönen Exemplare aufzuweisen hat.¹⁾

Wie schon aus den vorhin gemachten Ausführungen erhellen mag, wird der nächste Hauptschritt in der japanischen Landwirtschaft in der Ausdehnung der Viehzucht bestehen. Sie allein wird im stande sein, weite Strecken trüber Heide mit Grün zu bekleiden. Sie allein hat die Macht,

¹⁾ Für Näheres s. Kellner, Japanese Feeding Stoffs. Bulletin Nr. 2. Imperial College of Agriculture and Dendrology. Tokio 1888.

ein neues Rittertum zu schaffen, das auf dem Großgrundbesitz beruht. Rind und Kof, Schaf und Schwein wird die kommende Bauerngeneration vor dem Übel behüten, in das einst ihre Vorfäter fielen. 1)

Es ist ein Zeichen der Zeit, daß im Jahre 1886 zweiundzwanzig Gesellschaften mit einem Kapital von ca. 336 000 M es sich zur Aufgabe gemacht hatten, die Viehzucht zu heben und zu fördern. Seither sind mehrere größere Gesellschaften und Vereine mit demselben Ziele ins Leben gerufen. So ist die Aussicht auf die Zukunft der Viehzucht eine sehr erfreuliche. Die stets zunehmende Nachfrage nach Milch, Fleisch, Leder, Wolle und andere tierische Produkte muß die Vermehrung des besseren Viehstandes und damit die Ausdehnung der Weide notwendig zur Folge haben.

Wenn wir hier von der Vermehrung der besseren Rasse sprechen, so meinen wir damit die fremde Rasse, insbesondere des Rindviehes. Diese unsere Meinung finden wir dadurch bestätigt, daß seit kurzem die Anzahl der jährlich geschlachteten Rinder so erheblich gestiegen ist, daß deutlich vorauszu sehen ist, wie sehr in wenigen Jahren der einheimische Viehstand ganz zurücktreten wird. Denn es wurden im Jahre

| | | | | |
|----------------------------|------------|---|--------|---|
| 1878—1882 durchschnittlich | ca. 30 000 | = | 3,0 % | } des Rindvieh- bestandes geschlachtet. |
| 1883 | " 43 000 | = | 3,8 " | |
| 1884 | " 97 099 | = | 8,3 " | |
| 1885 | " 116 068 | = | 10,9 " | |

Hierin liegt eine fortschreitende Depecoration, da die Vermehrung des Viehstandes in keinem Verhältnis zu diesen Zahlen steht.

Die Kofschlächterei nimmt auch von Jahr zu Jahr zu. So wurden im Jahre 1883 ca. 600 Stück, 1884 ca. 1200 und 1885 2858 Stück geschlachtet.

Häute und Leder bilden einen ansehnlichen Teil des Imports und werden immer mehr eingeführt, solange die Viehzucht noch so gering ist. Dasselbe gilt für Wolle. Was die Molkereiprodukte anbelangt, so sind sie meistens von Massachusetts und California, doch auch von Dänemark und Frankreich importiert. 2)

Wir müssen hier erwähnen, daß die Kleinviehzucht ebenfalls eine größere Aufmerksamkeit verdient, als es bis jetzt der Fall war.

1) Vergl. Nagai, der hierüber mit uns übereinstimmt. Landwirtschaft Japans. 1887. p. 92, 93.

2) Vergl. den Bericht des Verfassers im „Export“. Berlin 1888. Nr. 42. p. 586.

Zu unserem Bauernstande paßt das Kleinvieh besser als das Großvieh. Letzteres könnte auf kleinen Gütern nicht genug Pflege finden.

Der Kleinviehbetrieb, wie z. B. die Zucht von Bienen, Geflügel, Kaninchen u. s. w., wird außerdem insofern am Platze sein, als er eine Vorschule bilden wird zum event. späteren Großviehbetrieb. „Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht wert.“

Die wirtschaftliche Bedeutung der kleinen Tiere darf durchaus nicht zu gering angeschlagen werden. — Die Bedeutung der Seidenraupe in Japan versteht sich von selbst. Aber auch die Zucht von Bienen, Geflügel u. dergl. kann eine nationalökonomische Bedeutung erlangen. Die Zucht und Pflege jenes fleißigen Insekts wirft in Frankreich jährlich den Gewinn von 19 Mill. Mark ab und in Deutschland ebensoviel.¹⁾ — Friedrich d. Gr. war soviel an der Apistrie gelegen, daß er einst eine Verfügung erließ, „allenfalls festzusetzen, wie viel Bienenstöcke ein jeder bei namhafter Strafe unterhalten soll.“²⁾ Er hat wiederholt seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Bauer und Landmann durch das Betreiben der Bienenzucht als eines Nebengeschäftes seine öffentlichen Abgaben decken könnte.

Die Hühnerzucht anlangend, so wird unser Bedarf an Eiern vielfach durch Import von China befriedigt; und diese Einfuhr ist im Steigen begriffen. Unsere Landwirte sollten mehr daran denken, daß in Italien anno 1882 die Gesamtausfuhr von Eiern 255 000 Doppelcentner im Werte von 33 Mill. Lire³⁾ betrug, und daß von Frankreich jährlich ca. 21 Mill. kg Eier (1880—1881) ins Ausland verschickt werden.⁴⁾

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch Förderung der Großviehzucht das unbenutzte Ödland, und durch den Betrieb der Kleinviehzucht die müßige Arbeitskraft zum großen Teil Verwertung finden können. — Umgekehrt kann die Viehzucht, die schwächste Seite unserer Landwirtschaft, am besten durch Verwertung des Ödlandes gefördert werden. Sehr richtig sagt Thær: „Der erste nie unbestraft zu versäumende Grundsatz muß der sein, für das auf dem vermehrten, neu umgebrochenen Acker, nach richtigen ökonomischen Grundsätzen mehr zu haltende Vieh wahrhafteste Fütterung zu gewinnen.“

1) Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. 1885. p. 418, 419.

2) Stadelmann, a. a. O. p. 209.

3) Eheberg, Italienisches Agrarwesen. Schrift d. Vereins f. Sozialpolitik. p. 56.

4) v. Reizenstein, Landwirtschaft Frankreichs. Schrift d. Vereins f. Sozialpolitik. p. 104.

B. Privatbesitz.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Kategorie B oder des Privatgrundbesitzes. Zunächst blicken wir auf die Flächenausdehnung und zunahme und nachher auf die Verbreitung desselben.

Es läßt sich klar konstatieren, daß, während der Umfang des Privatbesitzes immer zu-, der durchschnittliche Preis desselben abnimmt. So stellt sich die diesbezügliche Statistik folgendermaßen dar:

| Jahr | In Million Hektar ¹⁾ | Durchschnittspreis pro Hektar in Mark ²⁾ |
|------|------------------------------------|--|
| 1881 | 11,75 | 320 |
| 1882 | 12,71 | 390 |
| 1883 | 12,23 | 405 |
| 1884 | 12,66 | 390 |
| 1885 | 13,08 | 378 |
| 1886 | 13,18 | 375 |

Im Jahre 1889 betrug der Gesamtwert des ganzen Reis- und Trockenfeldes 3 988 322 721 M. Durch das Gesetz vom 26. August desselben Jahres ist dieser Wert auf 3 599 731 086 M herabgesetzt — also sank er 388 591 635 M oder 9,7 %. Der Prozentsatz der Herabsetzung ist keineswegs für das ganze Land einheitlich. Er variiert je nach den Bezirken von 1,7 bis auf 20,6. — Die Herabsetzung des Bodenwertes hat als letzten Zweck die Erniedrigung der Grundsteuer. Sie erzielt zugleich die Ausgleichung der Lasten, welche, wie wir gesehen, oft ungerecht verteilt waren.

Die geographische Distribution des Privatbesitzes nach der Statistik von 1886 zeigt folgende Tabelle:

Wirtschaftlich benutzte oder steuerbare Fläche.

| Art des Besitzes | Hondô ha | Sikoku ha | Kiüsiü ha | Hokkaido ha | Insgesamt ha |
|--|-------------|--------------|--------------|----------------|-----------------|
| Reisfeld | 2 123,435 | 142 436 | 365 997 | 1 393 | 2 633 292 |
| Trockenfeld | 1 373,825 | 114 949 | 385 613 | 12 691 | 1 887 077 |
| Baugrund | 280,128 | 18 949 | 51 708 | 1 584 | 352 368 |
| Forst | 6 025,617 | 809 345 | 353 231 | — | 7 189 205 |
| Sonstiger | 782,794 | 5 975 | 227 283 | 1 462 | 1 017 515 |
| Steuerbare Fläche . . . | 10 585 822 | 1 091 664 | 1 383 840 | 17 132 | 13 078 976 |
| Gesamtareal | 22 457 051 | 1 819 653 | 4 034 152 | 9 394 596 | 38 213 478 |
| Steuerbare Fläche in % vom Ges.-Areal . . . | 47,1 | 60,0 | 34,0 | 0,2 | 34,2 |

¹⁾ Ein Cho = 99,17 ar.

²⁾ Ein Yen hier zu 3 M gerechnet.

Für Alt-Japan giebt die Statistik vom Jahre 1886 als den Durchschnitt pro 1 □ ri (15,4325 □ km) von

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Bevölkerung | 2060 |
| Reisfeld | 140,8 ha |
| Trockenfeld | 100,3 „ |
| Baugrund | 18,9 „ |
| Forst (Privat) | 387,7 „ |
| Sdland (Sanya) | 53,6 „ |
| Salzfeld u. s. w. | 1,9 „ |
| <hr/> | |
| Privatland pro 1 □ ri | 698,6 ha. |

Es versteht sich von selbst, daß der Durchschnitt für einzelne Bezirke sehr abweichend ist; so z. B. weicht die Bevölkerungsdichtigkeit von 713 pro □ ri (15,4325 qkm) (Iwate) bis auf 27,900 (Tokio) ab; Reisfeld von 55 ha (Iwate ebenfalls) bis zu 307 ha (Tsiba); Trockenfeld schwankt zwischen 41 (Siga) und 390 (Tokio); Privatforst zwischen 68 (Aomori) und 858 (Gifu) zc. zc.

Gehen wir nun zur Beschreibung der einzelnen Rubriken des Privatbesitzes über, so verdient die Reisanbaufläche zuerst unsere Aufmerksamkeit.

In allen Ländern des Monsumgebietes steht der Reisanbau im Mittelpunkt der landwirtschaftlichen Kultur. Er bildet die wichtigste Nahrungsquelle für die Bevölkerung. Daß der Reis bis vor zwei Jahrzehnten und teilweise an einzelnen Stellen bis auf den heutigen Tag zur Entrichtung ländlicher Steuern¹⁾ in Japan Anwendung fand, ist bereits erwähnt worden. Im Alttertum dürfte er sogar als Umlaufsmittel gegolten haben. Für so unentbehrlich wurde der Reis für die nationale Wohlfahrt gehalten, daß seine Ausfuhr bis zum Jahre 1873 verboten war. Von dieser Zeit an aber nahm sie rasch zu — allerdings bis zum Jahre 1889 nicht ohne Staatsbegünstigung.

Da nun der Reis in Japan nur auf künstlich bewässertem Boden gedeiht,²⁾ so beschränkten sich die landwirtschaftlichen Ansiedelungen ganz und gar auf Thäler und Niederungen. In diesen aber suchte man auf jede nur mögliche Art und Weise Reisfelder herzustellen. Zu diesem

¹⁾ Erst durch Erlass vom 26. September 1889 ist diese Bestimmung gänzlich aufgehoben worden.

²⁾ Es giebt eine Varietät Reis, die auf Trockenfeld wächst, Okabo genannt. Ihre Kultur umfaßt nur etwa 30000 ha, die größtenteils in Kiüsü und Kwantö Ebenen liegen. Der Ertrag des Okabo ist ungefähr ein Drittel oder einfaß so viel als der auf bewässertem Boden.



Zwecke wurde in den Stellen, die von der Natur nicht mit Wasser versorgt waren, letzteres künstlich hingeleitet. Eine Unmasse Geld und Arbeit wurde von alters her in allen Theilen des Landes zur Herstellung der Reiskfelder — zum Bau von Kanälen und Gräben, Dämmen und Deichen verwendet.¹⁾

Die Reiskultur erstreckt sich gegenwärtig über das ganze Land, mit Ausnahme von Hokkaido. Sie wird wenig durch Ertragsfähigkeit des Bodens, auch nicht durch die Dualität des Reises beschränkt. Der Reis scheint selbst da durchgedrungen zu sein, wo weder Geognosie noch Klimatologie für seinen Anbau günstig waren. Es ist dies auf mancherlei Gründe zurückzuführen. Vor allem ist der Partikularismus der Feudalherrschaften hieran schuld gewesen. Einzelne Fürstentümer bildeten für sich kleine Staaten, sie erzeugten innerhalb ihrer Grenzen ihre eigenen Bedürfnisse. Entbehrliche Luxusgegenstände konnten sie von außen gelegentlich beziehen; aber Reis mußte für alle Fälle auf eigenem Boden produziert werden. Daher der Befehl, daß vor allem Reiskultur gepflegt werden müsse. Diese Kulturschranke wurde nur erst, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom September 1871 aufgehoben. — Dazu kommt noch der Umstand, daß der Reis das Haupt-, ja fast das normale Nahrungsmittel bildete. So mußte bei jeder Zunahme der Bevölkerung sein Produkt und somit auch seine Anbaugrenze sich ausdehnen. Es gab nie Reis genug. Im Überfluß eines ungewöhnlichen Segensjahres mußte man der immer möglichen Zeit der Kälte oder Dürre eingedenk sein; denn, wenn einst Hungerstot eintrat, wo sollte man dann Reis hernehmen? Außenhandel gab es ja nicht. Die durchschnittliche Reisernte des ganzen Landes ist höchstens auf 5412 Mill. Liter angeschlagen worden. Dies war kaum hinreichend, die Hälfte der Bevölkerung zu ernähren. Hatte man in einem Jahre mehr bekommen, als man verzehrte, so konnten die Magazine doch niemals so voll werden, wie sie sollten. Daher mußten immer auch die für Bewässerung weniger geeigneten Bodenarten mit Reis angebaut werden. Mit anderen Worten: die Kulturgrenze — Ricardo'sche „Margin of cultivation“ — des Reises mußte stets sinken. Und sie ist gesunken, — so gesunken, daß sie viel tiefer steht, als die klimatischen und geognostischen Bedingungen uns erwarten lassen. Es darf daher gar nicht Wunder

¹⁾ Es soll nach neueren Erfahrungen ca. 600—900 M kosten, ein Hektar Reiskfeld anzulegen. Vergl. Fesca, a. a. O. p. 37.

nehmen, wenn heutzutage von Rentabilität des Reisbaues gar nicht die Rede sein kann. Wir lassen die folgende von Tesca zusammengestellte Tabelle für sich sprechen:

Produktionskosten.¹⁾

1 ha Reisfeld.

| | |
|---------------------------------|----------|
| Saatgut, 1316,92 l | 6,48 M |
| Dünger | 56,82 " |
| 160 Männerarbeitstage | 74,49 " |
| 90 Frauenarbeitstage | 30,96 " |
| Allgemeine Unkosten | 55,38 " |
| | <hr/> |
| | 222,48 M |

Ertrag.

| | |
|-------------------------------|----------|
| 13,45 Koku (2421 l) | 166,71 M |
|-------------------------------|----------|

| |
|------------------|
| Verlust: 36,07 M |
|------------------|

Obgleich derartiger Berechnung nicht ohne weiteres zu vertrauen ist, kann man doch daraus ungefähr ersehen, wohin die Reiskultur führen wird. Überall hört man schon seit manchen Jahren die einstimmige Klage, daß der Reisbau nicht mit Gewinn zu betreiben sei. Man suchte die Erklärung für diesen Umstand bald in der Überproduktion, bald im Sinken des Preises, bald in den veränderten sozialen Verhältnissen. Nur ein Zusammenwirken dieser verschiedenen Momente und noch anderer kann uns das geringe Resultat der Reiskultur erklären.

Allein wir bezweifeln, ob überhaupt Reiskultur jemals — ausgenommen in einigen beschränkten Gebieten, die man jedoch bald überschritten hatte — gewinnreich werden konnte; ferner, ob der Reis sich wirklich in Japan akklimatisiert hat. In einem wärmeren Klima als dem japanischen — wahrscheinlich in Indien, wo der Name Reis herkommt²⁾

¹⁾ Für eine sehr abweichende Berechnung s. Dno, a. a. O. p. 42. Unsere selbständige Berechnung stimmt mit der Tesca'schen näher überein.

²⁾ Vergl. de Candolle, Ursprung der Kulturpflanzen. 1884. p. 488, 489. — Schon die Wortbildung des japan. Urushi oder Urushine, (Sanskrit Vrihi; afghanisch Urushi) oder eines anderen Namens Komé (chinesisch Kuh-mê, Reis oder wörtlich Korn-Reis) weist auf die Länder hin, durch die er gekommen ist. Andere japan. Worte für Reis, Iné und Yoné dürften aus den poetischen Bezeichnungen desselben entstanden sein; Inotsi-no-né (des Lebens Wurzel) und Yowai-no-né (Wurzel des hohen Alters). — Man hebt oft die uralte Benennung Japans (Midsuho-no-kuni, Land des Wasserhalses) hervor, um zu beweisen, daß der

— entstanden, hat der Reis seinen Eingang in Japan gefunden, und es ist gar nicht so unmöglich, daß er anfangs zwangsweise verbreitet wurde.

Wir glauben berechtigt zu sein, in dieser Hypothese noch weiter zu gehen und die Frage stellen zu dürfen, ob nicht eine Naturalgrenze des Reisanbaues in Japan zu bestimmen sei. Wir halten es für möglich. In der Hoffnung, daß spätere und genauere Untersuchung die Berechtigung dieser Annahme bestätigen wird, wollen wir eine auf eigene Beobachtung und statistischer Untersuchung basierte Behauptung wagen, wo ungefähr diese Grenze liegt. Sie liegt nämlich unserer Meinung nach auf der Linie, die wir uns südlich von der Insel Sado durch die Halbinsel Idsu gezogen denken. Diese Linie würde mit den Kwantō Gebirgen zusammenfallen und die Nordgrenze der Reiskultur bilden. Eine Bestätigung hierfür liefert der erhebliche Unterschied, der sich in den Ernten beobachten läßt, jen- und diesseits der gemachten Grenze.¹⁾ —

Unter den jetzigen veränderten und freien Wirtschaftsverhältnissen wird sicherlich auch die Anbaufläche des Reises eine andere Gestalt annehmen und zwar beschränkt werden — und dies trotz der sog. „schönen Aussicht“ des Reiseports. — Schon die Erhebung vom Jahre 1886 zeigt eine Tendenz — wir möchten fast sagen einen Beweis — dafür.

| Art | Gegenwärtiger Bestand | | Neu angelegt | | In andere Kultur verwandelt | |
|-----------------|-----------------------|------|--------------|-----|-----------------------------|-----|
| | ha | % | ha | % | ha | % |
| Reisfeld . . . | 2629605 | 97,9 | 17661 | 0,6 | 35921 | 1,4 |
| Trockenfeld . . | 1878740 | 96,3 | 44103 | 2,2 | 28528 | 1,4 |

Erst in neuester Zeit ließen sich die Bauern durch Möglichkeit der freien Wirtschaft zwingen, „hier und da zu einfacheren, gröbereren Formen

Reis von eher her einheimisch gewesen sei. Aber der Wasserhalm weist ebensogut auf das Wachstum mancher Rohrarten in Sümpfen hin. — Der alten Sage nach gebiet der Reis in den Gebirgen zwischen den Provinzen Ōsumi und Hiūga vollständig wild. Es ist aber bis jetzt noch niemandem gelungen, diesen zu entdecken!

¹⁾ Für die Ertragsfähigkeit des Reisfeldes in verschiedenen Teilen des Landes vergl. Liebsher, a. a. D. p. 51, 52, besonders die kartographische Darstellung in demselben Werke. Er scheint aber den Durchschnittsertrag in den Küstengebieten der Inland=See etwas zu niedrig und den der nördlichen Provinzen zu hoch angegeben zu haben.

des Anbaues zurückzukehren.“ Im Namen der höheren Kultur rodet mancher Landmann Reisfelder zu Maulbeer- und Kartoffeläckern um.¹⁾

Wir haben schon festgestellt, daß unsere landwirtschaftlich benutzte Fläche in zwei Hauptkategorien zerfällt, in Reis- und Trockenfelder. Mit dem ersteren haben wir uns bereits beschäftigt; wir werden nun kurz sehen, wozu das Trockenfeld gebraucht wird. Dies läßt sich am klarsten veranschaulichen, wenn wir zunächst die Hauptfrüchte und ihre Anbaufläche aufzählen.

Es waren (1880) bebaut mit:

| Fruchtart | ha |
|-------------------------------|---------|
| Gerste (Ô-mugi) | 592 555 |
| Nackte Gerste (Hadaka-mugi) | 490 761 |
| Weizen (Ko-mugi) | 362 314 |
| Bohnen (Daidso) | 406 990 |
| Kolbenhirse (Awa) | 226 972 |
| Hahnenfußhirse (Hiye) . . . | 93 290 |
| Rispenhirse (Kibi) | 27 039 |
| Mohrenhirse (Morokoshi) . . | 10 544 |
| Buchweizen (Soba) | 147 352 |
| Mais (Tô-morokoshi) | 16 962 |
| Kartoffeln (Go-sho-imo) . . . | 7 526 |
| Batata (Satsuma-Imo) | 149 748 |

Seit dem Jahre 1880 hat die Anbaufläche für diese Früchte sich etwas geändert. So z. B. hat die mit nackter Gerste, Weizen, Gerste und Kartoffeln bestellte Fläche erheblich zugenommen.

Das Areal, das all diese und noch unzählige andere Produkte erzeugt, umfaßt mehr als dasjenige, welches wir als Trockenfeld bezeichnet haben. Denn ein großer Teil des Reisfeldes, — man schätzt etwa 700 000 ha — wird nach der Ernte in Gerste- oder Rapsfeld verwandelt. Eine Unmenge Gemüse, Zier- und officinelle Pflanzen, deren Anbaufläche sich der genauesten Zählfähigkeit des Statistikers entzieht, wird in dem sog. Baugrund (Bauernhöfe), am Rande von Gütern, an Wegen entlang und ähnlichen Plätzen angepflanzt.

¹⁾ Vergl. Niehl, Land und Leute. V., wo derselbe gleiche Zustände des Rheinganes beschreibt.

Das Getreide wird nur im Lande verzehrt; nur ein wenig Bohnen, Gerste und Weizen werden exportiert. Nach der offiziellen Untersuchung¹⁾ dürfte 53 % des Nationalgerichtes aus Reis bestehen, 27 % aus Gerste, 14 % aus den übrigen Getreidearten, 5,9 % aus Gemüsen und nur $\frac{1}{10}$ % aus anderem Eßbaren.

Nach derselben Statistik wird auf der Insel Kiüsü ein erhebliches Quantum von Batata und Kolbenhirse geessen. Neuerdings sagt man, daß der Gebrauch der Kartoffel als tägliche Kost immer allgemeiner werde. — Man nimmt gewöhnlich an, daß 324,72 l Reis hinreichen, eine Person ein Jahr lang zu ernähren, mithin etwa 12 628 Mill. Liter für eine Bevölkerung von 38 Mill. genügen. Wenn diese Bevölkerung in 53 % ihrer Nahrung auf Reis angewiesen ist, reichen etwa 6675 Mill. l aus, so daß noch 541,2 Mill. Liter zur Saké-Brauerei oder zum Export übrig bleiben.²⁾ Der übrige nötige Bedarf an Nahrungsmitteln wird durch Gerste und Weizen, wovon etwa 2706 Mill. Liter im Lande selbst erzeugt werden, und durch andere Getreidearten, sowie durch Kartoffeln und Batata hinlänglich gedeckt. Die Getreidearten genügen also. Allein unsere Produktion an Hülsenfrüchten kann nicht einmal die Nachfrage im eigenen Lande befriedigen und alljährlich müssen wir solche von außen her beziehen. Im Jahre 1887 betrug die Einfuhr von Hülsenfrüchten mehr als 28 Mill. Pfd.

Unter den Handelspflanzen sind besonders Thee, Tabak, Baumwolle, Hanf, Zuckerrohr, Indigo, Maulbeer, Papiermaulbeer, Lack- und Talgb Baum und „Igusa“ (*Juncus effusus* L.) zu erwähnen. Maulbeer und Thee nehmen nach der Statistik von 1883 109 183 resp. 41 645 ha in Anspruch.

Es ist eine oft erörterte aber noch nicht entschiedene Frage, ob Thee- oder Maulbeerkultur den Vorzug haben soll. Tesca hält in seiner Schrift „Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans.“ (Tokio, 1887) gegenüber Liebsher an der größeren Bedeutung der Maulbeerkultur fest; wir müssen ihm beistimmen. Klima und Boden weisen gleichmäßig auf die

¹⁾ Statistik des Bureaus des Ackerbaues. II. 1881.

²⁾ Die Reisernte betrug im Jahre

| | | |
|------|--------|-------------|
| 1883 | 5412 | Mill. Liter |
| 1884 | 4690,4 | „ „ |
| 1885 | 6133,6 | „ „ |
| 1886 | 6675 | „ „ |
| 1887 | 7216 | „ „ |

Seidenkultur hin, und dabei wirft sie einen hohen Reinertrag ab, erschöpft den Boden nur wenig und kann das ganze Jahr hindurch betrieben werden. Koscher¹⁾ meint übrigens, daß im Seidengewerbe das Hausfleiß-System noch viel mehr und kräftiger fort dauert als in anderen Textilgewerben, — ein Umstand, der bei uns von besonderer Wichtigkeit ist, wie wir später sehen werden. — Nach den Berichten der neuesten Zeitungen soll eine schnelle Ausdehnung des Maulbeeranbaues stattgefunden haben.

Wir müssen an späterer Stelle wieder auf die allgemeine Bedeutung der Handelspflanzen zurückkommen.

Die in der Kategorie B genannten landwirtschaftlichen Betriebsflächen, d. i. die Summe der Reis- und Trockenfelder, betragen insgesamt 4520000 ha oder 15,9 % des ganzen alt-japanischen Landareals, wie bereits hervorgehoben wurde. Auf dieses Areal des Ackerlandes kommen beinahe 5,5 Mill. ackerbautreibende Familien. Diese verteilen sich folgendermaßen:

| 1886 | Als Haupt-Beschäftigung | Als Neben- | Mit Fischerei verbunden | Summa | % | Reisfeld Hektar | Trockenfeld Hektar | Summa Hektar | % |
|------------------------|-------------------------|------------|-------------------------|---------|--------------------------------|-----------------|--------------------|--------------|-----------------------------------|
| Selbstwirtschaft . . . | 2170652 | 537406 | 113017 | 3121075 | 57,0 | 1497704 | 1272844 | 2770545 | 61,0 |
| Pachtung . . . | 1519200 | 792097 | 85668 | 2396965 | 43,0 | 1159555 | 637592 | 1797144 | 39,0 |
| Summa | 3689852 | 1629503 | 198685 | 5518040 | 71,23 der Gesamtbevölkerung | 2657257 | 1909432 | 4567691 | 16,0 des Gesamtalt-jap. Areals |

Rechnet man fünf Personen pro Familie bez. pro Haushaltung, so beträgt die landwirtschaftliche Bevölkerung, die No, etwa 27,5 Mill. Personen, also ca. 71,23 % der Gesamtpopulation.

Es giebt nur drei Bezirke — und zwar sind es die drei Stadtbezirke von Tokio, Osaka und Kyoto, — deren Bevölkerung nur zum kleinen Teil ackerbautreibend ist. Übrigens stellt sich das Verhältnis der ackerbautreibenden auf 61 bis 91 % in verschiedenen Landesteilen.

Aus der Zusammenstellung der Ackerfläche und Leute ist ohne weiteres ersichtlich, daß auf jede Person des Agrikulturstandes gegen 0,16 ha fallen, oder auf jede Familie von fünf Köpfen ungefähr 0,8 ha.

Die statistischen Angaben, welche sich über etwa drei Viertel der administrativen Bezirke erstrecken, stimmen mit diesem Resultate überein.

¹⁾ Koscher, System der Volkswirtschaft. Bd. III, p. 566.

Sie berechnen ebenfalls die durchschnittliche Größe eines Betriebes vom Reis- und Trockenfelde auf 0,48 resp. 0,32 ha, also zusammen genau 0,8 ha.

Selbst im Norden, wo ein extensiver Betrieb herrscht, ist der Umfang eines solchen etwa anderthalb ha. In den dichtbevölkerten Gegenden, Tokio, Provinz Bungo, Aki u. a. kommt auf jede ländliche Familie nicht einmal ein Drittel eines ha.

Wenn man sich von der Durchschnittsgröße eines Betriebes eine ungefähre Vorstellung machen will, so genügt es durchaus nicht, wenn man einfach die Kulturfläche durch die Zahl der sog. Bauern dividiert. Denn es giebt unter den sog. Bauern viele, die den Landbau nur als Nebenbeschäftigung treiben, und diese wenden wahrscheinlich nicht einmal die Hälfte ihrer Zeit und Kraft auf die Landarbeit. Auch ihre Söhne und Töchter haben meist einen anderweitigen Beruf. Wir glauben darum, das relativ richtigste Resultat zu finden, wenn wir von allen denen, die den Ackerbau nur als Nebenbeschäftigung betreiben, zwei Drittel ganz abrechnen, und nur ein Drittel als vollständige Landbebauer (Vollbauern!) anrechnen. Bei dieser Rechnung würden die letzteren ungefähr etwa 600 000 Familien oder ca. 3 Mill. Seelen ausmachen. Das gesamte landbaubetreibende Personal beträgt dann 4,3 Mill. Familien oder 21,5 Mill. Köpfe. Nach dieser Berechnung ergibt sich für jede Bauernfamilie, die nur von Landwirtschaft lebt, ca. 1 ha und für die mit Nebenbeschäftigung $\frac{1}{3}$ ha.

Aus dem außerordentlich kleinen Umfang des Gutes geht ohne Zweifel hervor, daß die Kultur eine sehr intensive sein muß. Die Intensivität besteht nämlich darin, daß der Landmann bei seiner Sorgfalt und bei seinem Fleiße eine ungeheure Arbeitskraft anwendet, — also ein in hohem Grade arbeitsintensiver Betrieb, — und dieser besteht wesentlich mehr in Bewässerung, Düngung, Behacken und Lockerung während des Wachstums der Pflanzen als in dem Tiefgraben des Grund und Bodens; der Betrieb ist mit einem Worte eine empirische Rechtfertigung der Zethro-Tull'schen Theorie der Pflanzenernährung! So wird auch verschwenderische Arbeit auf wiederholentliche Ausjätung des Unkrautes verwendet. Bei Reisfeldern nimmt man diese Ausjätung mindestens dreimal vor. Auch das Düngen wird häufiger, zuweilen sogar 10 mal oder öfter im Laufe des Jahres wiederholt, weil der Bauer nicht die ganze Masse notwendigen Düngers auf einmal sich anschaffen kann.

Wir sind nun thatsächlich, was die Bearbeitung des Bodens angeht, an die Grenze gelangt, von der an das Gesetz der abnehmenden Erträge

in sehr fühlbarer Weise hervortritt. Der nächste Weg zur Rettung soll, wenn nicht in der Extensivität des Anbaues, so doch in der Intensivität der Kapitalverwendung liegen, sei es, daß das Kapital in Vieh oder Maschinen bestesse.

Es wird berechnet, daß das Umackern eines Hektars bis zur Tiefe von 4—5 Zoll gewöhnlich 90 tägige Arbeit (den Tag zu 8 Stunden gerechnet) in Anspruch nimmt; die vollständige Bearbeitung eines Hektar Reisfeldes 180 tägige und die eines Trockenfeldes 90 tägige Arbeit erfordert.¹⁾

Allerdings ist der Grad der Intensivität viel geringer im Norden als im Süden.

Wie nun das Verhältnis der Güter von verschiedener Größe zu einander sich stellt, kann man mittelbar aus den im Jahre 1885 ausgeführten Enqueten über die ländliche Lebensweise ersehen. Darnach bilden die großen, mittleren und kleinen Landwirte 10 resp. 30 und 60 Prozent. Hier sei bemerkt, daß in Frankreich,²⁾ dem Lande der Kleinkultur, das Verhältnis der verschiedenen Güterklassen sich folgendermaßen darstellt:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Kleinbetrieb unter 10 ha . . . | 92 %/o, |
| Mittelbetrieb mit 10—50 ha . . . | 7,25 „ |
| Großbetrieb über 50 ha | 0,75 „ |

Es sind in Belgien Parzellenbetriebe von weniger als 50 ar 43,24 %/o, in der Provinz Westflandern sogar 57,42 %/o.³⁾

Unser Begriff von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb weicht von dem französischen oder deutschen weit ab. Die durchschnittliche Größe unserer drei Güterklassen beläuft sich, soweit wir wissen, auf etwa weniger als $\frac{1}{2}$ ha bez. $\frac{1}{2}$ —3 und mehr als 3 ha.

Im Stadtbezirk Tokio — und nur von diesem besitzen wir eine genaue Statistik über die Verteilung des Ackerlandes⁴⁾ — sind von etwa 68 000 Grundbesitzern 76 %/o solche, die weniger als $\frac{1}{2}$ ha besitzen, 13 %/o die, welche $\frac{1}{2}$ —1 ha besitzen, 10,8 %/o die Besitzer von 1—5 ha, und

¹⁾ Hier mag vergleichsweise ein Fall angeführt werden, welchen Reichensperger dem französischen Moniteur vom 3. Januar 1853 entnommen hat, wonach in der Nähe von Paris auf 1378 ha täglich 10 000 Arbeiter und 1550 Pferde, also auf einen Hektar täglich 7 Arbeiter und 1,12 Pferde kommen. — Agrarverfassung 1856. p. 20.

²⁾ Maurice Bloch, Statistique de la France. I. p. 29.

³⁾ de Labeleye, l'Agriculture Belge. 1878. p. 84.

⁴⁾ Tökë-shüshi. Nr. 93.

nur 0,5 % und 0,14 % die Eigentümer von 5—10 resp. mehr als 10 ha. — Selbstverständlich aber ist das Verhältnis in Tokio keineswegs maßgebend für andere Teile des Landes.

In engem Zusammenhang mit der Pulverisierung des Grundbesitzes steht das Pachtwesen, welches in den letzten Jahrzehnten immer gebräuchlicher geworden ist. Durch Verpachtung großer Güter in einzelnen kleinen Parzellen können Gutsbesitzer einen Ertrag erhalten, den sie bei Selbstbewirtschaftung nie erzielen würden. Die Pächter können ebenfalls besser auskommen. — Wenn ein Gutsbesitzer 30 000 M Grundkapital (wie Settegast und Krämer das Gut lieber nennen¹⁾) besitzt, so muß er, um 10 % Gewinn daraus zu ziehen, jährlich 3000 M Einkommen haben. Man zerlege das Gut in 10 Parzellen von je 3000 M Grundkapital und setze einen Pächter auf jedes Stück. Wir setzen voraus, daß der Pächter mit 300 M Betriebskapital anzufangen, ferner, daß er 5 % Rente auf das Gut bez. 150 M abzugeben hat. Wenn nun der Gewinn 10 % bleibt, so kann er von seinem Pachtbetrieb 300 M erwarten. Er bezahlt 150 M für die Rente und doch bleiben ihm noch 150 M übrig, d. h. der Gewinn im Verhältnis zu seinem Betriebskapital beträgt 50 %. — Dieser Kostenanschlag erklärt die große Ausdehnung der Pachtung in Japan.

Wir haben bereits schon dargelegt, daß 43 % aller Betriebe und 39 % (nach einer anderen Statistik 36,75 %) des Ackerlandes von Pächtern bewirtschaftet werden. Jedoch wechselt dieses Verhältnis sehr in den einzelnen Landesteilen. Im Bezirk Fukusima werden 14 % des Ackerlandes verpachtet, im Bezirk E-himé dagegen stellt sich das Verhältnis auf 50 %.

Betrachten wir die Pacht in Bezug auf ihre Betriebsverhältnisse näher, so finden wir, daß von etwa 5,5 Mill. Betrieben²⁾ 40 % von den Eigentümern selbst bewirtschaftet, 38 % teilweise von eigenen Eigentümern und teilweise verpachtet, und 22 % rein verpachtet werden.

In Deutschland betragen die drei Pachtategorien 56 %, resp. 28,3 % und 15,7 %. Zum Vergleiche sei noch angeführt, daß das Pachtgut in

¹⁾ Settegast, Landwirtschaft und ihr Betrieb. 1875. Bd. I. p. 139. — Krämer in v. d. Goltz'schen Handbuch d. gesamten Landwirtschaft. I. p. 71.

²⁾ Da die statistischen Angaben aus den Jahren 1883 und 1884 über das bebauete Areal und über die Zahl der Landeigentümer und Pächter sich nur über 3 Stadt- und 30 Landbezirke erstrecken, also ein Drittel der Bezirke ausgelassen werden, so haben wir aus diesen Angaben die Zahl für das ganze Alt-Japan berechnen müssen.

Österreich 5% umfaßt, in Schweden 28%, in Belgien 48%, in Frankreich 49%, in Italien 60--70% und in England 90--95%.

Was die Pachtform anbelangt, so ist der Teilbau, der Entwicklung unseres Agrarwesens entsprechend, fast die einzige Form beim Reisfeld, während beim Trockenfeld Geldpacht die Regel ist.

Da, wo der Feudalismus eben erst beseitigt und wo die Geldwirtschaft auf dem platten Lande erst in neuerer Zeit Eingang fand, läßt sich keine andere Pacht als die des Teilbaues erwarten.

Auch durch einen anderen Grund ist das Bestehen der Naturalrente zu erklären, nämlich daraus, daß dem Lande das Geld in Form von Steuer immer entzogen und in große Städte konzentriert wird.

von der Holz meint, es sei die erforderliche „sehr genaue Kontrolle seitens des Verpächters,“ worin für gewisse Kulturstufen ein Vorzug der Teilpacht liege, durch welches sich zugleich „die weite Verbreitung und das lange Bestehen desselben einigermaßen erklärt.“¹⁾ Bei uns wird die Kontrolle nur in geringstem Maße ausgeübt. Der Vertrag ist ein sehr liberaler und oft bloß ein mündlicher; aber wenn er urkundlich gemacht wird, so haften zwei Männer für die gewissenhafte Ausführung der darin enthaltenen Bedingungen bezüglich der Frist und Zinsen. Gewöhnlich wird ein solcher schriftlicher Vertrag jährlich erneuert.

Langfristige Pacht kommt selten vor, ebenso wie in anderen Ländern, wo Teilbau und Kleinbetrieb herrschend sind.²⁾ Am häufigsten wird sie auf 3—5 Jahre festgesetzt; häufig setzen die Kontrahenten gar keine bestimmte Dauer fest. In solchen Fällen wird die Pacht von Jahr zu Jahr durch mündliche Kündigung erneuert.

Erbpacht ist gesetzlich verboten; aber doch kommen Pachtungen vor, die, wenn nicht nominell, doch wirklich erblich sind. Dasselbe ist bei der Afterpacht der Fall.

Der Pachtzins, d. h. beim Teilbau die abzugebende Quote des Reisfeldes, richtet sich nach der ortsüblichen Gewohnheit oder wird nach dem Ertrage vergangener Jahre bemessen und beträgt gewöhnlich die Hälfte, manchmal sogar zwei Drittel der Ernte.³⁾ Jedoch geschieht die Entrich-

¹⁾ Schönberg'sches Handbuch. Bd. II. p. 111.

²⁾ In Frankreich soll die Metayage-Frist 1, 2, höchstens 3 Jahre laufen. — Leslie in Systems of Land Tenure. New Ed. p. 308. In Süd-Italien sind 2, 4 oder 6 Jahre die gewöhnliche Pachtfrist. — Bertagnoli, l'Economia dell' agricoltura. 1886. p. 51.

³⁾ Sehr richtig sagt Adam Smith: „In those rice countries, where rice is the common and favorite vegetable of the people and where the cultivators are

tung des Pachtzinses nicht immer in natura, sondern meistens in Geld nach Maßgabe der festgesetzten Preise. — Oft wird die Pachtquote durch rege Konkurrenz der Pächter zu einer unrationellen Höhe getrieben. Allein „das Meistgebot ist nicht immer das Bestgebot!“ (Blomeyer.)

Die geschäftliche Beziehung zwischen dem Pächter und Verpächter ist vielmehr eine persönliche als eine rechtliche; die Folge davon ist, daß Streitigkeiten nicht so oft vorkommen, als man bei so losem und unbestimmtem Vertrag erwarten könnte; — all dies trotz der Behauptung Drechsler's „daß durch die Bestimmung einer Naturallieferung der Keim zum Zwiespalt zwischen den Kontrahenten geradezu in den Vertrag hineingelegt wird.“¹⁾ —

Ist ein Jahr ungünstig, oder tritt ein Unglück in der Familie des Pächters ein, so pflegt der Verpächter von der Rente etwas nachzulassen. Braucht der Verpächter das Land selber, so treibt er deshalb den Pächter noch nicht hinaus, obgleich er gesetzlich das Recht hierzu hat. In den Zeiten der Tokugawa-Herrschaft gelangte die Ansicht zu immer größerer Gültigkeit, daß, wenn die Pacht über zwanzig Jahre gedauert, der Verpächter kein Recht mehr hatte, in sein eigenes Pachtland eigenmächtig einzugreifen.

Das Herkommen, jenes mächtige, ungeschriebene Recht, ist das zarte Seil, welches das ländliche Leben zusammenbindet.

Man hört ja mitunter von einem gespannten Verhältnis zwischen Pächtern und Verpächtern, welche zuweilen in lokalen Unruhen hervorbrechen; aber dies sind Ereignisse, die auf kurze Zeit und kleinen Raum beschränkt sind. Das Grundeigentum erzeugt Tugend, wenn es auch nur ein gepachtetes ist, und diese Tugend verleiht dem Bebauer festen Sinn, sorgenfreies Dasein und sichert ihm Zufriedenheit.

So ist unser Pachtwesen ein sozialer Segen. Allein es fragt sich, wie weit oder wie lange dasselbe ein Segen bleiben wird. Es giebt, wenn man den Ausdruck gebrauchen darf, ein „Gesetz der abnehmenden Erträge“ selbst in den moralischen Wirkungen des Eigentums. Besonders bei der Parzellenpachtung macht sich der Punkt früh geltend, von welchem an jede weitere Parzellierung nicht bloß immer kleineren moralischen Gewinn abwirft, sondern schließlich sogar zum moralischen Ruin führt. (Er-

chiefly maintained with it, a greater share of this greater surplus should belong to the landlord than in corn countries.“ — Wealth of Nations. Bk. I. Ch. XI. Pt. 1.

¹⁾ Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag. 1871. Bd. I. p. 74.

land!) Diesen Punkt scheint das Pachtssystem, wie Schmoller meint, in manchen Gegenden Europas¹⁾ schon erreicht zu haben. Bei uns liegt dieser Punkt gar zu nahe. Denn obschon die soziale bez. moralische und wirtschaftliche Wirkung des Pachtwesens harmonisch hätte zusammenlaufen sollen, ist es in Japan anders. Der genannte Sozialsegen ist auf Kosten des wirtschaftlichen Segens erworben. So sollte nach der im Jahre 1873 veröffentlichten offiziellen Anweisung für die Agenten der Grundsteuer-Veranlagung der Zinsenertrag bei der Pachtung auf 4% und bei der Selbstbewirtschaftung auf 6% gerechnet werden. Hierdurch erwächst ein Verlust für die Gesamtproduktion. Das war die Gefahr, die John St. Mill von Staatswegen vermieden wissen wollte.²⁾ Mit anderen Worten, es besteht bei denselben Kulturarten eine Differenz im Reinertrage von einem Drittel desselben. Der allgemeinen Sozialwohlfahrt ein so erhebliches ökonomisches Opfer zu bringen, vermöge kein Ökonom, sondern nur ein Philantrop und selbst dieser keine lange Zeit!

Wir schließen damit diese Betrachtung über das Pachtwesen ab und kehren zu unserem eigentlichen Thema, nämlich zu der Verteilung der Grundstücke zurück und zwar nun zu der Pulverisierung und Zerspaltung derselben.

Schon in den frühesten Zeiten wurden die Nachteile der übermäßigen Zerlegung des Grund und Bodens anerkannt. Das Übel war später so sehr bedenklich geworden, daß das Wort Feldteilung (Tawake) gleichbedeutend war mit Thorheit.

In den Tokugawa-Zeiten war die Teilbarkeit keine freie. Sie war durch mancherlei Hindernisse beschränkt; ein Grundstück z. B., das weniger als ein Hektar umfaßte, durfte nicht anders als unter die Erben verteilt werden.³⁾

In einzelnen Feudalstaaten, wie z. B. in Mito, durfte man vor etwa fünfzig Jahren einen Besitz in einzelnen Stücken verkaufen, aber nur so lange, als man noch die Stücke von über 20 Koku (ungefähr ein Hektar) im Besitze behielt. Wer das Grundstück noch weiter veräußern wollte, mußte vor der Obrigkeit genügende Gründe dafür angeben. Je nach Bedürfnis wurde dem Betreffenden durch Anleihe von Staatswegen

1) Citiert in Buchenberger's: Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart. 1887. p. 31. — Den Übelstand kleiner Landleute in Flandern führt de Laveleye auf die übermäßige Parzellenpachtung zurück. Systems of Land Tenure. p. 477.

2) Principles of Polit. Economy. Vol. 1. Bk. II. Ch. 4. § 2.

3) Vgl. Yoshida, a. a. O. p. 70.

aus der Verlegenheit geholfen. Andererseits durfte kein bäuerliches Besitztum ein gewisses Maximum überschreiten.

Es sei hier bemerkt, daß in neueren Zeiten das Gesetz vom September 1872 den Minimalumfang der teilbaren Ackerfläche auf 100 Tsubo (3,3 Ar) festgesetzt hat, daß aber unbeschränkte Teilbarkeit durch das Gesetz vom 8. Mai 1875 wieder gestattet wurde.

Die enorme Parzellierung scheint jedoch in manchen Gegenden seit den letzten Jahrzehnten immer allgemeiner geworden zu sein. Ob dies durch die Volksvermehrung oder die lange Dauer des Landfriedens oder durch andere soziale Umstände zu erklären ist, muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben, die uns zu weit führen würde.

Der Volkscharakter bereitete der Zerlegung der Güter durchaus keine Schwierigkeiten, im Gegenteil förderte sie noch. Ein Blick auf diesen Charakter zeigt uns das. Was man heutzutage in unserer Kunst lobt und was sie zur höchsten Blüte gebracht hat, d. i. sorgfältigste Ausführung jeder Kleinigkeit, ja, das ist schon eine einfache physische Tatsache, daß die Hände des Japaners klein sind! — machten diese in der Kunst hervortretenden Charakterzüge sich auch in der Landwirtschaft erheblich geltend. — Erwähnenswert ist noch, daß die geistige Bildung der ländlichen Bevölkerung derartig war, daß die Verwaltung großer Güter nicht zu ihr paßte.

Ein anderer Grund, der in Europa eine so bedeutende Rolle bei der Pulverisierung des Grund und Bodens spielt, nämlich das Erbrecht, ist bei uns in Japan von geringerem Einfluß, indem Primogenitur die allergebräuchlichste Erbform ist.

Wenn wir etwa hoffen, daß die zunehmende Kapitalvermehrung und Unternehmungslust und das Emporsteigen des wirtschaftlichen Lebens die Landgüter erheblich beeinflussen werde und sie zu größerem Umfange wie zuvor bringen werde, so sind wir in unserer Hoffnung getäuscht. Die Wirklichkeit wird uns gerade das Gegenteil zeigen. In Ermangelung von diesbezüglich direktem statistischen Material können wir nur eine Bezirksvertretungswahlstatistik beifügen, welche aber hinreichen wird, uns für die heutige Bewegung der Grundeigentumsverhältnisse Licht zu schaffen. Nach dem Fu-ken-kwai- (Bezirksvertretung-) Wahlgesetz entspricht das aktive und passive Wahlrecht der Grundsteuerpflichtung von 15 resp. 30 M. Die Grundsteuerpflichtung von 15 und 30 M entspricht dem Besitze von 600 bez. 1200 M Grundkapital. Wer soviel besitzt, gehört schon in vielen Gegenden zu dem Groß-, in keinen jedenfalls zu dem Kleineigentümerstande. Nach dieser Vorbemerkung wird die folgende Tabelle wohl verständlich sein.

| Jahr | W ä h l b a r e | | W a h l b e r e c h t i g t e | |
|------|-----------------|-------------------|-------------------------------|-------------------|
| | Überhaupt | pro 100 Einwohner | Überhaupt | pro 100 Einwohner |
| 1880 | 867 192 | 2,44 | 1 513 308 | 4,27 |
| 1881 | 879 347 | 2,43 | 1 809 610 | 5,— |
| 1882 | 878 840 | 2,41 | 1 784 041 | 4,89 |
| 1883 | 871 762 | 2,38 | 1 718 020 | 4,70 |
| 1884 | 849 244 | 2,27 | 1 682 419 | 4,51 |
| 1885 | 840 965 | 2,24 | 1 637 137 | 4,36 |
| 1886 | 809 880 | 2,13 | 1 531 952 | 4,04 |

Also ein stetiges Schwinden des höheren Bauernstandes! — und hierin liegt ein beherzigenswerter Fingerzeig.¹⁾

Die Größe der einzelnen Parzellen ist außerordentlich verschieden. Sie sind in jedem Umfang von etwa 1,12 ha (Bez. Okayama) bis 0,092 ha (Bez. Kumamoto, Gifu u. a.) zu finden. Der Durchschnitt ist 0,05 ha. — Ackerstücke von 3 Ar sind keine Seltenheiten. — Vergleichsweise mag hier eingeschaltet werden, daß in dem Kreise Bonn die Parzellen meist zwischen $\frac{1}{4}$ und 4—5 Morgen variieren.²⁾

Es wird gesagt, daß ein Gütchen von der Größe von 2 ha am vorteilhaftesten bewirtschaftet werden kann. Größere Güter werden daher in etwa 2 ha umfassende Parzellen zerlegt und so verpachtet.³⁾

Die Zerlegung des Guts hat ihre Empfehlungsgründe. Denn, hat

¹⁾ Eine ähnliche Erscheinung läßt sich in Belgien beobachten. „Die kleinsten Betriebe von weniger als 50 a haben sich von 1846 bis 1880 nahezu verdoppelt, nämlich von 247 551 auf 472 471, die von 50 a bis 1 ha von 70 413 auf 121 903 vermehrt. Faßt man die Ergebnisse der Zählungen von 1866 und 1880 allein ins Auge, so haben außer den Betrieben der vorgenannten beiden Größenklassen nur diejenigen von 1 bis 2 und von 2 bis 3 ha noch zugenommen. In den Betrieben über 3 ha ist eine starke Verminderung eingetreten, besonders bei den von 10 bis 20 ha, deren Zahl um 5000 zurückgegangen ist. Betriebe von mehr als 50 ha gab es 1880 nur noch 3403.“ Bözow, Die belgische Ackerbaustatistik von 1880, in Conrab's Jahrb. N. F. 16, p. 388.

²⁾ Hartstein, Topographie des Kreises Bonn, 1850. p. 202. Ferner führt er an: „Es kommen sogar Parzellen vor, welche nicht 5 Ruten groß sind, und die bei einem Erbrecht womöglich geteilt werden.“

³⁾ Gleichfalls in Europa. Die Verkleinerung bietet dem Unternehmer so viele Vorteile, daß sie beim Fortschritt des Wohlstandes von selbst häufig angeführt werden wird, wenn nur keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen; selbst reiche Grundeigner, die ihr Besitztum nicht zu veräußern Lust haben, entschließen sich doch leicht, dasselbe in kleine Pachtungen zu verteilen, wie dies in Frankreich sehr häufig geschieht. — Rau, Ansichten der Volkswirtschaft, 1821. p. 211.

ein Besitzer mehrere zerstückelte Gütchen, so kann er, im Falle eine Frucht mißrät, durch den Ertrag eines anderen schadlos gehalten werden.

„Auch will der Kleingütler es lieber mit mehreren Gläubigern als mit einem einzigen zu thun haben, weil er sich dadurch vor der Gefahr, daß ihm das ganze auf seine Güter angenommene Kapital gleichzeitig gekündigt werde, zu sichern hoffte.“ (v. Miaszkowski. ¹⁾)

Neuerdings hat man in einzelnen Gegenden, — vor allem im Kreis Ishikawa, im Bezirke desselbigen Namens, in der Zusammenlegung der Grundstücke einen Versuch angestellt und aus demselben berechnet man, wie die allgemeine Einführung dieses Verfahrens einen Gewinn von ca. 350 000 ha für das ganze Alt-Japan haben würde, was hauptsächlich durch Beseitigung der kleinen Feldwege u. c. möglich ist.

Alles dies klingt nun recht schön und wünschenswert, aber es fehlen doch noch genauere und zuverlässigere Untersuchungen zu diesem Punkte. Hierbei ist auch zu bedenken, daß die Nachteile der Zersplitterung oder umgekehrt die Vorteile der Zusammenlegung in Japan nicht so groß sein können wie in Europa, und zwar einmal, weil der einzelne Grundbesitz in Japan zu klein ist und die Vor- und Nachteile für den kleinen Grundbesitzer zu geringfügig sein würden; zweitens, weil die Arbeitskraft billig, ja oft zu reichlich vorhanden ist und darum ohne Geiz verwendet werden kann; drittens, weil den Besitzern das Fuhrwerk fehlt, womit die Entbehrlichkeit breiter Wege von selbst begründet ist; viertens, weil auf Reisfeldern nur Reis gepflanzt wird und deshalb alle Unbequemlichkeiten fortfallen, die in Europa durch den Anbau verschiedenartiger Früchte und die hierdurch nötig werdende verschiedenartige Arbeit nicht zu vermeiden sind. — Im Kreise Kuji, Bez. Ibaragi, ist vor kurzem (1889) ein Versuch gemacht worden, die Zusammenlegung zu bewerkstelligen; das Resultat war — nichts. Die Beteiligten haben bei der Ausglei chung der in verschiedenen Lagen zersplitterten Grundstücke nicht einig werden können. Außerdem fehlten ihnen die Mittel — Geld und Techniker — zur Durchführung dieses Verfahrens.

Wenn hier von der Umwandlung kleinerer Güter in große zum Zwecke genossenschaftlichen Anbaues die Rede sein soll, so müssen wir in erster Linie das Verständnis der Beteiligten resp. der Bauern in diesem Punkte, die Fähigkeit und vor allem die Gewissenhaftigkeit der Leiter kennen und im Auge behalten. Leider müssen wir nach den jetzigen Er-

¹⁾ v. Miaszkowski, a. o. D. Teil I, p. 39.

fahrungen alle jene Eigenschaften sowohl der Bauern als der Leiter bezweifeln.

Gesekliche Suspension des freien Verkehrs kann dem fortgeschrittenen Mißbrauch der Mobilisierung keinen Einhalt thun. Es ist schon zu weit gekommen mit dieser Unsitte. — Das Fideikommiß zu Hilfe zu rufen, hieße nur ein Übel mit dem andern vertauschen, — Zwergwirtschaft mit Latifundien, Proletarismus mit Plutokratie! — Oder soll der Staat die Zwergwirte auskaufen? Dies wäre die allerbeste Methode, um die Nationalisation des Grund und Bodens zu bewerkstelligen. Und gerade bei uns kann dies sehr leicht geschehen, wenn der Staat es wollte und wenn er finanzielle Kraft hätte.¹⁾ — Wie stände es denn, wenn nicht der Staat, sondern irgend ein selbstverwaltender Körper die Latifundienbildung übernehme? Auch dieser Versuch ist schon einmal gemacht worden. Das geschah aber nur in einem Dorfe, und man darf daraus noch lange nicht schließen, wie weit er allgemein durchführbar wäre. —

Wir haben nunmehr das Vorherrschen der Zwergwirtschaft in Japan konstatiert und dies drängt uns die Frage auf, ob sie nicht mit proletarischer Wirtschaft identifiziert werden kann. Allein die Grenze, welche die Zwerg- und Proletariarwirtschaft scheidet, ist weder bestimmt, noch bestimmbar.

Versteht man unter Zwergwirtschafts- die Arbeitsfläche (*terra journalis, diurnalis*) eines ländlichen Familienbetriebs, so muß man dieselbe in Japan auf wenigstens 2—3 ha veranschlagen. Jesca²⁾ meint, 0,8 ha sei hinreichend bei voller Benutzung der Arbeitskraft einer Bauernfamilie von 5 Köpfen (davon drei arbeitsfähig). Wir müssen aber diese seine Berechnung in Zweifel stellen.

Nehmen wir an, daß es vom April bis Oktober 180 Werkstage giebt, daß also dieser Zeitraum für eine Bauernfamilie von drei Erwachsenen (davon eine Frau) die Arbeit von 432 Tagen bedeutet, (wobei die weibliche Leistung sehr gering, auf 40% der männlichen geschätzt wird;) nehmen wir ferner an, daß die Bestellung eines Hektar Reisfeldes 180 Tage erheischt, so ergibt sich, daß eine Familie, um volle Beschäftigung auf dem Acker zu haben, 2,4 ha besitzen muß.

Ist dagegen die minimale Unterhaltsfläche (*terra familiae, familia*) die niedrigste Grenze der Zwergwirtschaft, so umfaßt eine solche für eine

¹⁾ Vergl. Soper in Westminster Review, Novbr. 1889, auch de Laveleye, Propriété et de ses formes primitives. p. 358.

²⁾ Jesca, a. a. O. p. 21.

Familie $\frac{3}{4}$ ha, oder, wenn rationell bewirtschaftet wird, $\frac{1}{2}$ ha, — was also gar nicht so sehr abweicht von den Verhältnissen bei Erfurt, Frankfurt a. M. und Bamberg, wo nach Birnbaum ¹⁾ (1858) 1,5—2 Morgen hinreichen, um eine Familie zu ernähren, oder von dem Zustande in der Nähe von Bonn, wo der Ertrag von 2 Morgen Gemüseland für die sorgenfreie Unterhaltung einer Familie von 5 Personen hinreicht.

Der oberste Grundsatz des japanischen Anbaues ist, wie Hartstein ²⁾ es in seiner Beschreibung des Bonner Gemüsebaues ausdrückt, „das Land auch nicht einen Tag leer stehen zu lassen und dasselbe in der Weise zu bepflanzen, daß auch nicht das kleinste Stückchen, nicht einmal die Wege zwischen den einzelnen Beeten unbenuzt bleiben.“ — So ist es bei uns gebräuchlich, wo das Klima es erlaubt, das Reisfeld nach der Ernte des Reises mit Gerste oder Kaps zu bestellen. Auf dem Trockenfelde pflegt man drei, vier, sogar sechs verschiedene Pflanzen nach und neben einander zu säen und zu ernten. — Bei einer solchen ³⁾ Betriebsweise ist das Vorherrschende der ganz kleinen Wirtschaften nicht so bedenklich, wie es sonst sein mag.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß der Durchschnittsumfang unseres Bauerngutes etwa 1 ha ist; mit anderen Worten, weniger als die Hälfte der Arbeitsfläche und um ein Drittel größer als die Unterhaltsfläche.

Ob nun eine solche Verteilung des Grund und Bodens eine gesunde ist, ob sie all' die ökonomischen, physischen und moralischen Vorzüge bietet, welche die Schwärmer nach Kleinwirtschaft ihr beilegen — das ist die Frage, die wir, soweit es möglich ist, beantworten möchten. Wird das Endergebnis dieses Versuchs ungünstig ausfallen, d. h. wird das Resultat uns zeigen, daß alle diese Vorzüge in unserem heutigen Betriebe nicht mehr enthalten sind, so müssen wir unsere Bauernwirtschaft zu den prole-

¹⁾ Walcker, Landwirtschaftspolitik. § 52, 1883.

²⁾ Hartstein, Topographie des Kreises Bonn, 1850. q. 126, 202. — „Die Größe der eigentlichen Gärten, d. h. solcher, welche sich unmittelbar an die Wohnhäuser anschließen, wechselt von $\frac{1}{10}$ Morgen (bei der ärmeren Klasse) bis 2—3 Morgen (auf den größeren Gütern).“ — Als Resultat seiner Forschung führt Hartstein an, „daß die tägliche Einnahme eines solchen 2—3 Morgen besitzenden Gemüsebauers in 20 Sgr. Markterlös und in dem Milchertage von 1—2 Kühen besteht. Werden 2 Kühe gehalten, so wird das fehlende Futter durch $\frac{1}{4}$ Morgen gepachteten Klee's ersetzt.“

³⁾ Über „Deckfrucht,“ „Unterfrucht“ etc. vergl. Kirchhoff in das Ausland, 1882, Nr. 45.

tarischen Wirtschaftsbetrieben verweisen. Gehen wir nun zu diesem Versuch über.

Das Übel der Pulverisierung und Zersplitterung ist vielmehr ein soziales als ein technisches, indem sie den Bauern leicht Veranlassung dazu giebt, bald eine Parzelle zu veräußern, bald eine andere zu verpfänden.

Zunächst einiges über Veräußerung. Der Besitzwechsel ist ein so reger, daß von 1200 Mill. Mark — soviel beträgt nämlich der Katastralwert der Ackerfläche — 69 Millionen im Jahre 1884 im Handel umliefen. Seit der Zeit hat sich die Regsamkeit des Besitzwechsels keineswegs vermindert: im Gegenteil, sie wurde immer größer und ist jetzt noch im Wachsen, wodurch der Bodenpreis stets tiefer sinkt, so daß im Jahre 1884 300 M des Katastralwertes zu einem Kaufpreis von 296,4 M verkauft wurden, im Jahre 1885 betrug der letztere nur 278,04 und 1886 sogar nur 265,23 M.

Was nun die Verpfändung anbelangt, so sehen wir hier einen noch schlimmeren Zustand.¹⁾ Es läßt sich aber kaum anderes erwarten bei der heutigen Pulverisierung des Bodens. Von Jahr zu Jahr nahm die hypothekarische Verschuldung zu. So wurde der Grundbesitz im Jahre 1884 mit 699 Mill. Mark belastet, und die noch unvollendeten statistischen Angaben für die folgenden Jahre lassen uns schon jetzt eine Verschlimmerung dieses Zustandes erblicken.²⁾ Für je 300 M des Katastralwertes konnte der Schuldner anno 1884 nur 232,53 M erhalten, anno 1885 201,87 und anno 1886 nur 198,66 M.

Bei solcher Pulverisierung läßt sich leicht denken, daß von eigentlichem Kredit gar keine Rede sein kann. Die kleinen Bauern werden daher sehr leicht ein Opfer der Wucherer. Der Zins beträgt nicht selten 20—30 %!

Wo soll das alles hinführen? Was lehrt uns die Erfahrung anderer Völker in dieser Hinsicht? Schmoller beantwortet die Frage, indem er sagt³⁾:

„In allen Kulturländern, deren Schicksale die Geschichte verfolgt, war das letzte Ergebnis ähnlicher Verhältnisse der Auskauf des Grund-

¹⁾ Die offizielle Unterscheidung von Hypotheken (Kakiire) und Antichrese (Sitsi-ire) ist heutzutage von keiner praktischen Bedeutung.

²⁾ Vergl. Mayet, Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten, Bodenkredit und Schuldenablösung. Tokio und Berlin 1888. p. 71—78.

³⁾ Thiel's landwirtschaftliche Jahrbücher. XI. 1882. p. 620.

besitzes durch städtische Kapitalisten, die mit dem Erwerb nicht die Absicht hatten, Landwirte zu werden und auf dem Lande zu wohnen, sondern eine möglichst hohe Rente in der Stadt zu verzehren. Und eben, weil sie eine möglichst hohe Rente wollen, so wurde in der Regel die Kleinpacht die allgemeine Form der Bewirtschaftung.“ Ähnlich spricht Mommsen, daß die Kapitalmacht in Italien den Kleinbesitz verzehrte, „wie die Sonne die Regentropfen aufsaugt.“ — Hier liegt wieder ein warnender Fingerzeig für uns! —

Ob das außerordentlich kleine Besitztum und seine Zerstückelung noch einen anderen sozialen Übelstand mit sich bringt, nämlich eine Zerstörung des Familienlebens, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. In Italien wird viel darüber geklagt. Bis zu einem gewissen Grade ist dieses Übel jedenfalls auch bei uns vorhanden. Wird eine Bauernstelle zu klein, um alle Familienglieder beschäftigen zu können, so müssen die Mädchen in Dienst und die Jünglinge auf eigenen Erwerb ausgehen. Jedoch ist dies nur da möglich, wo eine Dienststelle nicht zu weit entfernt ist, meist nur in der Nähe von Städten oder da, wo große Herrschaften oder Fabriken sind. Damit hängt selbstverständlich die ungesunde Erscheinung „des Zuges nach der Stadt“ zusammen. Mit der Verbesserung der Kommunikationsmittel und mit dem Emporwachsen der Industrie nimmt die Gefahr für das Familienleben zu. Wenn dieser Zustand auch eine Gefahr ist, so ist er doch noch kein unbedingtes Übel. Es ist besser, daß man durch Ortsveränderung lebensfähig bleibt, als daß man durch Gebundenheit an die Scholle lebenslänglicher Proletarier werde. — Das Teilbausystem kann uns wahrscheinlich vor dieser Gefahr einigermaßen behüten.¹⁾

Wenn wir nun den Versuch machen wollen, statistisch nachzuweisen, wie weit diese Gefahr für das Familienleben in unserem Volke sich gezeigt hat, so müssen wir zunächst selbst sagen, daß der wißbegierigste Statistiker in das innerste Heiligtum des Familienlebens nicht einzudringen vermag. Er kann nur draußen stehen und das Familienglück nach seinen äußeren Erscheinungen bemessen. Er hat aber einen gewissen Anhaltspunkt und zwar an der Zahl der Ehescheidungen. Was diese anbelangt, so kommen in Japan unter 10 000 Einwohnern jährlich ca. 30 Ehescheidungen bei ca. 68—90 (!?) Trauungen vor (1883—86). — Die in Europa allgemein anerkannte Thatsache, daß das städtische Leben die

¹⁾ Sombart betont diesen wohlthätigen Einfluß der Mezzadria auf die Erhaltung der Familienbeziehungen in Italien besonders. Siehe seine Abhandlung: Das Familienproblem in Italien, in Schmoller's Jahrb. XII. 1888. p. 291.

Ehescheidungsfrequenz steigert, läßt sich bei uns nur in Tokio (anno 1886 56 Ehescheidungen bei 125 Trauungen pro 10 000 der Bevölkerung) nachweisen. Sonst kommen die Ehescheidungen am häufigsten in den nördlichen Bezirken vor, wo gar keine großen Städte liegen. Doch ist diese Kalamität, dieses Verderben der Familie, auch sonst im ganzen Lande verbreitet; allein dieses Übel ohne weiteres mit den Grundbesitzverhältnissen in Zusammenhang zu bringen, wäre entschieden zu gewagt.

Bei der Behandlung der moralisch günstigen Folgen der übermäßigen Grundstücksverkleinerung müssen wir auch die Abortion und die Aussetzung erwähnen.

Der Kindermord soll früher häufiger gewesen sein. Unter verschiedenen Namen — „Ausrupfen“ — „Higairi“ (am Tage zurückkehren lassen) u. s. w. breitet sich diese Sünde auf dem Lande aus. In neuerer Zeit ist dieses Verbrechen in Folge der strengen polizeilichen Maßregeln wesentlich vermindert. In manchen Gegenden hat man die Ursache dieser empörenden Sünde direkt auf die Grundbesitzverhältnisse zurückführen können, nämlich auf die weder zur Arbeit noch zum Unterhalt hinreichende Größe der Wirtschaften.

Was die Fruchtabtreibung betrifft, so kann die Statistik uns nur wenig berichten. Im Jahre 1886 waren 281 Abortionsfälle durch die Kriminalstatistik konstatiert. Welcher Statistiker aber ist mit der Frequenz dieser geheimsten Sünde so vertraut, daß er sie mit Ziffern nur annähernd genau angeben könnte?¹⁾

Die Aussetzung der Kinder ist jetzt noch ein in rascher Progression wachsendes Vergehen. Im Jahre 1878 belief sich die Zahl der Findlinge auf 452; die Zahl wuchs stets. Eine merkwürdige Ausnahme bildete das Jahr 1881, das Jahr der Teuerung und deshalb der Wohlfahrt auf dem Lande. — Die Zahl der Findlinge erreichte im Jahre 1885, wo sie 1364 betrug, ihren Höhepunkt. Man denke doch daran, daß dieses Mordsystem, wie Haushofer die Aussetzung und Abortion nennt, „als Drachensaat aus einem verfluchten Boden wächst und noch

¹⁾ Für den Zustand in europäischen Ländern, besonders in Frankreich, siehe Pfeiffer, die proletarische und die kriminelle Säuglingssterblichkeit u. s. w. Conrad's Jahrb. N. F. IV. p. 35, 42—51. Pfeiffer sagt (p. 53) „daß in alter und neuer Zeit, bei Naturvölkern und in den verschiedenen Kulturstaaten die Vorbedingung des Kindermordes in den mangelnden Subsistenzmitteln der niederen Gesellschaftslassen zu suchen sind . . . Der Kindermord besteht heute noch auch bei kultivierten Völkern in beachtenswerter Ausdehnung.“

andere Früchte trägt“.¹⁾ Der Ausdruck „verfluchter Boden“ kann bei uns nicht nur bildlich, sondern wörtlich verstanden werden, wenn wir ihn nämlich auf unsere Zwergparzellenwirtschaft beziehen!

Die Verkleinerung und Zerspaltung der Grundstücke zeigen ihre schlimme Wirkung in den sog. Grenzstreitigkeiten, die immer wieder vorkommen und zwar besonders bei den Reisfeldern, weil hier der kleinste Unterschied in der Grenze erheblichen Einfluß auf die Ableitung des Wassers ausüben kann. So beziehen sich die Vermögensstreitigkeiten größtenteils auf das Grundstück.

Inwieweit der so oft gerühmte moralische Einfluß des Grundeigentums — die Gewährung der „Freuden, welche an solider Dauer und ewiger Jugend dem Boden selbst ähnlich sind“ (Baudrillart) — in Japan wirklich zur Geltung gekommen ist, läßt sich also schwer statistisch feststellen. Wir werden jedoch zum Schluß noch eine statistische Aufstellung machen, welche die Zunahme der Verbrechen unter der sog. Hëmin-Klasse (dem Volke im engeren Sinne) in den verschiedenen Berufen nachweist.²⁾

Die Verbrechen wuchsen etwa dergestalt unter

| Jahre | den Landwirten | den Kaufleuten | den Handwerkern |
|-------|----------------|----------------|-----------------|
| 1876 | 51 094 | 11 432 | 7 339 |
| 1877 | 44 270 | 8 080 | 7 199 |
| 1878 | 51 684 | 8 914 | 8 629 |
| 1879 | 60 170 | 11 101 | 12 002 |
| 1880 | 59 540 | 11 700 | 12 497 |
| 1881 | 61 543 | 11 557 | 12 497 |

Soweit über die moralischen Folgen der heutigen Grundeigentumsverhältnisse. Was ihre physische Seite anbelangt, so müssen wir uns mit wenig Worten begnügen.

¹⁾ Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 1882. p. 483.

²⁾ Für die Beteiligung der verschiedenen Berufsclassen bei den Verbrechen in Frankreich vergl. die von Fayet zusammengestellte Tabelle in Dettingens Moralstatistik. 1868. p. 730. Hier findet sich die geringste relative Kriminalität bei den Landbauern. Ebenfalls in Preußen, wo die Ortschaften des platten Landes am günstigsten stehen. S. Schrödt, Betrachtungen über die Bewegung der Kriminalität in Preußen, in Schmoller's Jahrb. 1884. p. 217. Dagegen in Italien „von den im Jahre 1876 in die Gefängnisse und Galeeren abgelieferten Verbrechen gehörten 4815 den Südprovinzen und 3550 der bauerlichen Bevölkerung an; 3184 Verbrechen hatten ihren Ursprung in den Besitzverhältnissen. Bernarbi, Die bauerlichen Zustände Italiens in Schmoller's Jahrbuch. 1882. p. 678.

Sprichwörtlich — aber nicht statistisch festgestellt — ist die Meinung, daß die Landwirte im allgemeinen ein höheres Alter erreichen als die übrigen Volksklassen.

Was aber die Sterbefälle infolge von Krankheiten betrifft, so zeigt wenigstens die Statistik vom Jahre 1881, die uns vorliegt, daß der Ackerzmann durchaus nicht weniger von Krankheiten betroffen ist. In dem genannten Jahre fielen 70 % der Sterbefälle auf Landleute. Daß dagegen die Epidemien nur 51,73 % Bauern betroffen haben, ist leicht erklärlich.¹⁾

Wenn wir von statistischen Angaben über Krankheiten, Sterbefälle u. s. w. ganz absehen, so finden wir es doch begreiflich, daß das Leben „mit dem Vieh als Vieh“ (Goethe), wenn es auch Seele und Körper etwas länger zusammenhält, doch keine menschenwürdige Existenz zu gewähren vermag.²⁾

Die gedrückte Lage des Landmannes hat sein schlechter „Standard of life“ zur Folge und je gedrückter jene, um so schlechter der „Standard of life.“ Sehen wir den letzteren an. Sehr verschieden sind, wie gesagt, die Ernährungsverhältnisse in einzelnen Provinzen. Nur in Städten kann man als allgemein annehmen, daß der Reis das Hauptgericht bildet. Fleisch spielt keine nennenswerte Rolle in dem täglichen Leben des Landmannes; selbst Fische sind ihm Luxus, wenn er nicht gerade an fischreichen Küsten oder Flüssen wohnt.

Nach den neueren Forschungen Kellners gestaltet sich die tägliche Kost der Landbevölkerung etwa folgendermaßen³⁾:

| Nahrungsmittel | g |
|--|-----------|
| Getreide (Reis und Gerste vermischt) | 1200 |
| Getrockneter Rettig (Kampio) | 400 |
| Kartoffeln u. dergl. | 300 |
| Grünes Gemüse | 150 |
| Rettig | 100 |
| Zusammen | 2150 |
| Thee | 300 c. m. |

1) Tokê-siûshi. Nr. 3. p. 144.

2) Die der Gesundheit schädlichen Folgen der Arbeit in Sümpfen, — über welche in den Reisdistricten Norditaliens viel geklagt wird, und welche in Südbitalien die Reiskultur thätächlich zu Grunde gerichtet haben, — sind in Japan zweifelsohne durch den Gebrauch vereitelt, daß man sehr häufig und im Sommer sogar täglich sich im warmen Wasser badet.

3) Mittheilung d. deutsch. Gesellschaft Ost-Asiens. 1887. — Für das Nahrungsverhältnis, allerdings kein sehr genaues, vergl. Liebscher, a. a. O. p. 68.

Chemisch setzt sich dieses tägliche Nahrungsquantum folgendermaßen zusammen:

| Bestandteile | von welchen verbaut werden | | |
|-------------------------|----------------------------|-----|----|
| | g | g | % |
| Asche | 750 | 695 | 93 |
| Proteinstoffe | 102 | 77 | 76 |
| Fette | 17 | 13 | 77 |
| Kohlenhydrate | 603 | 584 | 97 |

Hieraus erkennt man, wie ungenügend für die dauernde Erhaltung der Arbeitskraft die Nahrung unserer Landbevölkerung ist. Mindestens muß man, nach Kellner, 2000 g Getreide anstatt 1200 haben, um sich die Gesundheit zu sichern oder tüchtig arbeiten zu können. Mit der Verschlechterung der ländlichen Lage wird stets in gleicher Weise die der Nahrungsmittel für das Landvolk Hand in Hand gehen. Wohin also die heutige rasche Verbreitung der Kartoffel als tägliche Kost für die Zukunft des Bauernstandes führen würde, kann jeder sich selbst sagen.

Nach den offiziellen Enqueten werden 10 % der Landbevölkerung resp. des Bauernstandes in erster, 30 % in zweiter und die übrigen 60 % in dritter Stufe der Vermögenden klassifiziert. Der jährliche Lebensunterhalt der ersten beträgt pro Kopf 330 M, der der zweiten und dritten 180 bez. 60 M. Da nun der Reis die Hauptbedingung der Existenz bildet, so rechnet man die Haushaltungsbudgets dieser drei Klassen je nach ihrem Reisbedarf, und zwar 10- resp. 5- und 2fache des Preises des Reisquantums, das man zum einfachen Unterhalt braucht.

So haben wir gesehen, daß unser Bauernstand weder moralisch noch körperlich in einem gesunden Zustande sich befindet. Wie steht es nun bei ihm in wirtschaftlicher Hinsicht? Zur Beantwortung dieser Frage werfen wir zunächst einen Blick auf die ländlichen Lohnverhältnisse und nachher auf die Rentabilität unserer Landwirtschaft.

Ein anderes Merkmal dafür, daß die Pulverisierung des Grund und Bodens bereits zu weit geschritten ist, ist der niedrige Arbeitslohn auf dem Lande. John St. Mill¹⁾ sagt mit Recht, daß der Arbeitslohn da hoch zu sein pflegt, wo keiner gezwungen ist, seine Arbeit zu verkaufen, z. B. wo ein jeder soviel eigenes Grundstück besitzt, um sich selber vollständig beschäftigen zu können. Wenden wir nun dieses Prinzip auf unser Verhältnis auf dem Lande an, so könnten wir, wenn die Verteilung der Grundstücke eine normale wäre, einen verhältnismäßig hohen

¹⁾ Principles of Political Economy. Bk. II. Ch. XII, § 4.

Arbeitslohn erwarten, — um so mehr, da es keinen eigentlichen, ländlichen Tagelöhnerstand giebt. Durch nachstehende kleine Tabelle wird das Verhältnis des Arbeitslohnes auf dem Lande veranschaulicht:

| Jahr | Tagelohn in Pfennigen (3 Pf. = 1 Sen = $\frac{1}{100}$ Yen) | | | | | |
|------|---|---------|----------|-------------|---------|----------|
| | M ä n n e r | | | W e i b e r | | |
| | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. |
| 1882 | 80,1 | 66,3 | 53,1 | 53,4 | 42,6 | 33,3 |
| 1883 | 69,3 | 56,1 | 44,4 | 45,6 | 36,0 | 27,9 |
| 1884 | — | 50,7 | — | — | 33,6 | — |
| 1885 | 55,8 | 45,3 | 36,0 | 36,3 | 29,1 | 23,1 |
| 1886 | 48,9 | 39,6 | 30,0 | 30,0 | 23,7 | 18,0 |

Die Jahre 1881—83 waren Teuerungsjahre, und es ist nicht zu verwundern, daß in dieser Zeit die Löhne gestiegen waren.

Allerdings ist diese Tabelle keineswegs maßgebend für die verschiedenen Teile des Landes. Wo die Arbeitskraft wegen der Seidenindustrie, Fischerei u. in größerer Nachfrage steht, sind auch die Löhne beider Geschlechter entsprechend höher. So z. B. bekommt ein tüchtiger Mann im Bez. Gumba 94,8 Pfg. (1882) und eine fleißige Frau 70,8 Pfg.

In Betreff des Gesindelohnes zeigen die folgenden Angaben den Durchschnitt für das ganze Land:

| Jahr | G e s i n d e l o h n p r o M o n a t | | | | | |
|------|---------------------------------------|---------|----------|------------------|---------|----------|
| | Männliche (in M) | | | Weibliche (in M) | | |
| | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. | Kl. I. | Kl. II. | Kl. III. |
| 1884 | — | 5,01 | — | — | 2,46 | — |
| 1885 | 6,51 | 5,07 | 3,66 | 3,36 | 2,73 | 1,98 |
| 1886 | 6,30 | 4,77 | 3,48 | 3,57 | 2,49 | 1,74 |

Was die Differenz in den verschiedenen Landesteilen betrifft, so gelten hier dieselben Bemerkungen, die wir weiter oben über den Tagelohn gemacht haben. In dem Seidendistrikt Gumba bekommt ein ländlicher Arbeiter 12,48 M pro Monat und eine Arbeiterin 11,25 M.

Das Sinken des Arbeitslohnes wird durch das Zusammenwirken mannigfacher Momente herbeigeführt und es wäre ungerecht, nur eines davon willkürlich herauszuheben. Soweit aber bei der Abwägung dieser Frage das Verhältnis von Nachfrage und Angebot die Hauptrolle spielt, soweit wird auch in der Praxis da, wo einerseits die Nachfrage schwach und andererseits das Angebot stark ist, ein tiefes Herabsinken der Löhne die zweifellose Folge sein.

Nach diesem allen leuchtet ein, daß es auf dem Lande nicht bloß an

genügender Beschäftigung auf den eigenen Äckern, sondern auch an anderen Erwerbszweigen sehr mangelt.

Was die Rentabilität des Ackerbaues betrifft, so steht uns eine sorgfältige Arbeit Fesca's zu Gebote. Seine Forschungen über die Rentabilität der verschiedenen Kulturpflanzen, vor allem der Getreidearten, gipfeln in dem Resultate, daß nur bei Handelspflanzen ein nennenswerter Reinertrag zu erzielen sei.

Um uns über diesen Punkt Klarheit zu verschaffen, legen wir die Rentabilitätsberechnung von Fesca¹⁾ vor.

| Fruchtart | Arbeits- | Dünger- | All- | Gesamt- | Ertrags- | Ge- | An- |
|---------------|----------|---------|---------|----------|----------|----------|----------|
| | lohn | kosten | gemeine | Unkosten | Gelb- | winn + | gebaute |
| | M | M | M | M | M | Verlust— | o/ der |
| | | | | | | | Gesamt- |
| | | | | | | | fläche |
| Reis . . . | 10,515 | 5,547 | 5,538 | 22,278 | 16,671 | — 5,607 | 51,1 o/o |
| Gerste . . . | 9,132 | 3,516 | 1,869 | 14,403 | 6,987 | — 5,067 | 13,1 o/o |
| Racke Gerste | 7,446 | 5,622 | 1,731 | 13,257 | 7,794 | — 3,483 | 11,0 o/o |
| Weizen . . . | 6,039 | 3,456 | 1,809 | 17,937 | 8,289 | — 5,463 | 8,7 o/o |
| Hirse . . . | 5,373 | 2,376 | 1,821 | 9,660 | 6,177 | — 3,483 | 5,4 o/o |
| Sojabohne . . | 4,350 | 1,791 | 1,995 | 8,682 | 7,842 | — 0,840 | 10,0 o/o |
| Batata . . . | 5,895 | 2,691 | 2,043 | 11,235 | 14,454 | + 3,219 | 3,9 o/o |
| Baumwolle . . | 9,633 | 15,279 | 2,913 | 19,341 | 20,628 | + 1,287 | 1,5 o/o |
| Indigo . . . | 10,260 | 7,638 | 2,733 | 23,937 | 30,234 | + 6,297 | 0,75 o/o |
| Tabak . . . | 13,167 | 8,658 | 2,574 | 24,642 | 28,545 | + 3,915 | 0,55 o/o |
| Raps . . . | 5,841 | 5,176 | 2,157 | 12,276 | 10,680 | — 1,596 | 3,5 o/o |
| Buchweizen | 3,765 | 1,854 | 1,464 | 7,584 | 5,133 | — 2,481 | 3,4 o/o |

Vergleichen Tabellen ist nie völlig zu vertrauen. Man muß bei dem Gebrauche solcher Tabellen stets der Worte Conrad's eingedenk sein: „Solche Angaben über Ausgaben und Einnahmen des kleinen Bauern oder Arbeiters, die nur auf ungefähre Abschätzung beruhen, ergeben fast stets ein Defizit, da man detaillierte Buchführung zur exakten Feststellung der Thatfachen nie findet. Ein günstiges Resultat wird in solchen Wirtschaften thatsächlich nur erzielt durch die große Kunst, die einzelnen Pfen-nige, die unscheinbaren Abfälle u. richtig zu verwerten, welche sich der Beobachtung des Statistikers völlig entzieht.“²⁾

Überhaupt wird das unseren landwirtschaftlichen Kenntnissen wenig helfen, wenn wir — wie viele Gelehrte und Zeitungsschreiber thun, — auf den Reinertrag bis ins Detail eingehen wollten. Wie wir gesehen haben, ist unser Bauer weder ein Unternehmer, noch ein Kapitalist. Er ist ein einfacher Arbeiter (im volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes), der

¹⁾ Fesca, a. a. O. p. 25.

²⁾ Verhandl. d. Vereins f. Sozialpolitik. 1884. p. 5.

seine Kraft dem Grund und Boden widmet. Was er aus diesem gewinnt, ist für ihn weder Unternehmergewinn, noch Kapitalzinsen. Arbeitslohn ist das, was er als Ertrag nach Abzug der Rente seinem Gute entnimmt. Aber der Dünger, den er braucht, ist doch ein Kapital? Und seine Geräte? Allerdings spielt in der Anschaffung und Anwendung der Düngemittel die Arbeit eine so große Rolle, daß daselbe eher als Arbeitslohn gelten muß, wie als Kapital. — Von den primitiven Geräten können wir wohl absehen.

Was der Bauer isst, trinkt und womit er sich kleidet, das bekommt er alles kraft seiner Arbeit, d. h. vielmehr, alles dies ist sein Arbeitslohn. Was ihm noch übrig bleibt, ist sein freies Einkommen oder subjektiver Reinertrag. Auch das, was die Bauern auf den Markt bringen, kann vom Standpunkte der Nationalökonomie aus als Reinertrag angesehen werden.

Es wird heutigentages viel zu viel Gewicht auf den Reinertrag der Landwirtschaft gelegt, als ob kein Landmann ohne denselben existieren könnte. Diese Anschauung ist in einem Lande wie dem unsrigen um so mehr irreführend, weil in ihm noch die Naturalwirtschaft auf dem Lande herrscht; ferner, weil man in ihm den Ackerbau oft nicht als Geschäft, sondern nur für eigenen Bedarf betreibt.

Vom privat- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus sollte der Hohertrag das entscheidende Moment bilden. Kommt es hingegen einem darauf an, nur den Reinertrag zu vermehren, so muß er mit Duesenay die große Kultur anstatt der kleinen, Maschinen anstatt der Werkzeuge, extensive Viehzucht anstatt intensiven Gartenbaues sich angelegen sein lassen. Kurzum, er müßte das empfehlen, was in Japan den Landmann von seiner Scholle jedenfalls vertreiben und was das Land ins Elend stürzen würde. Das Schaf kann die Menschen fressen (Thomas Morus) und durch den Pflug kann der Grund der Gesellschaft aufgerissen werden! —

Aus dem über den Reinertrag und Bruttoertrag Gesagten folgt, daß man unsern Bauernstand mit demjenigen von England oder Deutschland nicht vergleichen kann. Viel eher ist ein Vergleich berechtigt zwischen unserem Bauersmann und dem Landarbeiter der genannten Länder. Und wenn in England neuerdings darnach gestrebt wird, die kleinen Landarbeiter durch Allotments-Akts u. dergl. mit Grundstücken zu versehen,¹⁾ so wird man in Japan dankbar anerkennen müssen, daß dieses

¹⁾ Vergl. Brodrick, English Land and Landlords. London, 1881. p. 237. 427—436.

Ziel schon längst erreicht worden ist und zwar auf dem Wege der natürlichen Entwicklung.

Die Fesca'sche Tabelle, wenn sie auch nicht völlig vertrauenswürdig ist, hebt dennoch die eine wichtige Thatsache noch deutlicher hervor, die wir jedoch ohne die Tabelle feststellen können: nämlich, daß die Handelspflanzen viel rentabler sind als das Getreide. Demnach wäre es ohne Zweifel vorteilhafter, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Handelsgewächse nicht bloß zu erzeugen und die Erzeugnisse direkt nach außen zu verschicken, sondern dieselben erst in Fabrikate umzuwandeln und als solche zu verkaufen.

Was für einen Vorteil diese Arbeit mit sich bringen würde, versteht sich von selbst; aber dabei ist auch noch der Vorteil für die Statik des Landbaues ins Auge zu fassen.

Früher, in den Zeiten der Abgeschlossenheit, hatte man keinen Grund, die Verarmung des Landes durch die Kultur zu befürchten. Aber jetzt ist es anders und man thut wohl, die Warnung von Liebig und Carey zu beherzigen.

Von großem Segen würde es sein, wenn diese Umwandlung sowohl durch Aufmunterung der bestehenden, und durch Einführung der neuen Hausindustrien als auch durch Förderung des Gewerbfleißes und durch Anlage größerer Fabriken geschähe, wodurch die vielen Arbeitskräfte und Bodenfläche, die so oft auf dem Lande müßig sind, eine neue und lohnende Verwertung finden würden.

Wir können in Frankreich ziemlich genau konstatieren, daß, je reicher eine Gegend an Nebenerwerbszweigen ist, es um so erfreulicher mit dem Zustand der Ackerbautreibenden steht.¹⁾

Der Betrieb der Hausindustrien wird außerdem noch in physischer und moralischer Hinsicht segensreich wirken — physisch, sofern durch diese Thätigkeit die auf dem Lande einseitig angestrengte Körperkraft sich auch nach anderer Richtung hin ausbilden muß; moralisch, weil dadurch das Zusammensein der Familienglieder erreicht wird.²⁾

Die Möglichkeit aber, Handelsgewächse in ausgedehntem Maße zu erzeugen, muß, wie Bernhardi³⁾ andeutet, von außen gegeben werden. Seit der Eröffnung des Landes ist diese Voraussetzung des Außenhandels

¹⁾ Edinburgh Review. 1887. vol. 166, p. 310.

²⁾ Stieba, Deutsche Hausindustrie, Schrift der Ver. f. soz. Politik, 1889. p. 99.

³⁾ Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. Petersberg, 1849. p. 63.

bei uns nicht nur vorhanden, sondern auch im steten Wachsen begriffen.¹⁾

Wir glauben nunmehr hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß trotz der vielen segensreichen Züge der Kleinwirtschaft unsere Grundverteilung die Grenze überschritten hat, von der an, wie Rau sagt, der Reinertrag wieder abnimmt, und ein Pächter sich ohne Nebenerwerb nicht zu erhalten vermag. Rau meint, es würde dem ganzen am nützlichsten sein, wenn kein Bauerngut diese Grenze erreicht hätte.²⁾ Wir meinen also, daß unsere Bauernwirtschaften — und nur solche haben wir — nicht mehr Zwerg- sondern Proletarierwirtschaften genannt werden müssen.

In Zeiten, wo Naturalwirtschaft allgemeiner war, wo das Absatzgebiet der ländlichen Produkte nur gering, wo die Transportmittel primitiv, wo der Hauptzweck des landwirtschaftlichen Betriebs die Selbstbefriedigung der eigenen Bedürfnisse der Bauern und die Lieferung der Naturalsteuern (Rente) war, wo der ländlichen Bevölkerung durch Tyrannei mancherlei Art ihr freies Einkommen geschmälert und ihre geistige Ausbildung verhindert wurde, da mag der unrationelle Kleinbetrieb nicht so bedenklich gewesen sein, als er heutzutage ist. Aber jetzt ist die Zeit eine andere geworden, und mit dieser neuen Zeit auch viele neue Einflüsse (Konjunkturen zc.!) auf die Landwirtschaft eingetreten, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Unsere Untersuchung hat uns gezeigt, daß ein ernstes, landwirtschaftliches Problem vorliegt. Wir wollen die Frage nicht unterschätzen. Sie wird, wie wir anschaulich gemacht zu haben hoffen dürfen, in nicht zu ferner Zukunft eine sehr brennende werden.

Die Gegenwart wird von politischen Problemen fast ganz in Anspruch genommen; sobald diese eine befriedigende Lösung gefunden haben — und darauf kann man lange warten! — oder wenn wenigstens die fieberhafte Aufregung nachgelassen hat, dann werden sicher die sozialen Fragen in den Vordergrund treten, und unter diesen wird die agrarische die größte Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen. Und wiederum unter den Agrarfragen ist zweifellos die die wichtigste, mit der wir uns hier beschäftigt haben.

¹⁾ Erwähnenswert ist noch, daß unsere Produktion an Zucker kaum die Hälfte des Landesbedarfs deckt und daß wir nicht einmal ein Drittel des jährlichen Konsums an Baumwolle im Lande erzeugen. — Dno, a. a. O. p. 46.

²⁾ Ansichten der Volkswirtschaft, 1821. p. 211.

Wir haben gesehen, welche bedeutende Rolle der landwirtschaftliche Grundsatz in unserem ökonomischen wie politischen Leben spielt; ferner haben wir in unserer Behandlung der Agrargeschichte kennen gelernt, wie bedeutend der Überrest von feudalen,¹⁾ naturalwirtschaftlichen Zeiten her noch ist, und daß die freigesinnte Agrarpolitik des neuen Regimes noch im Prozeß der Wirkung ist und daß infolge dieser Wirkung die Landwirtschaft im Zustande der Gärung sich befindet. Diese Übergangszeit muß noch eine Zeitlang andauern, um allen Keimen der liberalen Gesetzgebung Entwicklungsfreist zu gewähren.

Ein optimistischer Anhänger der laissez-faire-Schule mag sich mit dem Gedanken trösten, daß dieser Same, wenn er nur unberührt bleibt, in angemessener Zeit keimen wird. Allein wir können dies mit unserem moralischen Gewissen nicht in Einklang bringen, — um so weniger, als wir die Keime von allen Seiten her bedroht sehen, und wir müssen dessen eingedenk sein, daß der Staat für die heutige Lage des Grundeigentums größtenteils verantwortlich ist.

So drängt uns die Menschenliebe und das Pflichtgefühl dazu, Vorschläge zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lage zu machen. Wir würden gerne an dieser Stelle mehrere Pläne zur Verbesserung dieser Lage entwerfen; allein wir haben bereits unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß durch unsere Politiker u. s. w. schon mehr wie genug Pläne und Entwürfe gemacht worden sind, daß es aber immer an genaueren Untersuchungen der Lage gefehlt hat, welche verbessert werden soll.

Wir haben darum den Versuch gemacht, diese Einseitigkeit, soweit wir konnten, zu ergänzen, indem wir uns ausschließlich mit der Untersuchung bestehender Thatsachen beschäftigt haben.

Doch halten wir das Resultat dieser unserer Untersuchung noch keineswegs für so feststehend, daß wir es wagen würden, auf Grund desselben bereits Reformvorschläge zu entwerfen. Es wäre frevelhaft, in den empfindlichsten Organismus der Volkswirtschaft einzugreifen, ohne die genauesten und eingehendsten Vorstudien gemacht zu haben.

Ghe der Gesetzgeber und Staatsmann praktische Maßregeln zur Durch-

¹⁾ Sehr richtig meint Ono, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Organisation ein letztes Überbleibsel des Feudalismus ist. — a. a. O. p. 12. Alle kulturschädlichen Überbleibsel des Feudalismus müssen allmählich verschwinden. Doch wir hoffen mit Adam Müller, daß, was dem Lebenswesen seinen erhabenen Charakter verlieh, nicht mit vergehen werde. S. geistreiche Verteidigung des Feudalismus, Müller, Elemente der Staatskunst, Berlin 1809, Tl. II, S. 72—99.

führung der Agrarreformen in die Hand nimmt, muß er genaue Kenntnis der Sache besitzen, und die Bauern müssen hinreichend Verständnis gewonnen haben, um die Neuerung zu verstehen oder wenigstens ihr willig zu folgen. — In der alten Welt das Bestreben der Grachen, in der neuen der Plan des Kaisers Joseph II. von Österreich ist beides lehrreich und höchst beherzigenswert.

Unser Suchen nach Reformvorschlägen, das sich allerdings nur auf Alt-Japan erstreckt, wäre somit für die Gegenwart als vergeblich mindestens als zweifelhaft abgelehnt.

Wenn wir so auch an der direkten Lösung der Agrarfrage zweifeln müssen, so wollen wir zum Schluß doch noch auf einen praktischen Ausweg, den man in der ganzen Angelegenheit ergreifen kann, hinweisen. Derselbe kann die Lage in unserem Gebiete in keiner Weise bessern, aber dieser Ausweg wird uns zeigen, wie wir in der Wirklichkeit zu handeln haben. Lösen können wir den gordischen Knoten nicht: wir müssen ihn zerhauen. In Alt-Japan selbst können wir die Agrarfrage schwerlich lösen, aber wir können sie auf ein ganz anderes Gebiet verpflanzen, wo sie leichter gehoben werden kann.

Welches Gebiet meinen wir? Wir haben schon in der Einleitung dieser Schrift angekündigt, daß die Agrarverhältnisse in Alt-Japan vollständig verschieden sind von denen in Hokkaido.

Diese Insel Hokkaido (Yezo) ist es, die uns den Weg zur praktischen Lösung der Agrarfrage in Alt-Japan zeigen wird. Wir sind der festen Überzeugung, daß diese Insel (94 000 qkm), deren Umfang fast dem Dreifachen der Niederlande gleichkommt, für die landwirtschaftliche Frage von unabsehbarer Wichtigkeit ist, die bald (das glauben wir fest) ganz andere Berücksichtigung erfahren wird. Hier schlummern unbenutzte Kräfte, an die bis jetzt noch kein Mensch gedacht hat. Dorthin werden bald die unversorgten Massen Alt-Japans hinströmen, um sich neue Heimat und neues Gemeinwesen zu gründen. Das ist das Land der Zukunft; dort liegt die praktische Lösung unserer Frage.

„Der Zweck der thätigen Menschengilde
Ist die Urbarmachung der Welt,
Ob du pflügest des Geistes Gefilde,
Oder bestellest das Ackerfeld.“ (Büchert.)



Vita.

Natus est is, qui hunc librum scripsit Kalendis Septembriis h. saec. LXII. patre Nitobe, juris consulto principis, quem morte ereptum valde luget, Moriocae, quod oppidum situm est in terra Japonensi. Religione Buddhae a puero eruditus, h. saec. LXXVIII. Sapporo in oppido ecclesiae Christianorum, et paulo post societati „amicorum“ se adjunxit.

Primis litterarum elementis ab anno sexto Moriocae imbutus, cum annum decimum aegeret Ota avunculus filii loco eum accepit, et abhinc Tokio in urbe complures scholas frequentavit. H. saec. LXXVII. adscriptus et academiae imperatoris Sapporo in oppido sitae, ubi quattuor per annos agriculturae studuit. Testimonio maturitatis accepto, h. saec. LXXXII. — LXXXIV. in universitate imperatoria rebus statisticis et linguae Anglorum operam dedit. H. saec. LXXXIV. — LXXXVII. in Americam profectus „Johns Hopkins University“ (Baltimore in oppido) frequentavit, ubi studio historiae et rerum oeconomicarum politicarum incubuit.

Dum Baltimore est versatus, librum scripsit de relationibus inter Americam et Japan, qui liber a universitate Baltimore edetur.

Ineunte anno h. saec. LXXXVII. magister universitatis Sapporo in oppido electus, per tres annos in universitatibus Germaniae animum excolere jussus est.

Itaque tres universitates Berolinensem, Bonnensem, Halensem adiit.

Docuerunt eum viri clarissimi doctissimique: Nafse, Sering, Werner, Ritter, de la Valette, Lamprecht, Wagner, Schmoller, Meitzen, Conrad, Kühn, Haym, Lindner et Friedberg. Quibus omnibus viris optime de eo meritis, praeter ceteros Sering, Nafse, Conrad, Meitzen gratias agit semperque habebit.

Inazo Ota - Nitobe.

